Die Besetzung der Stadt Duisburg

durch belgische und französische Truppen nach dem Weltkriege

Eine völkerrechtliche Untersuchung

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Helmut Naunin

Gerichtsreferendar aus Wanne-Eickel

1930

Verlag von Georg Stilke, Berlin

R. UNIV
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Referent: Professor Dr. Heinrich Pohl

Von der Fakultät angenommen am 5. Juli 1929

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Jarres

Reichsminister a. D.

in aufrichtiger Verehrung gewidmet

Vorwort

Die nachstehende Arbeit, eine Tübinger Dissertation, prüft an dem Beispiele der Stadt Duisburg die Verhängung und Auswirkung der Sanktionen des Versailler Vertrages auf ihre Rechtmäßigkeit. Sie sucht dabei aber, zugunsten historischer Betrachtung, den Charakter einer nurjuristischen Abhandlung zu vermeiden. Der Würdigung der wirtschaftlichen und politischen Zusammenhänge durfte sie als völkerrechtliche Untersuchung ohnehin nicht entraten. Das Bewußtsein seines guten Rechtes war auch das einzige, was Deutschland der fremden Gewalt entgegensetzen konnte. Die Beschränkung der Arbeit auf das Duisburger Stadtgebiet erlaubte es, näher auf Einzelheiten der hier belgischen Besatzungsmethoden einzugehen.

Ein besonderes Kapitel über das Schiffahrtswesen ist weggefallen, da in Kürze eine Spezialarbeit über dieses Gebiet erscheint. Es ist die Dissertation von Walter Hennig: Rheinschiffahrt und Rheinlandbesetzung. Eine völkerrechtliche Studie über die Einwirkungen der rheinischen Besatzungsbehörden auf die Rheinschiffahrt und ihre rechtliche Grundlage.

Das historische Material ist aus den Akten geschöpft und sorgfältig überprüft. Der Verfasser ist den Leitern und Beamten der verschiedenen Behörden, Stellen und privaten Vereinigungen und vielen anderen Männern für die Öffnung ihres Aktenmaterials und für ergänzende mündliche Auskünfte zu großem Danke verpflichtet. Es ist ihm ein Bedürfnis, auch an dieser Stelle für Anregung und liebenswürdigste Unterstützung insbesondere noch seinem verehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Heinrich Pohl in Tübingen, demnächst in Breslau, Herrn Oberbürgermeister Dr. Jarres, Reichsminister a. D., in Duisburg und Herrn Rechtsanwalt Professor Dr. Grimm in Essen seinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548026_0040

Inhaltsübersicht

Seite

Einleitung 9

I. Teil. Die Sanktionsbesetzung

1. Die Rechtsgrundlage des Einmarsches 13
2. Die Rechtsgrundlage für das Andauern der Besetzung und die Räumung 30
3. Die Rechtsnatur der Sanktionsbesetzung und die Grundlagen des Besetzungsrechtes 34

II. Teil. Der Verlauf der Besetzung in Duisburg

1. Die Rechtsetzung unter der Besatzung 42
2. Die Verwaltung unter der Besatzung
   a) Allgemeines und Stellungnahme der Besatzung zur deutschen Beamtenschaft 74
   b) Einzelne Zweige des öffentlichen Lebens
      α) Sicherheitswesen 83
      β) Zoll und Handel 100
      γ) Verkehrs- und Nachrichtenwesen 110
3. Die Rechtsprechung unter der Besatzung 120

Einleitung

Die „historische Rheinpolitik" Frankreichs trat mit der Beendigung des Weltkrieges in eine neue Etappe. Zu den nationalistischen und den militaristischen Tendenzen, die auf die Rheingrenze als Garantie für die angeblich von Deutschland bedrohte Sicherheit hinstrebten, kam der Wirtschaftsimperialismus.

Vor dem Weltkriege hatte Frankreich das Bild einer stationären Volkswirtschaft geboten. Die vorherrschende Montanindustrie hatte sich im wesentlichen mit der Befriedigung der Bedürfnisse des Landes begnügt und bei hohen Schutzzöllen Monopolgewinne eingesteckt. Da der die Tatkraft eines Volkes anspornende Bevölkerungsdruck in Frankreich fehlte, konnte die Wirtschaft dort in ihrer Ausdehnung und ihren Methoden im großen und ganzen unverändert bleiben. Der Erwerb von Lothringen brachte einen Riß in diese Entwicklung. Dem größten Roheisen- und Stahlproduzenten Europas fehlte der Koks zum Verhüttungsprozeß. Die Saarkohle erwies sich als ungeeignet. Frankreich wurde vom Ruhrgebiet abhängig. Hier saß zugleich der größte Konkurrent seiner Montanindustrie, der zum Ärger Frankreichs die Rohstoffe nunmehr aus Schweden, Spanien und Kanada bezog. An Rhein und Ruhr fand die französische Industrie auch in der hochentwickelten weiterverarbeitenden Maschinenindustrie den Konsumenten für ihre um ein vielfaches vermehrten Produktionsmöglichkeiten. Die Montanindustrie, die herrschen, nicht sich verständigen wollte, erstrebte daher den Erwerb oder mindestens die Kontrolle des Ruhrgebietes.

Belgien wieder brauchte das Ruhrgebiet als wirtschaftliches Hinterland für seinen Handel und seine Schiffahrt. Der Hafen von Antwerpen war vor dem Kriege der Seehafen des rheinisch-westfälischen Industriegebietes gewesen. Jetzt drohte die Konkurrenz der neuen Rotterdamer Häfen. Belgien lag daher an einer Kontrolle des westdeutschen Warenverkehrs. Zum mindesten konnte es den Franzosen hier nicht freie Hand lassen.

Vor den Bergwerksbezirken des Ruhrgebietes lagen als eine Barriere auf dem rechten Rheinufer die beiden Städte Duisburg

und Düsseldorf. Trotz ihres geringen räumlichen Umfanges waren sie von einem unverhältnismäßig hohen wirtschaftlichen Wert. Das galt insbesondere für Duisburg, das seit 1905 mit Ruhrort eine Stadt bildet. Der Besitz seiner gewaltigen Hafenanlagen, des größten Binnenhafens der Erde, gewährleistete die Kontrolle über den gesamten Rheinverkehr. Die westdeutsche Kohlenproduktion und die Fertigfabrikate wurden zum größeren Teile durch ihn der Volkswirtschaft zugeführt. Mittel- und Süddeutschland konnten hier von der Kohlenzufuhr abgeschnitten werden. Zugleich war Duisburg der Empfangshafen für den überwiegenden Teil der schwedischen Erze, die unliebsame Konkurrenz der lothringischen Minette, und damit der Schlüssel zur Hüttenproduktion des Westens. „Wir haben zwar nicht", sagte Dariac[1]) von der Besetzung dieser beiden Rheinstädte, „das ganze Ruhrgebiet in der Hand, aber wir beherrschen einfach durch die Tatsache unserer gegenwärtigen Besetzung in Wirklichkeit seine ganze industrielle Produktion. Wir haben in der Tat den größten Teil des Gebietes besetzt, auf dem die Roheisen produzierenden Hochöfen sich befinden, ebenso wie die Ruhr- und Rheinhäfen, durch welche diese Hochöfen mit Erzen versorgt werden. Auf diese Weise durchschneiden wir das Eisenindustriegebiet: wir können, wenn wir wollen, die damit verbundenen Fabriken, die ihre Produkte im unbesetzten Deutschland lediglich verarbeiten lassen, von ihrer Kohle, ihrem Eisenerz, ihrer Roheisen- und Stahlfabrikation abschneiden; wir können die Industrie der Machthaber von Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort von Grund aus zerstören." Schließlich beherrschte Duisburg als Eckknotenpunkt die Mehrzahl der westdeutschen Eisenbahnlinien. Militärisch war es als das ideale Sprungbrett zum Ruhrgebiet dessen erste Etappe. „Elle mettait sous nos canons Essen, c'est à dire le grand arsenal de guerre de l'Allemagne", sagte der französische Ministerpräsident Briand[2]).

Zu dem ersten Übergriffe auf Duisburger Gebiet kam es sofort nach dem Vollzuge der Waffenstillstandsbesetzung des linken Rheinufers. Am 11. Dezember 1918 wurde die Rheinbrücke zwischen Ruhrort und Homberg mit ihren beiden Brückenköpfen durch belgische Truppen besetzt.

Am 16. Januar 1919 folgte die Stationierung einer Schiffahrtskommission von 6 Offizieren und 25 Mann. Es handelte sich um

[1]) Geheimdokumente S. 8.
[2]) Am 21. 10. 1921, Annales S. 72, ähnlich S. 75.

eine Kontrollgruppe der Commission Interalliée de Navigation de Campagne (C.J.N.C.), die Marschall Foch mit der militärischen Überwachung des Rheinverkehrs betraut hatte. Das Bataillon, das zu ihrem Schutze einrücken sollte, wußte der Oberbürgermeister zunächst durch geschickte Verhandlungen fernzuhalten. Nachdem aber bei revolutionären Unruhen die alliierten Offiziere in ihrem Hotel belästigt worden waren, rückte am 14. Februar 1919 eine Kompagnie Belgier ein, der am 10. März zwei weitere folgten. Sie wurden je auf die Altstadt, Ruhrort und Meiderich verteilt.

Diese militärische Maßnahme fand im WA. keine Stütze. Nach Art. 5 durfte nur das linke Rheinufer hier mit Truppen belegt werden. Art. 7 brachte neben anderen Bestimmungen die Unterstellung der Verkehrsstraßen des besetzten Gebietes unter den Schutz der Alliierten. Ihre Ausführung sollte eine Zusatznote 2 regeln, die Marschall Foch einseitig festlegen sollte und die mit ihrer Bekanntgabe am 11. Nov. 1918 integrierender Bestandteil des WA. wurde. Naturgemäß war die Kompetenz des Marschalls durch den WA. und die ihm in Art. 7 gestellte Aufgabe begrenzt. Der in Betracht kommende Teil dieser Note lautete: „Alle bis zum Rhein gelegenen Verkehrswege, der Rhein einbegriffen, unterstehen der unbegrenzten Autorität des Oberbefehlshabers der alliierten Heere." Damit wurde praktisch die Grenze des besetzten Gebietes auf das rechte Rheinufer verlegt. Nach einer allgemeinen völkerrechtlichen Regel war aber, da besondere Abmachungen im WA. fehlten, die Talweglinie, d. i. die tiefste Rinne des schiffbaren Strombettes, als Grenze des besetzten Gebietes anzusehen. Die Note ging daher über den Art. 7 hinaus und verletzte den Art. 5. Sie war nichtig, soweit sie auf der rechten Rheinseite den Allierten militärische Befugnisse zusprach.

Auf dieser schon rechtswidrigen Bestimmung baute General Nudant, der Vorsitzende der interalliierten Waffenstillstandskommission, seine grundlegende Note vom 2. Januar 1919 auf. Nach dieser sollte die Kontrolle gemäß der Zusatznote 2 für die Feldschiffahrtskommissionen das Recht bedingen, in allen Rheinhäfen und Umladestellen des rechten Rheinufers Militärkommissionen und Polizeikräfte einzusetzen, damit durch sie die Durchführung der von den Schiffahrtskommissionen erlassenen Weisungen überwacht und sichergestellt werde. Sie kündigte zugleich an, daß dieses Recht in der Hafengruppe Duisburg-Ruhrort ausgeübt werden würde.

Die Note ging weit über den Rahmen einer Ausführungsnote

hinaus. Sie nahm neue Rechte in Anspruch. Selbst bei militärischer Notwendigkeit hätte in das unbesetzte Gebiet kein Militär gelegt werden dürfen. Das galt um so mehr, als, militärisch gesehen, die Kontrolle von der Homberger Rheinseite her ebenso wirksam, nur weniger bequem hätte geübt werden können.

Trotz dauernder deutscher Proteste blieben Kommission und Schutzbataillon in Duisburg, als am 10. Januar 1920 der VV. und das RhA. in Kraft traten. Nach Art. 1 RhA. in Verbindung mit Art. 428 und 30 VV. blieben die Grenzen des besetzten Gebietes unverändert auf der Talweglinie des Rheins liegen. Allerdings übernahm Art. 10 RhA. die Formulierung der Zusatznote, die auch durch Art. 212 VV. aufrecht erhalten wurde. In keiner der beiden Bestimmungen war aber an eine räumliche Ausdehnung des besetzten Gebietes gedacht. Hierfür blieb Art. 1 maßgebend. Ein Widerspruch im Wortlaut läßt sich zwar nicht leugnen. Er muß dahin ausgeglichen werden, daß die unbeschränkte Befehlsgewalt, die Art. 10 dem alliierten Befehlshaber verlieh, in dem angegebenen Grade, aber nur auf der nach Art. 1 zum besetzten Gebiet gehörenden halben Stromfläche bestand. Die „Ausführungs"note Nudants wurde nicht aufrecht erhalten. Die Belegung Duisburgs war daher weder vor noch nach dem Inkrafttreten des VV. rechtmäßig.

Während der Kämpfe der Roten Armee im März 1920 verließ das fremde Militär die Stadt. Als die Ruhe wiederhergestellt war, kehrte die Kommission ohne das Schutzbataillon zurück. Diese überdauerte die ganze Besetzungszeit, um erst nach erneuten Verhandlungen und Beschwerden am 14. Oktober 1925 nach Homberg überzusiedeln. Hier wurde sie nach der Räumung der Kölner Zone am 31. Dezember 1925 aufgelöst.

Trotz der Belegung mit Truppen hatte Duisburg in dieser Zeit weder nach der amtlichen deutschen Auffassung noch nach der der Alliierten als besetztes Gebiet gegolten.

Teil I.

Die Sanktionsbesetzung

1. Die Rechtsgrundlage des Einmarsches[1]).

Zu der endgültigen Besetzung von Duisburg und Düsseldorf kam es schon im zweiten Jahre des VV. Sie war der Auftakt zu der Periode, die durch Gewaltmaßnahmen die Reparationsfrage zu lösen versuchte. Schon verschiedene Konferenzen der Alliierten hatten dieses Hauptproblem der Nachkriegszeit, an dem die Wirtschaft der ganzen Welt krankte, in Angriff genommen. Sie mußten scheitern, da an die Wurzel allen Übels, den VV., diesen unähnlichen Bruder der Friedensschlüsse von 1871 und 1814/15, nicht gerührt werden durfte.

[1]) Lit.: Zur Sanktionsbesetzung: Der Protest der Dt. Regierung beim Völkerbund gegen die Sanktionen vom 10. 3. 1921, abgedruckt Société des Nations, Journal Officiel, Mai 1921 S. 265 ff., auch DAZ. vom 15. 3. 1921 Nr. 124; Denkschrift der Deutschen Liga für Völkerbund betr. die Maßnahmen des Obersten Rates nach den Londoner Verhandlungen von 7. 3. 1921 in: „Der Völkerbund" März 1921 S. 170 ff.; Keynes: Die Rechtslage in: Frankf. Ztg. vom 30. April 1921 Nr. 316, eine Übersetzung aus dem Manchester Guardian; Klein: Die Londoner Sanktionen, DJZ. 1921 S. 714 ff.; Kraus: Die Londoner Gewaltmaßregeln im Lichte des Völkerrechts, DJZ. 1921 S. 209 ff.; Meurer: Inwieweit entsprechen die sog. Sanktionen ... ? DJZ. 1921 S. 658 ff.; Schücking: Die Sanktionen, Berl. Tageblatt v. 10. 3. 1921 Nr. 115. — Zur Besetzung allgemein noch: Allemès: The legality or illegality of the Ruhr occupation, Transactions of the Grotius Society, Bd. 10 (1925) S. 61 ff.; Schuster: The legality or illegality of the Ruhr occupation, ebendort Bd. 10 S. 68 ff.; ders.: The question as to the legality of the Ruhr occupation, Niemeyers Zeitschrift für Internationales Recht, Bd. 33 S. 44 ff.; Clunet, De la renonciation .... Journ. Clun. 1920 S. 881 ff.; ders.: Le droit pour la France d'agir individuellement ..., ebenda 1922 S. 333 ff.; Denkschrift der Dt. Liga für Völkerbund an das Sekretariat des Völkerbundes betr. das Vorgehen Frankreichs im Maingau vom 26. 4. 1920; Finch: The legality of the occupation of the Ruhr Valley, The American Journal of International Law, Bd. 17 S. 724 ff.; Kraus: Die Verletzung der deutschen rechtsrheinischen Gebietshoheit durch Frankreich und Belgien, DJZ. 1923 S. 192 ff.; McNair: The legality of the occupation of the Ruhr, The British Yearbook of International Law 1924 S. 17 ff.; Meurer: Die französische Gewaltherrschaft an Ruhr und Rhein, Arch. öfftl. Recht 1924 N.F. 6. Bd. S. 193 ff.; Strupp: Der franz.-belg. Ruhreinmarsch und das Völkerrecht, Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 1922/23 Bd. 16 S. 447 ff.

Auf der Konferenz von Spa im Sommer 1920, zu der Deutschland vorgeladen war, war es zur Erörterung dieser Frage nicht mehr gekommen; es war aber beschlossen worden, daß eine neue Reparationskonferenz an einen neutralen Ort, nach Genf, berufen werden sollte. Deutschland sollte damit die Gewähr für wirkliches Verhandeln erhalten. Das Versprechen wurde doppelt gebrochen. Die Konferenz wurde nach London berufen. Vorher aber legten die Alliierten sich in den sog. Pariser Beschlüssen vom 29. Januar 1921 fest, so daß es bei der Methode des Diktates blieb. Deutschland sollte in 42 Jahresraten, die von 2 rasch auf 6 Milliarden anwuchsen, insgesamt 226 Goldmilliarden und dazu noch eine jährliche Abgabe von 12 % seiner Ausfuhr zahlen. Diese Forderungen waren nach der Meinung der Sachverständigen aller Länder, Frankreich und Belgien eingeschlossen, unerfüllbar[2]). Sie waren aber ein sicheres Mittel, die deutsche Wirtschaft und das deutsche Volk endgültig zu versklaven und damit nachzuholen, was der VV. noch nicht gewagt hatte. Sie waren auch geeignet, die unter der beginnenden Inflation sehr billig arbeitende deutsche Konkurrenz auszuschalten und die Millionenheere der eigenen Arbeitslosen in Brot und Arbeit zu setzen.

Die Konferenz begann am 1. März 1921. Auf der einen Seite stand der sog. Oberste Rat, die Vertreter Englands, Frankreichs, Belgiens, Italiens und Japans; auf der anderen die deutsche Delegation, die der Reichsminister des Auswärtigen Dr. Simons selbst führte. Dr. Simons lehnte sofort die „gänzlich unannehmbaren" Pariser Beschlüsse ab und machte Gegenvorschläge. Zwei Tage später las Lloyd George, der Präsident der Konferenz, der deutschen Delegation ein Kolleg über die Kriegsschuld, beschrieb ihre Vorschläge als eine ausgesprochene Herausforderung und einen Schlag in Gesicht, ohne sachlich auf sie einzugehen, behauptete, die deutschen Steuern seien lächerlich niedrig im Vergleich zu denen Großbritanniens, und malte ein Bild der Verwüstungen in Frankreich und Belgien. Nach diesen „sachlichen" Erläuterungen gab er im Namen der Alliierten die folgende Erklärung ab: „Die deutsche Regierung hat bereits gegen einige der wichtigsten Bestimmungen des VV. verstoßen; die Aburteilung der Kriegsverbrecher, die Entwaffnung, die Zahlung von 20 Milliarden in bar oder in Waren sind nur einige der Bestimmungen ... Wir haben daher beschlossen, im Hinblick auf die schon begange-

[2]) Vgl. Allen, Besetzung S. 118; Keynes S. 23 und das Gutachten, Weißbuch 1640 S. 27—39.

nen Verletzungen und auf die in diesen Vorschlägen (den deutschen Gegenvorschlägen) dargelegte Entschlossenheit Deutschlands, weiterhin dem Vertrage zu trotzen und ihn wegzuerklären ..., daß wir handeln müssen auf Grund der Annahme, daß die deutsche Regierung ihren Verpflichtungen nicht nur nicht nachkommt, sondern mit Bedacht nicht nachkommt. Wenn wir nicht bis Montag (den 7. März) hören, daß Deutschland bereit ist, entweder die Pariser Beschlüsse anzunehmen oder Vorschläge zu unterbreiten, die auf anderem in gleichem Maße befriedigenden Wege seine Verpflichtungen aus dem VV. unter Berücksichtigung der in den Pariser Vorschlägen gemachten Zugeständnisse erfüllen, so werden wir von diesem Zeitpunkt auf Grund des VV. folgendermaßen vorgehen": 1. Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf besetzen, 2. eine Ausfuhrabgabe auf deutsche Waren legen, 3. eine Zollgrenze am Rhein errichten und die Zolleinnahmen an der deutschen Westgrenze beschlagnahmen[3]).

In der Sitzung vom 7. März legte Dr. Simons gegen die Rechtmäßigkeit der angekündigten Sanktionen nachdrücklich Verwahrung ein. Sein Vorschlag, zunächst ein Zahlungsprovisorium für 5 Jahre festzulegen, wurde ohne weiteres abgelehnt, obwohl noch erst im Dezember 1920 die alliierten Finanzsachverständigen in Brüssel und die französische und die englische Regierung durch ihre Vertreter in Berlin diesen Weg als den zur Zeit allein gangbaren bezeichnet hatten[4]). Mit der Ankündigung, daß die Sanktionen in Wirksamkeit träten, entließ man die deutschen Delegierten.

Am 8. März 1921 wurde das „Sanktionsgebiet" unter kriegsmäßiger Sicherung besetzt. Seine Grenzen wurden nicht notifiziert. Tatsächlich besetzt waren als Kern die Stadtkreise Duisburg und Düsseldorf. Um sie herum lag die sog. Bewegungszone[5]), die zwar nicht zum besetzten Gebiet rechnete, in der die Besatzungsmächte aber vielfach in gleicher Weise vorgingen wie im besetzten Gebiet. Es gehörte dazu der Stadtkreis Hamborn, Teile der Stadtkreise Mülheim an der Ruhr, Sterkrade und Ober-

[3]) Weißbuch 1640 S. 162—165. Hervorhebungen vom Verf.

[4]) Weißbuch 1640 S. 3. Vgl. über die Konferenz noch den Bericht von Dr. Simons, Reichstagssitzung vom 12. 3. 1921, und Keynes S. 29 f.

[5]) Ob diese Zone im entsprechenden Sinne des Art. 42 HLKO. „besetzt" war, war die Hauptvorfrage des Reinhardtprozesses. — Siehe unten S. 135. Das Kriegsgericht und das Berufungsgericht in Aachen bejahten sie. Zit. bei Jaer S. 6.

hausen, des Landkreises Dinslaken sowie die bis dahin unbesetzten Teile des Landkreises Düsseldorf. Das neubesetzte Gebiet umfaßte 50 000 ha mit fast 900 000 Einwohnern. Wesel wurde nur dadurch vor dem Schicksal bewahrt, die dritte Sanktionsstadt zu sein, daß die Alliierten Ruhrort irrtümlich für eine selbständige Stadt hielten.

Frankreich und Belgien rückten mit großen Truppenmassen ein. England sandte, nur um den Schein einer gemeinsamen Aktion zu wahren, eine Eskadron und eine Tankabteilung nach Düsseldorf, die sie bald wieder zurückzog.

Schon der Ausdruck „Sanktionen", der sich als historische Bezeichnung für die Gewaltmaßnahmen der Londoner Konferenz fest eingebürgert hat, erregt juristisch Widerspruch[6]). Das verschwommene und daher wertlose Schlagwort bezeichnet bald vertraglich vereinbarte Garantien, bald außervertragliche Repressalien, schließlich die dem Völkerbunde zustehenden kriegerischen und nichtkriegerischen Zwangsmittel. Seine Herkunft aus dem Französischen, wo es am häufigsten „Strafe" bedeutet, kann es nie ganz verleugnen. Da aber souveränen Staaten gegeneinander kein Strafrecht zusteht, verwirrt es nur. Im Bereiche der Terminologie des VV. endlich ist es sogar falsch, denn hier sind „sanctions" — englisch nicht „sanctions", sondern „penalties" — nur die im Teil VII enthaltenen S t r a f bestimmungen gegen die Kriegsbeschuldigten.

Bei der Aufstellung der Sanktionen, über die Briand eingehend berichtet[7]), wurden wieder einmal englisch-französische Gegensätze zu Lasten Deutschlands ausgeglichen. Die Anregung zur Besetzung gab Frankreich. England war sie zuwider, weil sie Frankreichs wirtschaftliche Machtstellung erhöhte. „Nos alliés", sagte Briand, „ont résistés. Il a fallu de très longs débats avec nos alliés pour aboutir à ces résultats. Mais on y est arrivé." England konnte sich nicht widersetzen. So suchte es einen Ausgleich in der Ausfuhrabgabe, die die deutsche Konkurrenz niederhalten sollte. Frankreich war hieran nicht interessiert, nahm aber den wirtschaftlichen Vorschlag zum Vorwande, um nun seinerseits die angeblich nur wirtschaftliche Rheinzollinie zu verlangen. Da niemand nachgab, wurden alle drei Sanktionen beschlossen.

[6]) Anders Wille S. 28 ff.

[7]) Annales vom 19. 10. 1921 S. 31; vom 21. 10. 1921 S. 72 und S. 78.

Die politischen Gegensätze wurden mit juristischen Argumenten ausgefochten. „Lorsqu'il s'est agi d'occuper Ruhrort, Duisbourg et Düsseldorf, on a fortement discuté sur la question de savoir si c'était un droit pour les alliés [8])." Lloyd George wagte in seiner Anklagerede nicht, auf die deutschen Gegenargumente einzugehen [9]). Nach der Besetzung bezogen sich die einzelnen Beteiligten auf die verschiedensten Rechtsgründe.

Lloyd George, der den Mangel des Rechtes zur Besetzung jedenfalls kannte, begnügte sich vorsichtig mit der Erklärung, man ginge vor „under the Treaty of Versailles [10])". In der berühmten Note vom 11. August 1923, in der Lord Curzon die Rechtmäßigkeit der Ruhrbesetzung angriff, bestritt dann die englische Regierung, daß die Besetzung von 1921 auf dem VV. beruhe, weil dieser und insbesondere die Reparationsbestimmungen keine Besetzung zuließen. „Die Alliierten beschlossen gemeinschaftlich, Deutschland mit der Besetzung weiteren Gebiets zu drohen, weil es seinen Vertragspflichten nicht nachkam, von denen einige gar nichts mit den Reparationen zu tun hatten [11])." Jetzt schob es also in verklausulierter Form das völkerrechtliche Selbsthilferecht vor. Im Jahre 1924 endlich sprach der englische Ministerpräsident MacDonald ziemlich eindeutig aus, daß es sich 1921 nur um Scheingründe gehandelt habe [12]).

Frankreich ging den umgekehrten Weg. Im Gegensatze zu seinem englischen Kollegen ging Briand öfter auf die Rechtslage der Sanktionen ein. Er, der glänzende Jurist und gute Kenner des VV., lehnte es ausdrücklich ab, sie auf den VV. zu stützen. „Nous n'étions pas, remarquez-le-bien, à la date prévue par le Traité pour l'application de sanctions, et celles que nous proposions ne figuraient pas au nombre de celles qu'envisageait le Traité [13])." Das galt auch ausdrücklich von der militärischen Besetzung. „Il ne dérivait pas du Traité, il n'était parmi les sanctions militaires

---

[8]) Briand in der Kammersitzung vom 1. 6. 1922, Journ. Off. S. 1648, auch Journ. Clun. 1922, S. 337. Die gleiche Kontroverse bestand schon in Spa 1920, vgl. Bergmann S. 61.

[9]) So auch Keynes S. 31; die Angabe Poincarés, Weißbuch Notenwechsel S. 148, Lloyd George habe diese Argumente für so nichtig gehalten, wird durch die obige Äußerung Briands widerlegt.

[10]) Weißbuch 1640 S. 164; Parl. Debates, Bd. 138 S. 2015 am 7. 3. 1921, ebenso am 15. 3. 1921; dazu Keynes S. 32 f.

[11]) Weißbuch Notenwechsel S. 176/8.

[12]) Weißbuch Lond. Konf. S. 258: „ the reasons which s e e m e d .... at the time to justify the occupation .."

[13]) Am 21. 10. 1921, Annales S. 72.

prévues. Mais en vertu du droit commun international il a été consideré que cette action pouvait être exercée[14]." Denn „en dehors et au-dessus de ces sanctions du Traité il reste toutes les sanctions du droit commun, toutes les sanctions du droit des gens, toutes celles qui à toutes les époques ont été reconnues par les peuples et toujours pratiquées par eux"[15]. Glaubte er überhaupt noch an eine Rechtsgrundlage, wenn ihm einmal die Worte entglitten: „Le gouvernement allait même au delà des possibilités juridiques"[16]? Das Frankreich unter Poincaré legte sich dann für die Ruhrbesetzung im Januar 1923, allerdings als angeblich wirtschaftliche Aktion, nur auf den VV., und zwar auf dessen §§ 17 und 18 der Anlage 2 zu Teil VIII fest.

Belgien erklärte später, es habe jede Besetzung in dem „klaren und förmlichen Wortlaut des § 18" begründet gefunden[17].

Der Teil XIV des VV., der über die Garantien handelt, sieht nur die Besetzung des altbesetzten Gebietes links des Rheines vor, das zonenweise nach 5, 10 und 15 Jahren geräumt werden soll. Erachten die Alliierten die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend, so dürfen sie nach Art. 429 die Räumung hinausschieben. Weigert sich Deutschland, seinen Reparationsverpflichtungen nachzukommen, so gestattet Art. 430 die Wiederbesetzung bereits geräumter Zonen. Eine Ausdehnung der Besetzung sieht der Abschnitt nicht vor. Clemenceau allein hat den Ruhm, sie hier gefunden zu haben. Als die Alliierten im Jahre 1919 von Deutschland die Aufgabe des Art. 61 Abs. 2 der Reichsverfassung verlangten, der Österreichs Vertretung im Reichsrate für den Fall des Anschlusses vorsah, drohte er als Vorsitzender der Friedenskonferenz auf Grund des Art. 429 VV., der damals noch nicht einmal in Kraft war, weitere Besetzungen an. Die deutsche Antwort konnte sich mit dem Hinweis auf den klaren Wortlaut begnügen[18].

Der Kern des Sanktionsrechtes im VV. liegt in den §§ 17 und 18 der Anlage 2 zum Teil VIII. Dieser Teil enthält die Reparationsbestimmungen. In seiner Anlage 2 sind die Befugnisse der Rep.Ko.

---

[14]) Am 1. 6. 1922, Journ. Off. S. 1648 f., auch im Journ. Clun. 1922 S. 337 f.
[15]) Am 17. 3. 1921, Annales S. 1071.
[16]) Am 21. 10. 1921, Annales S. 72.
[17]) Weißbuch Notenwechsel S. 199.
[18]) Noten vom 2. und 5. 9. 1919, bei Pohl-Sartorius, Modernes Völkerrecht 1922, S. 401 ff.

geregelt. Die §§ 17 und 18 umschreiben deren Rechte für den Fall einer deutschen Nichterfüllung. „Kommt Deutschland irgendeiner seiner Verpflichtungen aus diesem Teile des Vertrages nicht nach, so zeigt der Ausschuß diese Nichterfüllung unverzüglich jeder der beteiligten Mächte an und teilt ihr gleichzeitig seine Vorschläge über die im Hinblick auf diese Nichterfüllung angebracht erscheinenden Maßnahmen mit. — Die Maßnahmen, zu deren Ergreifung die alliierten und assoziierten Regierungen im Falle einer vorsätzlichen Nichterfüllung Deutschlands berechtigt sind — Deutschland verpflichtet sich, sie nicht als feindselige Handlung zu betrachten —, können bestehen in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln und überhaupt in solchen Maßregeln, die den betreffenden [19]) Regierungen durch die Umstände geboten erscheinen können."

Schon die praktischen Konsequenzen sprechen dagegen, daß in der Generalklausel am Schlusse auch militärische Besetzungen einbegriffen sind. Deutschland hätte sonst in blanco sein Todesurteil unterschrieben. Was hinderte noch die Besetzung ganz Deutschlands oder gar die Einverleibung deutscher Gebietsteile, wenn sie den Alliierten geboten erschienen! Eine solche Auslegung würde auch sprachlichen und logischen Regeln widersprechen. Im Französischen wie im Englischen weisen telles autres und such other auf den gemeinsamen Gattungsbegriff einer vorausgegangenen Aufzählung hin. Das sind hier nichtkriegerische Maßnahmen [20]). Militärischer Zwang ist nur im Teil XIV, und zwar sowohl für den Fall vorgesehen, daß die Sicherheit durch Deutschland bedroht ist, wie dafür, wenn es den Reparationstribut nicht leistet. Teil XIV ist das stärkste Argument gegen die weite Auslegung des § 18. Als Spezialbestimmung über die territorialen Garantien geht er der Generalregel des § 18 vor. Andrerseits kann die Besetzung deutscher Gebietsteile als Generalgarantie des Gesamtvertrages nicht noch einmal Bestandteil der Sondergarantie der Reparationsbestimmungen sein. Sonst entstände der Widerspruch, daß Art. 430 nur bei einer Weigerung Deutschlands, Reparationen zu leisten, eine räumlich be-

[19]) nicht „genannten", wie die amtliche deutsche Übersetzung. Gemeint sind die beteiligten, interessierten Mächte des § 17. — Authentisch sind nur der englische und der französische Text.

[20]) So auch die englische eiusdem-generis-Regel, die auf den englischen Text angewandt werden muß. Richtig Keynes S. 59; a. A. McNair S. 27 und Finch S. 727. Ganz irrig Huguet S. 567, der sogar den Text des § 18 falsch wiedergibt.

grenzte Wiederbesetzung gestattete, während § 18 schon bei vorsätzlicher Teilnichterfüllung der gleichen Pflicht ein räumlich unbeschränktes Besetzungsrecht gäbe. Durch Teil XIV sind daher weitere Besetzungen nach dem VV. ausgeschlossen worden.

Aus Art. 248 VV. läßt sich nicht das Gegenteil konstruieren. Hier wird eine buchmäßige Rangordnung für die sämtlichen deutschen Zahlungsverpflichtungen, nicht nur für die aus dem VV., aufgestellt. „Unter Vorbehalt von Ausnahmen, die die Rep.Ko. bewilligen kann[21]), haften alle Vermögenswerte und Einnahmequellen Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten an erster Stelle für die Bezahlung der Reparation und aller anderen Verpflichtungen aus dem Vertrage." Daraus läßt sich kein Vollstreckungstitel herauslesen. Es gibt auch keine Ausführungsbestimmung für diese Generalhypothek. Poincaré gab selbst zu, daß sich jedenfalls aus dem englischen Text kein Vollstreckungsrecht ergäbe. Das gleiche muß aber für den französischen privilège du premier rang gelten. Bestände wirklich ein Zwiespalt, so müßte nach völkerrechtlicher Regel die mildere englische Fassung maßgebend sein.

Deutschland konnte unmöglich bei der Annahme des VV. ersehen, daß später auf den § 18 Besetzungen gestützt werden könnten. Es bedurfte nicht einmal der gewohnheitsrechtlichen Auslegungssätze wie in dubio mitius und des Satzes des Art. 1162 code civil, daß im Zweifel gegen den Verfasser einer unklaren Vertragsurkunde und für den Schuldner zu interpretieren sei, um zu diesem Schlusse zu kommen. Die Feindmächte selbst dachten bei der Abfassung dieser Bestimmung nicht an eine solche Auslegung, gerade weil die Vereinigten Staaten sich strikt gegen jede weitere Besetzung wandten[22]). Der VV. bleibt aber, auch als Diktat, ein Vertrag. Es gilt nur, was die Parteien bei Vertragsschluß gewollt haben. Im Jahre 1921 tauchte die neue Lesart erstmals auf[23]). Die beiden großen französischen Völkerrechtslehrer Clunet und Fauchille vermieden es ängstlich, die Besetzung von 1921 auf den § 18 zu stützen.

In der Tat war schon die wirtschaftliche Tragweite des § 18 ganz ungeheuer. Er ermöglichte den Alliierten, in Fortsetzung

[21]) Praktisch geworden bei der 800-Millionen-Anleihe 1924, allerdings inkorrekt durch Beschluß der Alliierten statt der Rep.Ko., Weißb. Lond. Konf. S. 120.

[22]) Dazu Keynes, Frankf. Ztg. v. 30. 4. 1921; Zum Ruhreinbruch S. 91; DJZ. 1923 S. 192; 1924 S. 37 f.

[23]) Bei Tardieu S. 371.

ihrer rechtswidrigen Kriegspraxis, die Beschlagnahme und Liquidierung des Privateigentums und der Bankkonten von allen deutschen Staatsangehörigen in ihren Ländern. Gerade wegen dieser Möglichkeit war der Paragraph, der wie ein Damoklesschwert über jedem Handel Deutschlands und mit Deutschland hing, schon lange gefürchtet gewesen. In ihrem eigenen Interesse hatten Belgien und Italien im Januar und Februar 1921 ganz und England im Oktober 1920 teilweise auf seine Anwendung verzichtet. Die belgische Note umschrieb mit deutlichen Worten, was Belgien damals im § 18 sah: „Die belgische Regierung hat nicht die Absicht, die Rechte auszuüben, die ihr der § 18 . . . gewährt, nämlich die Güter deutscher Staatsangehöriger zu beschlagnahmen“ [24]). Schon einen Monat später waren die Verzichte vergessen.

Selbst wenn § 18 ein Besetzungsrecht enthielte, so hätte es zu seiner Anwendung schon an den formalen Voraussetzungen gefehlt. Nur die Rep.Ko., nicht der Oberste Rat hatte die deutschen Verfehlungen festzustellen. Nicht der Oberste Rat, sondern die Gesamtheit der 27 Vertragsgegner des VV., „les Puissances alliées et associées d'un commun accord [25]), hatten über die Verhängung der Sanktionen zu entscheiden. Das bringt niemand besser als der Clunet von 1920 zum Ausdruck. „C'est en deux ‚parts‘ en effet que le préambule du Traité stribue les Parties en présence. La première part, le créancier, est une collectivité aux entités distinctes et composée de 27 états indépendants . . . Comme leurs intérêts sont confondus, ils ne comptent que pour unité . . . Le Traité contient en effet deux sortes de clauses . . . D'autres clauses au contraire n'ont qu'une portée générale et ne sont écrites que dans l'intérêt collectif des stipulants de ‚première part‘, c'est-à-dire des 27 Etats constituants les Puissances alliées ou associées. C'est le cas notamment . . de la Partie VIII présentant en cause“, und hier wieder des § 18 [26]). Bei der Wichtigkeit von Gewaltmaßnahmen war diese Regelung auch nur zu begründet. „Denn es liegt auf der Hand, daß, wenn zugelassen würde, daß die Einsammlung von Reparationen ausarte in ein separates und

[24]) Note vom 5. 2. 1921 bei Grimm, JW. 1923 S. 472; vgl. den deutschen Protest an den Völkerbund vom 10. 3. 1921.

[25]) So Barthou, der Berichterstatter über den VV. in der französischen Kammer, in seinem Rapport Général vom 28. 6. 1919 Nr. 6657 und in seinem Buche Le Traité de Paix 1919 S. 116.

[26]) A. a. O. 1920 S. 882 f. Damals kämpfte er gegen den Verzicht Englands auf den § 18, der Deutschland nützte. Als Frankreich ins Ruhrgebiet wollte, sprach er anders, a. a. O. 1922 S. 333 ff. Zu diesem Meinungswechsel de Visscher R.D.I. 1922 S. 373.

konkurrierendes Vorgehen von seiten verschiedener der alliierten und assoziierten Mächte, Ungerechtigkeiten geschehen und Begier erregt werden würde und in der Verwirrung einer planlosen Aktion der Feind entweder sich seinen Verpflichtungen entzieht oder außer Stand gesetzt wird, das Höchstmaß an Reparationen zu leisten“ [27]).

Der Oberste Rat war zu dem Sanktionsbeschlusse auch nicht aus dem Grunde kompetent, weil er etwa im VV. zum Vertreter der Gläubigerstaaten eingesetzt worden wäre. Die Vertreter der fünf Regierungen, die als Oberster Rat bezeichnet wurden, hatten vielmehr nur rein tatsächlich das Erbe der allmächtigen Big Four der Friedenskonferenz angetreten. Mißachtung fremder Kompetenzen war charakteristisch für diese Instanz [28]).

Der Übergriff läßt sich rechtlich ebensowenig aus dem Gesichtspunkte der Geschäftsführung ohne Auftrag halten. In London wurde diese Absicht nicht geäußert, und später forderte der Oberste Rat die übrigen Vertragsstaaten nicht zur Genehmigung, sondern zum Anschluß auf. Der Sanktionsbeschluß war daher unheilbar nichtig. Durch die Annahme der Einladung nach London hatte Deutschland auf diese Formen, die Rechte Dritter betrafen, nicht verzichten können.

Die Verfehlungen, die § 18 weiter voraussetzt, wurden der deutschen Delegation nicht näher bezeichnet, geschweige mit Tatsachen belegt, ein neuer Beweis dafür, daß sie nur einen Vorwand bildeten. Den wahren Sanktionsgrund, die Ablehnung der Pariser Beschlüsse, wagte man gar nicht zu nennen. Deutschland war nicht verpflichtet, diese anzunehmen. Das räumten auch die Alliierten ein, wenn sie ihre Forderungen als „Zugeständnisse“ und „bedeutenden Nachlaß“ gegenüber dem VV. bezeichneten [29]). Dr. Simons traf den Kern, wenn er erklärte, er werde es vorziehen, „es bei den Bestimmungen des VV. zu belassen“, und er könne nicht einsehen, „inwieweit das als eine hartnäckige und vorsätzliche Weigerung Deutschlands angesehen werden kann. — Beneficia non obtruduntur“ [30]).

---

[27]) Note der Friedenskonferenz an Rumänien vom 23. 8. 1919, gezeichnet von Clémenceau, abgefaßt von der Rep.Ko. unter dem Vorsitz Loucheurs, bei Grimm JW. 1923 S. 469. Für das Handeln „en commun“ auch Briand am 21. 10. 1921, Annales S. 71.

[28]) Vgl. Bülow, Der Versailler Völkerbund. Eine vorl. Bilanz. 1923. S.V., 56 f. und passim.

[29]) Weißb. 1640 S. 153, 165, 185.

[30]) Weißb. 1640 S. 173.

Die Behandlung der Kriegstributfrage stellt eine Kette unerhörter Rechtsbrüche dar. Das Wilsonprogramm, die erklärte Grundlage des WA., des VV. und der Wehrlosmachung Deutschlands vor Friedensschluß, lehnte jede Art einer Kriegskontribution ab. Nur die Wiederherstellung — Reparation in wahrem Sinne — der Kriegsgebiete war vorgesehen. Der VV. ging schon darüber hinaus. In Art. 232 hieß es allgemein Ersatz der Schäden, die der Zivilbevölkerung zugefügt seien; in der Anlage 1 fügte französische Rechtsverdrehung noch unberechtigt die Militärpensionen hinzu. Schon jetzt konnte der beibehaltene Name Reparation über den wahren Charakter dieser Kontribution nicht mehr täuschen, der noch durch die Hineinziehung der Schuldlüge ein moralisches Mäntelchen umgehängt war. Immer noch sollte aber wenigstens die deutsche Leistungsfähigkeit die Grenze der Zahlungen bilden. Deutschlands Handel sollte nicht erdrosselt werden [31]). Die Pariser Beschlüsse warfen alle diese Grundsätze über den Haufen. Die unerfüllbaren Bedingungen sollten Deutschland dauernde Sklavenketten anlegen. Der Rep.Ko. waren Befugnisse vorbehalten, die die deutsche Souveränität auch im Innern praktisch aufhoben, obwohl die Alliierten bei Friedensschluß gerade ihre Unantastbarkeit anerkannt hatten [32]). Die Pariser Beschlüsse, die formell nur die Rep.Ko. hätte fassen dürfen, waren wegen der fehlenden Rechtsgrundlage rechtlich bedeutungslos. Der Versuch der Alliierten, sie zwangsweise durchzusetzen, war ein neues völkerrechtliches Delikt, das einer strafrechtlichen Erpressung entsprach [33]).

Von den vorgeschobenen Sanktionsgründen fiel allein die Forderung der 20 Milliarden unter die Reparationspflichten. Nach Art. 235 VV. hatte Deutschland bis zum 1. Mai 1921 den Gegenwert von 20 Milliarden Goldmark in soviel Raten und in solcher Form zu leisten, wie es die Rep.Ko. festsetzen würde. Daß die Alliierten diese angebliche Verfehlung schon im März vorbrachten, beweist, daß es ihnen an Gründen fehlte. Notdürftig wurde die Zeitfrage mit der Behauptung überbrückt, Deutschland habe die verlangten Raten nicht eingehalten [34]). Dem widersprachen die Tatsachen. Die Rep.Ko. hatte die deutschen Sachlieferungen (Haustiere, Schiffe, Kohle, Maschinen, chemische Produkte, Kabel u. a.)

---

[31]) Art. 232 VV. und Mantelnote v. 16. 7. 1919 Abschn. IV.

[32]) Mantelnote Abschn. V.

[33]) Ähnlich Keynes, Frankf. Ztg. v. 30. 4. 1921 und Kraus, DJZ. 1921 S. 211.

[34]) B.-Fauchille Nr. 1709 Z. 4 und Le Temps vom 1. 3. 1921.

nicht gerügt. Auch die Leistungen für die Besatzungstruppen waren nicht vernachlässigt. Weitere Leistungen zur Auffüllung der 20 Milliarden hatte die Rep.Ko. nicht festgesetzt. Ihr weiteres Vorgehen stellte dies außer Zweifel. Um nämlich dem Art. 235 wenigstens formell zu genügen [35]), verlangte die Rep.Ko. am 15. März 1921 binnen acht Tagen die Zahlung von 12 Milliarden, die angeblich an den 20 noch fehlten, und stellte dann am 24. März, wie es der § 17 verlangte, die deutsche Nichterfüllung fest.

Nach den deutschen Wertberechnungen waren die 20 Milliarden schon überzahlt. Die Rep.Ko., der dieses Ergebnis bereits im Juni 1920 in Spa vorgelegt worden war [36]), antwortete erst eine Woche vor der Konferenz, am 26. Februar 1921, daß sie die deutschen Leistungen nur mit 8 Milliarden bewerte. Diese Festsetzung, die inhaltlich entschieden bestritten werden muß [37]), war schon deshalb ungültig, weil Deutschland entgegen dem VV. zu den Streitpunkten nicht gehört worden war.

Selbst wenn diese Feststellung berechtigt gewesen wäre, war § 18 nicht anwendbar, denn Art. 235 hatte seine Spezialsanktion. Nach § 12 c Ziff. 1 und 2 der Anlage 2 hatte Deutschland für die ersten Reparationszahlungen Bons zu übergeben, die durch die Zahlungen nach Art. 235 getilgt werden sollten. Ein Rückstand am 1. Mai 1921 sollte nur die Folge haben, daß die bis dahin unverzinsliche Schuld von da ab mit bestimmten steigenden Sätzen zu verzinsen war. Die Einwendung der Rep.Ko. [38]), die Zahlungen nach § 12 seien von denen des Art. 235 völlig verschieden, wurde schon durch den Wortlaut widerlegt. Art 235 regelte den Inhalt und Umfang der Leistungen, während § 12 nur eine formelle Schuldverschreibung für diese Verpflichtungen vorsah. Die Rep.Ko. hätte sonst am 1. Mai 1921 zweimal 20 Milliarden verlangen müssen.

Die Kohlenlieferungen, bei denen erst Briand eine neue Verfehlung entdeckte [39]), boten ein ähnliches Bild. Wenn Deutschland hinter dem vertraglichen Soll um etwa eine halbe Monatsleistung,

---

[35]) für die zweite Londoner Konferenz, im Mai 1921, bei der überhaupt die groben Formfehler der Märzkonferenz wenigstens äußerlich vermieden wurden.

[36]) Bergmann S. 64, auch S. 96.

[37]) Daß sie falsch war, erkennt auch der hervorragende englische Finanzsachverständige Keynes an, Frankf. Ztg. v. 30. 4. 1921.

[38]) Vgl. Rapport sur les travaux de la Comm. des Rép. de 1920 à 1922. Tome 1. Paris 1923. S. 28—31.

[39]) Annales v. 17. 3. 1921 S. 1071.

1 Million Tonnen, zurückgeblieben war, so lag dies nur zum Teil an den außergewöhnlichen Transportschwierigkeiten, insbesondere dem Tiefstande des Rheins. Wesentlicher war, das die Rep.-Ko. diese Lieferungen gar nicht abgerufen hatte. Der Grund hierfür war in dem wachsenden Angebot auf dem Weltkohlenmarkt zu suchen, durch das Frankreich und Belgien in die Gefahr kamen, mit Kohlen überschwemmt zu werden und ihre eigene Förderung einschränken zu müssen. Die Reparationskohle, die nach dem VV. ausschließlich dem eigenen Bedarf der Empfangsländer dienen sollte, wurde in großen Mengen an Exporteure und sogar nach Deutschland weiterverkauft, wo noch die größte Kohlennot herrschte [40]).

Von Vorsatz endlich bei der Nichterfüllung konnte keine Rede sein. Was die Rep.Ko. verlangt hatte, war geliefert worden. Sollten die deutschen Leistungen wirklich die 20 Milliarden nicht voll erreicht haben, so konnte Deutschland das nicht wissen. Das mehr als halbjährige Schweigen der Rep.Ko. mußte Deutschland in den Glauben versetzen, daß ernstliche Beanstandungen an der deutschen Wertberechnung nicht vorhanden waren. Die überaus scharfen Worte, mit denen Lloyd George Deutschlands bösen Willen festnageln wollte, sollten nur die öffentliche Meinung über den Mangel an Gründen für die Sanktionen hinwegtäuschen.

Für die angeblichen Verstöße bei der Entwaffnung und der Aburteilung der Kriegsbeschuldigten gab es im VV. nur die Generalgarantie des Teiles XIV. Die Vorwürfe sind auch hier nicht gerechtfertigt. Die Kriegs„verbrecher"prozesse konnten angesichts der Schwierigkeit der Ermittelungen und der mangelnden Unterstützungsbereitschaft der Ankläger nicht schneller zu Ende geführt werden. Ohne die eingehende Voruntersuchung hätten sie nicht schon im Sommer 1921 mit der Gründlichkeit beginnen können, die allgemein, außer in Frankreich, anerkannt wurde [41]).

Die Entwaffnungsforderungen der Spaer Konferenz waren durchgeführt: die Reichswehr auf 100 000 Mann herabgesetzt, die Polizei umorganisiert. Deutschland erklärte sich sogar bereit, die Einwohnerwehren in Bayern aufzulösen, die doch nur polizeilichen und keinerlei militärischen Charakter trugen.

---

[40]) Bergmann S. 69; Keynes S. 47; Otto, Wiedergutmachungsfragen aus dem Friedensvertrag von Versailles. Diss. Würzburg 1922, nicht gedruckt, S. 85 ff.; King, The Ruhr, London 1924, S. 8; Weißb. Erfüllung S. 43 f.; Frankf. Ztg. vom 5. 2. 1921; 27. 3. 1921 und 30. 3. 1921. — Der Verkauf nach Holland wurde im März 1921 auf 450 000 Tonnen geschätzt.

[41]) Nachweise bei Wille S. 39 f.; Weißb. Erfüllung S. 29 f.

Im VV. fand die Besetzung also keine Stütze. Konnte das allgemeine Völkerrecht sie rechtfertigen?

Schon die Frage, ob dieses neben dem VV. anwendbar ist, ist zu verneinen. Wo der VV., wie in Art. 430, §§ 17 und 18 und § 12 für die Reparationsbestimmungen, spezielle Garantien vorsieht, muß der Ausschluß des völkerrechtlichen Selbsthilferechts ohne weiteres angenommen werden. Sinn und Aufbau des VV. ergeben, daß auch neben Teil XIV, der sich ausdrücklich als „garantie d'exécution . . . du présent Traité" bezeichnet, nicht noch ein weiterer Erfüllungszwang gegeben ist. Daß dieser Teil ungewöhnlich schwere Zwangsmittel enthält, erkennt selbst Briand an, wenn er sie „une chose énorme"[42]) nennt. Es wäre unverständlich, wenn der sonst so kleinliche VV. gerade die wichtigste Frage, die des Erfüllungszwanges, lückenhaft gelassen hätte. Warum sollten in § 18 nur die vorsätzliche Nichterfüllung und in Art. 430 die Weigerung die Voraussetzung für bestimmte Zwangsmittel sein, wenn daneben die völkerrechtlichen Zwangsmittel ohne irgendwelche Einschränkung anwendbar waren? Warum wurde nur für den Fall des § 18 eine Duldungspflicht für Deutschland statuiert, die das allgemeine Völkerrecht nicht kennt, und nicht durch eine generelle Klausel für jede „Sanktion" wegen irgendeiner Verfehlung, obwohl doch ein gleiches Interesse daran bestand?

Fauchille[43]) sucht dem Völkerrecht durch folgende Argumentation die Tür zu öffnen: Wenn der VV. hinsichtlich der Garantien „complètement muet" wäre, dann wäre die Zulässigkeit allgemeiner völkerrechtlicher Zwangsmaßnahmen nicht zweifelhaft gewesen. Nun hätten doch die Alliierten durch die ausdrückliche Aufzählung von Garantien gerade ihren festen Willen kundgetan, die Durchführung des VV. auch zu erzwingen. Sollten sie da auf die vertraglichen Garantien beschränkt bleiben, wenn diese nicht wirksam waren? Die Entgegnung fällt nicht schwer. Schon daß die vertraglichen Mittel unwirksam seien, darf wohl kühnlich bestritten werden. Die rechtliche Schlußfolgerung aber ist Scheinlogik. Im VV. ist nirgends festgesetzt, daß die genannten Garantien nur als Beispiele aufgezählt oder Maßnahmen für den Anfang wären. Ein Gläubiger trägt aber selbst das Risiko, wenn er sich ungenügende Sicherungen ausbedingt. Die weitere Behaup-

---

[42]) Annales vom 21. 10. 1921 S. 72; selbst Tardieu S. 160 nennt sie eine solche Häufung von Garantien, daß in der Geschichte nichts Ähnliches zu verzeichnen sei.

[43]) Nr. 1709 und 1709 Ziff. 4.

tung Fauchilles, das Völkerrecht gestatte außerhalb der Vertragsgarantien jeder Partei, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Gegner zur Erfüllung der Vertrages zu zwingen, gilt doch nur, wenn der Vertrag nicht das Gegenteil sagt. Fauchille begeht eine petitio principii. Er setzt voraus, was er beweisen will.

Mit der Aufzählung der Garantien im VV. sollte in Wahrheit gar nicht in erster Linie Deutschland gebunden werden. Die 27 alliierten und assoziierten Länder wollten sich selbst gegenseitig binden. Jedes beargwöhnte mißtrauisch die Absichten seiner Partner. Man wollte ausschließen, daß einzelne von ihnen Maßnahmen träfen, die die anderen schädigten, oder daß gleichzeitig mehrere sich widersprechende Mittel ergriffen würden. Aus diesem Grunde sollten ja auch die gesamten Regierungen gemeinsam über die Maßnahmen des § 18 entscheiden. Wäre ihr Wille wirklich dahin gegangen, das Völkerrecht nicht auszuschließen, so hätten sie sicher auch hier die Abmachung getroffen, daß sie nur gemeinsam vorgehen dürften. Daß Deutschland aus dieser Regelung des VV. Rechte herleiten konnte, wenn sie auch nicht eigentlich seinetwegen getroffen war, kann keinem Zweifel unterliegen.

Der viel zitierte Brief Clemenceaus an den Freiherrn von Lersner, den Vorsitzenden der deutschen Friedensdelegation in Paris, im Augenblicke der Unterzeichnung des VV. war nur ein Versuch, die für Frankreich unbequeme Regelung im VV., die sich wahrscheinlich sogar gerade gegen Frankreich richtete, zu umgehen. Ob Clemenceau zu diesem Schreiben von der Friedenskonferenz ermächtigt war, ist mehr als zweifelhaft. Französische Quellen zitieren wie folgt: „Il est bien entendu qu'en déhors des sanctions du Traité subsistent tous les sanctions du droit des gens, du droit commun, et que nous pourrons y recourrir." Rechtlich ist der Brief bedeutungslos. Deutschland hatte nur den VV. unterschrieben, der eine andere Bestimmung über die Zulässigkeit des Völkerrechtes traf. Durch einen einseitigen Vorbehalt oder eine einseitige Interpretation der Gegenseite konnte das Deutsche Reich nicht gebunden werden [44]).

[44]) Für die Anwendbarkeit des Völkerrechts: Briand s. oben Noten 14 und 15, Fauchille a. a. O., Poupard S. 13, Huguet S. 567, de Visscher R.D.I. 1924 S. 476, auf deutscher Seite nur Dohnányi S. 196. — McNair S. 33 und 30 Anm. 1 nur für alle a. und a. Regierungen gemeinsam, bzw. den Obersten Rat als Vertreter — zur Entschuldigung der Besetzung von 1921 im Gegensatz zur Ruhrbesetzung —. Dagegen: Wille S. 163, Meurer S. 659, Kraus DJZ. 1921 S. 213, Wuthenau S. 44 ff., Schuster S. 54, Singer, Occupation of the Ruhr, Chikago 1923 S. 19.

Den Rechtsbruch könnte auch das Völkerrecht nicht wegräumen. Hat ein Staat einen anderen durch eine völkerrechtswidrige Handlung verletzt und weigert er sich, die verletzende Maßnahme zurückzunehmen oder das Unrecht wiedergutzumachen, so darf der verletzte Staat allerdings Gegenmaßnahmen, Repressalien, ergreifen, die völkerrechtlich geschützte Rechtsgüter des Rechtsbrechers verletzen; sein erklärter Zweck muß dabei sein, gerade die Wiedergutmachung durch den Gegner zu erzwingen [45]). Daß die Besetzung fremden Staatsgebiets in einem solchen Falle erlaubt ist, ist trotz vereinzelten Widerspruchs vom Völkergewohnheitsrecht anerkannt. Sie soll aber das letzte Mittel sein.

Die Besetzung des Sanktionsgebietes ließ sich schon deshalb nicht als Repressalie rechtfertigen, weil Deutschland kein völkerrechtliches Delikt begangen hatte, gegen das sich die Repressalie hätte richten können. Die bloße Behauptung der Alliierten, Deutschland habe den VV. verletzt, reichte nicht aus. Dann wurden die Sanktionen angedroht und verhängt, zwar auf Grund von angeblichen Verfehlungen gegen den VV., aber mit dem ausdrücklichen Zwecke, Deutschland zur Annahme der Pariser Beschlüsse zu zwingen, also zu etwas, was mit den Anschuldigungen in keinem Zusammenhange stand. Eine Repressalie ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn der Repressalienzweck die Beseitigung des Repressaliengrundes ist, und nicht ein Drittes [46]).

Eine Strafe für Verfehlungen kennt das Völkerrecht unter Staaten nicht.

Briand suchte die Besetzung noch durch eine letzte Konstruktion zu halten. Er behauptete, jeder Gläubigerstaat habe ein allgemeines gewohnheitsrechtliches Okkupationspfandnahmerecht. „Il y a une jurisprudence internationale, constante, et de toutes époques, qui affirme le droit, pour le créancier qui n'est pas payé, de se saisir d'un gage" [47]). Die Berufung auf die Analogie der Artikel 2095/96 des Code civil [48]) muß versagen; es handelt sich hier um eine der bekanntesten Besonderheiten des franzö-

---

[45]) Über Repressalien vgl. Pohl, Luftkriegsrecht, 1924, S. 13 Anm. 1, ders., Der deutsche Unterseebootkrieg, Tübinger Abh. z. öffentl. Recht, Heft 6 S. 34, Schumann S. 12 ff.

[46]) Das gilt übrigens in gleicher Weise für die vertraglichen Repressalien des § 18. Vgl. auch Keynes S. 34.

[47]) Annales vom 17. 3. 1921 S. 1071; ebenso Poincaré am 15. 12. 1922 unter ausdrücklicher Zustimmung Briands, Annales S. 1529 Sp. 1.

[48]) So ausdrücklich Poincaré a. a. O.; gegen ihn Mendelssohn-Bartholdy im: Wirtschaftsdienst, Bd. 8 Nr. 1 vom 5. 1. 1923.

sischen Zivilrechts. Im Völkerrecht gibt es das behauptete Gewohnheitsrecht nicht. Hier bedarf es stets eines Vertrages. Es ist Clunet nicht gelungen, die Briandsche These durch Stellen deutscher Völkerrechtslehrer zu belegen. Niemeyer bewies ihm schlagend, daß alle zitierten Stellen nur vertragliche Pfänder betrafen [49]). Briands Ausspruch galt aber den Sanktionen, die er selbst nicht auf den VV. stützen wollte.

Schließlich verletzten die Alliierten noch die Völkerbundssatzung. (Art. 12, 15, 17 VV.) Die Mitglieder des Bundes sind verpflichtet, Streitigkeiten, die zum Bruche führen könnten, einem internationalen Schiedsgericht oder der Vermittlung des Völkerbundsrates zu unterwerfen. Streitigkeiten, die ein Staat zum Anlaß von militärischen Repressalien nimmt, gehören stets hierher. Die Alliierten hatten sich selbst auf das Völkerrecht berufen. Sie mußten daher die Satzung des Völkerbundes auch gegen sich gelten lassen. Das gleiche galt für die Sanktionsbestimmungen des VV. Der zwingende Art. 12 der Völkerbundsatzung, der den Grundsatz ausspricht, konnte durch die nachfolgenden Bestimmungen des VV. nicht außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt werden [50]) [51]). Deutschland hatte die Satzung unterschrieben. Es hatte einen Anspruch darauf, daß sie von den Alliierten eingehalten wurde. Es hatte die Gegner in London auf diese Pflicht hingewiesen und sich selbst beschwerdeführend an den Völkerbund gewandt, in dem doch dieselben Mächte die maßgebende Rolle spielten. Trotzdem erfolgte nichts. Im Völkerbund aber ging der Protest einfach zu den Akten.

Nicht ein einziger Rechtssatz ist bei der Besetzung des Jahres 1921 eingehalten worden. Im Gegensatze zur Ruhrbesetzung gaben sich die Sanktionsmächte kaum die Mühe, den Gewaltakt durch ein formell-rechtliches Verfahren zu verhüllen. Trotzdem erweckte die Deutschland zugefügte Rechtsverletzung in der öffentlichen Meinung der Welt nicht den Widerhall, den später der Ruhreinbruch fand. Die verzweifelte Lage des Deutschen Reiches, das nach außen — Abstimmung in Oberschlesien, neue Reparations-

---

[49]) Clunet, L'application des Sanctions etc. Journ. Clun. 1921 S. 113 bis 119, auch in: Le Temps vom 25. 3. 1921. — Niemeyer, Maitre Clunet und das Völkerrecht, DAZ. v. 13. 4. 1921 Nr. 170, Beilage Wirtschaft und Recht Nr. 15.

[50]) Anders Poincaré im Weißb. Notenwechsel S. 147 f., ohne Angabe von Gründen.

[51]) Vgl. hierzu auch Keynes S. 60 ff.; a. A. Poupard S. 11 und Huguet S. 557. Allgemein s. Schumann S. 82 ff.

verhandlungen unter der Androhung der Ruhrbesetzung — und innen — Kommunistenaufstand in Mitteldeutschland, Widerstand Bayerns in der Frage der Einwohnerwehren — um seinen bloßen Bestand zu ringen hatte, und die Tatsache, daß auch England an den Gewaltakten beteiligt war, verboten einen passiven Widerstand, wie er zwei Jahre später die Welt aufhorchen ließ. Selbst die bloße Verfechtung des guten Rechtes mußte hinter den anderen Sorgen zurücktreten. Drängender erschien es, den verheerenden Wirkungen der wirtschaftlichen Sanktionen zunächst mit wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu begegnen. So kam es, daß der Kampf um die Rechtsgrundlage der Sanktionen erst bei der Ruhrbesetzung zum Austrag kam. Dem deutschen Standpunkt ist dabei, außer in Frankreich und Belgien, von der ganzen Welt der Sieg zuerkannt worden.

2. Die Rechtsgrundlage für das Andauern der Besetzung und die Räumung.

Die späteren Ereignisse nahmen der Sanktionsbesetzung auch jeden Schein von Rechtmäßigkeit. Auf der Londoner Maikonferenz 1921 nahm Deutschland den Zahlungsplan der Rep.Ko. an. Damit war der Sanktionszweck erreicht, der gerade auf die Annahme eines von den Alliierten gebilligten Reparationsplanes gegangen war. Der Anspruch, den die Alliierten durch die Besetzung hatten verwirklichen wollen, war erfüllt. Jeder weitere Zwang war Exzeß und widerrechtlich, sei es, daß er als Repressalie, sei es, daß er auf Grund des VV. geübt wurde. Die „Sanktionen" waren ihrer rechtlichen Begründung nach nicht Strafe oder Rache, sondern eigenmächtige Verwirklichung gerade des Anspruches gewesen, den Deutschland nunmehr befriedigt hatte. Sie hätten daher sogar nach dem Rechtsstandpunkt der Alliierten aufgehoben werden müssen[1]).

Gegen dieses Ergebnis spricht nicht, daß die Beendigung der Besetzung in London nicht vereinbart worden war. Gerade ihre Fortdauer hätte erst vereinbart werden müssen. Korrekterweise

[1]) So die deutsche und die englische Auffassung. Vgl. Außenminister Dr. Rosen am 30. 6. 1921, Rtagsverh. Bd. 350 S. 4241, Dt. Note v. 26. 8. 1921 im Reichsanzeiger vom 29. 8. 1921 Nr. 201; Lloyd George am 16. 8. 1921, Parl. Debates, Bd. 146 S. 1231; Lord Curzon, Außenminister, am 13. 8. 1921 im Obersten Rat s. Reichsanz. v. 15. 8. 1921 Nr. 189; s. auch Keynes S. 56, Allen Besetzung S. 169.

wurde darum auch die Ausfuhrabgabe, die dritte Londoner Sanktion, in den Zahlungsplan vom 5. Mai 1921 aufgenommen.

Die bedingungslose Annahme des Londoner Ultimatums bedeutete keine Billigung der Besetzung [2]). Deutschland hatte keinen Zweifel darüber gelassen, daß es nur der Gewalt sich beuge. Die Duldung unter Protest ist aber kein Anerkenntnis oder Verzicht.

Frankreich machte Ausflüchte. Plötzlich sollte nicht mehr die deutsche Zustimmung zu einem Reparationsplan, sondern die Sicherung seiner Ausführung der Zweck der Sanktionen gewesen sein; so hieß es, das bloße Versprechen von Deutschland könne nicht genügen [3]). Die amtliche Erklärung Lloyd Georges in London, auf die es allein ankommt, enthielt hiervon nichts. Einen Anspruch auf diese neue Garantie gab den Alliierten aber weder der VV. noch das allgemeine Völkerrecht.

Die Sanktionen blieben in Wirksamkeit. Schon bald erwies sich die Rheinzollinie als eine schwere Schädigung nicht nur für das Rheinland, sondern auch für das Ausland. Besonders fühlbar litt Belgien. Sein Antwerpener Hafenverkehr kam fast zum Erliegen. Auch die französischen Kaufleute im Rheinlande protestierten [4]). Unter dem Drucke der öffentlichen Meinung der ganzen Welt mußte die französische Regierung schließlich einlenken. Da aber die völlige Aufgabe der Sanktionen Briand wahrscheinlich seinen Ministersessel gekostet hätte, gab er den wirtschaftlichen und den militärischen Sanktionen jetzt besondere Zwecke. Die ersteren sollten der Sicherung der Reparationen dienen, die militärischen nur der Sicherheit Frankreichs in Anbetracht der angeblichen Verstöße Deutschlands bei den Entwaffnungsbestimmungen. Dies war reine Willkür.

Bei den Pariser Beratungen des Obersten Rates im August 1921, auf die Deutschland schon lange vertröstet worden war, drang die widerrechtliche französische Auffassung durch [5]). Die Rheinzollinie sollte aufgehoben werden, wenn Deutschland eine Goldmilliarde in bar zahlte und wichtige Zugeständnisse für die

---

[2]) Das behauptete das Aachener Kriegsgericht im Jarresprozeß; vgl. auch das Urteil gegen Direktor Boulanger in Duisburg, DJZ. 1923 S. 414. Unrichtig Wentzke S. 239, wenn er in der Annahme des Ultimatums auch die juristische Billigung der Besetzung sieht.

[3]) Barrès am 19. 10. 1921, Annales S. 28; Briand S. 31; dazu Rtagsverh. vom 30. 6 .1921 S. 4241 f.

[4]) Vgl. Briand am 21. 10. 1921, Annales S. 78.

[5]) Vgl. Havasbericht im Reichsanz. vom 15. 8. 1921 Nr. 189; die Note des Obersten Rates ebenda Nr. 191 vom 17. 8. 1921 und die dt. Antwort vom 26. 8. 1921, ebenda Nr. 201 vom 29. 8. 1921. — Auch Allen, Tagebuch S. 159 f., verurteilte das Ergebnis.

Beaufsichtigung der deutschen Außenhandelskontrolle im besetzten Gebiete machte, für die es keinerlei Rechtstitel gab. Dagegen „les sanctions militaires sont la garantie de notre sécurité, car notre sécurité n'est pas assurée. Elles sont aussi la garantie de l'exécution totale du traité[6])." Gerade das Gegenteil davon erklärte Briand noch in der gleichen Sitzung[7]), daß nämlich Deutschland völlig abgerüstet sei und zur Zeit für Frankreich keine Gefahr bilde. Daß die Besetzung des Sanktionsgebietes eine Generalgarantie für den VV. bilde, widersprach ganz offenbar dessen Art. 428.

Am 30. September 1921, 24 Uhr, fiel die Zollinie. Die Besetzung blieb. Sie wurde weiterhin geflissentlich totgeschwiegen. Der Oberste Rat hatte zugesagt, er werde die Frage später erneut prüfen. Es erfolgte nichts. Im Januar 1923 wurden Duisburg und Düsseldorf dann das Aufmarschgebiet für die französisch-belgischen Truppen, die den lange vorbereiteten Vormarsch in das Ruhrgebiet unternahmen. Die Sanktionsbesetzung ging politisch und wirtschaftlich in der Ruhraktion auf.

Erst auf der Londoner Konferenz vom August 1924 wurde es möglich, die Räumungsfrage überhaupt nur anzuschneiden[8]). Diese Konferenz sollte die Reparationsleistungen Deutschlands und ihre Garantien festlegen. Das zugrunde gelegte Sachverständigengutachten sah die wirtschaftliche Räumung, d. h. die Aufgabe der wirtschaftlichen und finanziellen Ausbeutung der besetzten Gebiete durch die Besatzung vor. Von der militärischen Räumung enthielt das wirtschaftliche Gutachten mit ausdrücklichen Worten nichts; sie allein entsprach aber dem Geiste und Zwecke des Gutachtens, wurde auch als seine selbstverständliche Konsequenz angesehen. Frankreich hatte bei den Alliierten durchgesetzt, daß die Räumungsfrage trotzdem in London nicht verhandelt werden sollte. Die deutschen Mitglieder schnitten sie am ersten Tage an, als sie zur Konferenz zugelassen wurden. Frankreich lehnte zunächst strikt jede Verhandlung ab. Schließlich konnte es sich aber dem gemeinsamen Drucke Englands und der Vereinigten Staaten nicht mehr entziehen, wenn es sich politisch nicht isolieren wollte. So setzten zwischen den französischen und belgischen Vertretern

[6]) Briand am 21. 10. 1921, Annales S. 78.

[7]) S. 74 und 76, ähnlich Lord Curzon am 5. 5. 1921, Parl. Deb. House of Lords S. 205 f. Vgl. auch Dr. Rosen am 30. 6. 1921, Rtagsverh. S. 4242.

[8]) Vgl. die Reden der deutschen Delegationsmitglieder Marx, Stresemann und Luther, Rtagsverh. vom 23. 8. 1924 Band 381 S. 771—775 und 779—788.

auf der einen Seite und den deutschen auf der anderen Nebenverhandlungen ein. Ihr Ergebnis wurde am 16. August 1924, dem letzten Tage der Konferenz, in einem Schriftwechsel niedergelegt [9]) und im Schlußprotokoll der Konferenz ausdrücklich erwähnt.

Es gelang nicht, einen vertraglichen Räumungsanspruch durchzusetzen. Einseitig aber — so hieß es in dem Schreiben — kündigten Frankreich und Belgien zum Beweise dafür, daß sie entschlossen seien, die Verpflichtungen einzuhalten, die sie bei der Ruhrbesetzung übernommen und die nur das Ziel verfolgt hätten, von Deutschland Sicherheiten für die Ausführung seiner Reparationsverpflichtungen zu erlangen, für den Fall, daß die in London zur Inswerksetzung des Sachverständigengutachtens frei vereinbarten Abmachungen in dem Geiste der Loyalität und Friedfertigkeit ausgeführt würden, der die Verhandlungen der Konferenz beseelt hätte, die militärische Räumung des Ruhrgebietes innerhalb der Höchstfrist von einem Jahre an. Es wiederholte sich also der Fall vom Mai 1921. Mit der Aufgabe der Pfänderverwaltungen fiel auch die Aufgabe der Militärs, die, wie es vorher geheißen hatte, nur zu deren Schutze eingerückt waren. Trotzdem wurde die Besetzung nicht sofort aufgehoben. Die Besatzungsmächte verstießen wieder einmal gegen die Konsequenzen ihres eigenen Rechtsstandpunktes.

Die Räumung des Sanktionsgebietes erforderte sogar noch besondere Kämpfe. Anscheinend verschanzten sich Frankreich und Belgien zunächst hinter den Einwand, daß hier ein Beschluß des Obersten Rates vorhergegangen sei. Erst als der englische Ministerpräsident MacDonald für die sofortige Räumung eintrat, weil die Gründe, die der britischen Regierung seinerzeit die Besetzung zu rechtfertigen schienen (!), längst fortgefallen wären, bequemten sich Frankreich und Belgien zu der weiteren Erklärung, daß sie zu ihrem Teile sich nicht widersetzen würden, daß die im Frühjahr 1921 besetzten rechtsrheinischen Gebiete gleichzeitig mit dem Ruhrgebiet geräumt würden. Die negative Formulierung sollte dabei jedenfalls andeuten, daß hier die sämtlichen alliierten Regierungen, die 1921 die Verhängung der Sanktionen beschlossen hatten, und nicht nur Frankreich und Belgien allein — wie im Ruhrgebiet —, auch die Aufhebung beschließen müßten. Weil dieser formale Beschluß fehlte — die materielle Übereinstimmung der Alliierten stand längst fest —, wurde die

[9]) Weißb. Lond. Konf. S. 255—258, Nr. 54—61.

Räumung des Sanktionsgebietes über das Räumungsdatum des Ruhrgebiets, den 31. Juli 1925, hinaus verzögert, obwohl doch der Beschluß hätte nachfolgen können. Am 5. August 1925 faßte dann die Botschafterkonferenz den Räumungsbeschluß. Am 21. August 1925 verließen die Franzosen und am 25. August 1925 die Belgier den Brückenkopf Duisburg — die Franzosen am gleichen Tage Düsseldorf —, nachdem beide Städte mit 53½ Monaten länger als irgend eine deutsche Stadt unter dem Drucke einer rechtswidrigen Besetzung gestanden hatten.

An allen diesen Tatsachen scheitert die französische Behauptung, man habe freiwillig geräumt, als der Besetzungszweck erreicht gewesen sei. Völlig abwegig ist es auch, durch die Tatsache, daß schließlich doch geräumt wurde, nun auch den Beweis dafür erbracht zu sehen, daß Frankreich und Belgien im besetzten Gebiete keine widerrechtlichen, separatistischen, Pläne verfolgt oder begünstigt haben [10]).

3. Die Rechtsnatur der Sanktionsbesetzung und die Grundlagen des Besetzungsrechtes.

Mit dem Willen und der Macht, unabhängig von der deutschen Staatsgewalt militärische Aufgaben auf deutschem Hoheitsgebiet durchzuführen, waren die fremden Truppen im Frieden in das Sanktionsgebiet eingerückt. Damit war der völkerrechtliche Begriff einer nichtkriegerischen Besetzung erfüllt [1]).

Über das, was während dieser Besetzung, dem Besetzt s e i n im Gegensatze zum Besetzt w e r d e n, gelten sollte, bestanden keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen. Das RhA. war hier nicht anwendbar, denn sein räumlicher Geltungsbereich war ausdrücklich auf das altbesetzte Gebiet beschränkt [2]).

Auch eine allgemeine völkerrechtliche Vereinbarung gab es für diesen Fall nicht. Die HLKO. von 1907, die in ihrem dritten Abschnitte die militärische Gewalt auf feindlich besetztem Gebiet

---

[10]) So in der Tat Poupard S. 39 f., 250.

[1]) Weil es an beidem fehlte, der Machtäußerung corpore et animo, war Duisburg vor 1921 nicht als im technischen Sinne besetzt anzusehen. S. oben S. 12 f.

[2]) Art. 1 RhA., Art. 428 VV., Art. 5 WA. Richtig Poupard S. 45, Cavaré S. 370 Anm. 1. — Das ist ein neues Argument gegen die Rechtmäßigkeit des Besetzungsaktes.

behandelt, stellt nur für den Krieg Regeln auf. Unbestreitbar war die Besetzung aber kein förmlicher Kriegsakt.

Die Völkerrechtswissenschaft hat erst in letzter Zeit begonnen, sich den Fragen der friedlichen Besetzung zu widmen. Noch heute nennen die großen Lehrbücher kaum mehr als ihren Namen [3]). Es ist das Verdienst des Franzosen Robin, diese Frage als erster eingehend untersucht zu haben [4]). Seine Stärke liegt in der umfassenden Darstellung der Staatenpraxis, die hier wie überall im Völkerrecht das Korrektiv juristischer Deduktionen sein muß. Sie und die allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätze bilden den Ausgangspunkt für die Würdigung dieses Rechtsinstitutes.

Die Frage, welchen Umfang die Rechte des Okkupanten haben, ist Gegenstand des Streites. Einige wollen nur dem kriegerischen und dem vertraglichen Okkupanten Rechte zugestehen. Bei der occupation de fait, im Gegensatz zu der occupation de droit, soll der Okkupant nur rein tatsächlich, nicht rechtlich handeln können [5]).

Weniger weit gehen andere, die die Beantwortung der Frage von der Beantwortung der Vorfrage abhängig machen, ob der Besetzungsakt rechtmäßig ist. Das war die amtliche deutsche Auffassung. „Die ... Rechtswidrigkeit des Einmarsches in das Ruhrgebiet hat zur Folge, daß auch alle Maßnahmen, die von den Besatzungsmächten nach dem Einmarsch getroffen worden sind, als rechtswidrig angesehen werden müssen. Die Anordnungen und Befehle der französischen und belgischen Stelle im Ruhrgebiet besitzen daher keine rechtsverbindliche Kraft. Sie sind von vornherein mit der Rechtswidrigkeit behaftet, die sich aus dem Fehlen eines Rechtstitels für die Ruhrbesetzung selbst ergibt [6])."

Die Staatenpraxis steht diesen Auffassungen entgegen, wie Robin gezeigt hat. Es ist mit der Wirklichkeit nicht vereinbar, jeden Besatzungsangehörigen als Rechtsbrecher und außerhalb des

---

[3]) v. Liszt S. 270, 442, B.-Fauchille Nr. 1162 Ziff. 5, Oppenheim § 525 Bd. I S. 682.

[4]) Seine Arbeit erschien 1913. Nach dem Kriege s. noch Heyland S. 2 ff.; Cavaré; Huguet; Poupard S. 41 ff.; Bumiller S. 62 ff.; Gante S. 15 ff.

[5]) Vgl. Grimm, Mainzer Proz. S. 22 f., 40 und unten S. 127 ff. die Darstellung des Jarresprozesses.

[6]) Weißb. Die Rechtswidrigkeit S. 6; ebenso Strupp, Archiv f. Rechts- u. Wirtschaftsphil. Bd. 16 S. 455 f. Das schien auch die Ansicht der Anklagevertreter der Besatzungsmächte zu sein. Hauptmann Badin spricht von dieser Frage als der „Grundlage" bei Grimm, Mainz. Proz. S. 49; ebenso das Urteil des Duisburger Kriegsgerichts gegen Boulanger, DJZ. 1923 S. 414. Anders die Urteilsbegründung im Jarresprozeß, s. unten S. 129 f.

Rechtes stehend anzusehen. Soll der Verwirklichung einer jeden von der Besatzung geltend gemachten Forderung Notwehr entgegenstehen, gegen die der Besatzungsangehörige sich nicht verteidigen darf? Die praktische Notwendigkeit verbietet das [7]). Der Okkupant muß zum wenigsten, unabhängig von dem Besetzungsgrunde, die Maßnahmen treffen dürfen, die seine Sicherheit und seinen Unterhalt gewährleisten. Robin spricht hier von dem Garnisonrecht [8]).

Der gleiche Gedanke der Zuerkennung einer Rechtsstellung findet sich in dem Umstande, daß das Völkergewohnheitsrecht jedem geschlossenen Truppenkörper auf fremdem Boden Exterritorialität zuerkennt. Er folgt auch aus folgender Erwägung: Im Wesen der Besetzung liegt die Aufrichtung militärischer Macht auf fremdem Gebiet. Zum Begriffe der Macht, deren Träger Menschen sind, gehört, daß sie sich betätigt. Begeht nun der Okkupant mit dem Okkupationsakt ein völkerrechtliches Unrecht, — das so lange andauert, als er diese Machtstellung nicht aufgibt, — so kann er nicht dadurch ein zweites Delikt begehen, daß er die aufgerichtete Macht sich betätigen läßt. Der Okkupant delinquiert — nachdem einmal besetzt ist — nicht schon dadurch, daß er handelt. Wie er handelt, ist erst kritisch zu beurteilen. Die einzelne Machtäußerung untersteht ihren eigenen Regeln, die die Tatsache der einmal vollzogenen Besetzung zum Ausgangspunkt nehmen müssen. Eine rechtlich unzulässige Besetzung kann sich in ihrem Verlaufe in rechtlich durchaus zulässigen Formen bewegen; umgekehrt kann eine erlaubte Besetzung rechtswidrig geführt werden. Der rechtliche Makel des Okkupationsaktes greift auf die Einzelmaßnahmen während des Okkupationsverlaufes nicht über.

Das Völkerrecht legt der ursprünglichen Betätigungsfreiheit des Okkupanten Schranken an, indem es Verbotssätze aufstellt.

Die erste Schranke bilden die Regeln der Humanität. Das Inhumane gilt allgemein im Völkerrecht als nicht nur moralisch, sondern auch rechtlich verboten [9]).

Die zweite Rechtsschranke ergibt sich aus einer logischen Schlußfolgerung. Der Krieg ist das äußerste Zwangsmittel im

---

[7]) Ähnlich Cavaré S. 346, 349; vgl. auch Gante S. 16. Anders Poupard, s. unten Note 15.

[8]) S. 617 f., 697 f.; so auch Rechtsanwalt Friedmann bei Grimm, Mainzer Proz. S. 78; Nagler bei Finger, Krupp-Proz. S. 105.

[9]) Vgl. Heyland S. 22, Schumann S. 48 f.

Staatenverkehr. Was selbst im Kriege verboten ist, kann — argumento a fortiori — erst recht nicht im Frieden erlaubt sein[10]). Die Regeln des Kriegsrechtes aber sind positives Recht[11]).

Nur soweit es notwendig ist, darf der Okkupant Rechte in Anspruch nehmen. Auch das ist ein allgemeiner Gedanke des Kriegsrechtes. Lassen Interessenkollisionen die Befriedigung des einen Interesses nur durch die Verletzung eines anderen zu, so darf der schädigende Eingriff nicht stärker sein, als nottut.

Damit hängt der vierte Satz zusammen, daß schikanöse Ausübung eines gegebenen Rechtes stets verboten ist.

Der Rahmen ist noch enger zu ziehen. Das Kriegsrecht läßt den Parteien einen ganz außerordentlich weiten Spielraum. Es will nur die militärischen Notwendigkeiten, die die militärische Niederwerfung des Gegners verlangen, mit einer noch erträglichen, humanen, Art und Weise der Kriegsführung in Einklang bringen. Die außervertragliche Friedensbesetzung hat zwar mit der occupatio bellica den gewaltsamen Ursprung und den Interessenkonflikt der Beteiligten gemeinsam. In beiden Punkten handelt es sich aber im Frieden um ein Minus. Der Okkupant steht geringeren Gefahren gegenüber als der Kriegführende, er braucht daher nur einen engeren Bewegungsspielraum. Er bedarf all der Rechte nicht, die nur den militärischen Kampfhandlungen dienen sollen. Die Gegenpole der Interessen liegen hier in der einseitigen Gewaltanwendung, die einen fest umrissenen Zweck herbeiführen soll, und der Schonung des friedlichen Bürgers. Aus dem Prinzipe, daß nur notwendige Rechtsgüterverletzung erlaubt sein kann, folgt darum, daß die besonderen Zwangsmittel des Krieges dem nichtkriegerischen Okkupanten nicht zustehen. Ein Gewohnheitsrecht, das hier eine Ausnahme gestattete, gibt es nicht. Im Gegensatze zum Kriegsrecht kann hier von einem Friedensrecht gesprochen werden, das dem Okkupanten eine neue Schranke zieht[12]).

Der mit der Besetzung verfolgte Zweck bildet, einengend und ausdehnend, letzthin den Rahmen des Besetzungsrechtes[13]). Dieser Zweck kann aber nicht der Willkür oder den politischen Absichten des Okkupanten überlassen bleiben. Da er für

---

[10]) Schoenborn S. 26, Heyland S. 23, Finger S. 168, Jaer S. 7 N. 1.

[11]) Die HLKO. von 1907 ist von Deutschland, Frankreich und Belgien ratifiziert, vgl. RGBl. 1910 S. 376, 1105, 992.

[12]) Vgl. Schoenborn S. 27, Heyland S. 23, Wuthenau S. 76, Cavaré S. 348 ff., 341.

[13]) Robin S. 618, 696, Cavaré S. 353 f.

die Rechtsverhältnisse der Okkupation maßgebend sein soll, bedarf er auch einer Rechtskautel. Diese liegt in der rechtlichen Zulässigkeit des Zweckes, die aus Vertrag oder erlaubter Repressalie folgen kann [14]). Da nur das Erklärte beurteilt werden kann, so muß das Besetzungsziel notifiziert werden. Ist der Zweck widerrechtlich, so bleibt nur das Garnisonrecht [15]). Auch dieses ist an die aufgezeigten Schranken gebunden.

Damit sind die Rechte des nichtkriegerischen Okkupanten bei vertragloser Besetzung allgemein umschrieben. Das Ergebnis stimmt mit der Völkerrechtspraxis überein. Es befriedigt, denn durch die doppelt variable Formel — Anpassung der Rechte an den Besetzungszweck und an das für die Besatzung Nötige — trägt es den so mannigfachen Besetzungsarten Rechnung.

Die wichtigste Frage des Besetzungsrechtes ist die, wie der nichtkriegerische außervertragliche Okkupant zu dem Gebietsstaate und zu den Gebietseinwohnern steht. Die Souveränität des besetzten Staates geht weder im Kriege noch im Frieden ihrem Inhalte nach verloren. Besetzung ist keine Annektion. Das besetzte Gebiet bleibt Teil des Staatsgebiets, die Bewohner bleiben Angehörige ihres Staates.

Im Kriege wird es dem okkupierten Staate durch das Vordringen des Feindes unmöglich gemacht, seine Staatsgewalt jenseits der Front weiter auszuüben. Der Okkupant wird Herr des Gebietes. Die Tatsache der Besetzung weist ihm die Verwaltung und Regierung des Landes zu, die ihm das Völkerrecht zugleich zum Schutze der Bevölkerung als Pflicht auferlegt. Die Bewohner selbst treten in ein untertanenähnliches Zwangs- und Unterwerfungsverhältnis zu dem militärischen Befehlshaber.

Wenn Heyland und, ihm folgend, Rüter [16]) diese Lage ohne besondere Gründe auf die Friedensbesetzung übertragen, so beruht das auf einer unzulässigen Vermengung des Okkupationsaktes und des Okkupationsverlaufes. Nur das Eindringen in das fremde Gebiet weist in Krieg und Frieden gleiche Anklänge an Gewalt auf. Der Besetzungszustand ist völlig verschieden. Der Ausübung der Staatsgewalt durch den besetzten Staat steht im Frieden nichts im Wege. Der besetzte Staat behält die tatsächliche Möglichkeit, im besetzten Gebiete Regierungshandlungen vorzunehmen. Der

---

[14]) Poupard S. 46, Huguet S. 557 und 559.
[15]) Nach Poupard S. 63 Anm. 3 folgt auch dieses nur aus dem Zwecke.
[16]) S. 25 bzw. S. 14.

Zusammenhang der Verwaltung und Rechtsetzung wird durch die Besetzungsgrenze nicht durchschnitten. Daß der Okkupant sich in die inneren Angelegenheiten des besetzten Staates im Frieden nicht einmischen darf, steht im Einklange mit der Staatenpraxis, der Frankreich z. B. noch im Jahre 1907 bei der Besetzung der Stadt Oudjda in Marokko gefolgt ist[17]).

Der Okkupant braucht nur die tatsächliche Möglichkeit, seine Sicherheit und seinen Unterhalt sicherzustellen und den berechtigten Besetzungszweck durchzusetzen. Dieses sein Recht ist eine Berechtigung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, nicht ein Anspruch im bürgerlich-rechtlichen Sinne mit der korrespondierenden Pflicht des Gegners, den Anspruch zu erfüllen. Der Okkupant wird den Landesbehörden und den Einwohnern nicht in der Weise übergeordnet, daß er Dienst- oder Befehlsgewalt über sie besäße. Gewiß kann er sich mit seinen berechtigten Forderungen an die Behörden wenden, und er wird und muß es sogar tun, um Härten und unnötige Reibungen zu vermeiden. Der besetzte Staat muß zwar dulden, daß der Okkupant seine berechtigten Handlungen vornimmt, er darf ihnen nicht gewaltsam entgegentreten, es sei denn in erlaubter Repressalie oder mit Krieg. Handlungspflichten hat er nicht. Regelmäßig wird es nur der politischen Zweckmäßigkeit und dem Interesse des friedlichen Bürgers entsprechen, wenn er den Anforderungen des Okkupanten nachkommt. Das Repressalienrecht kennt eine ähnliche Regelung für das Verhalten des angegriffenen Staates. Gegen eine erlaubte Repressalie gibt es keine Gegenrepressalie. Das Repressalienobjekt hat aber nicht die Pflicht, die Repressalie des Gegners nun auch zu unterstützen[18]).

Die abweichende Konstruktion Cavarés[19]), der Okkupant übe im Rahmen seiner Handlungsberechtigung die Souveränität des besetzten Staates aus und erlange in diesem Umfange die entsprechende Befehlsgewalt, ist abzulehnen. Selbst im Kriege übt der Okkupant richtiger Meinung nach nicht die fremde Souveränität aus; seine Macht gibt ihm das Völkerrecht allein aus der Tatsache der Besetzung. Im Gegensatz zum Kriege nimmt der Okku-

---

[17]) Robin S. 618 ff., 694; B.-Fauchille Nr. 1162 Ziff. 5; Cavaré S. 364. — Robin S. 545: „La France .. a donné pour instructions au chef de ses troupes d'occupation de ne pas s'immiscer dans l'administration du territoire occupé, de ne pas substituer l'exercice de la souveraineté française à celle du Makhzen, .. en se bornant à assurer l'ordre et la tranquillité."

[18]) Zum Repressalienrecht Schumann S. 19 f.

[19]) S. 352 f., wie hier dagegen Robin S. 694 f. und mit ihm Broustra S. 11.

pant zudem im Frieden ausschließlich eigene Interessen wahr, die mit der Souveränitätsausübung positiv gar nicht im Zusammenhange stehen.

Der jeweilige Besetzungszweck im Sanktionsgebiete wurde von den Alliierten auf die gleichen Bestimmungen gestützt wie die Besetzung selbst. Seine rechtliche Zulässigkeit scheitert daher schon daran, daß es an seiner Voraussetzung, einem rechtlichen Besetzungsgrunde, fehlte.

Nach dem angeblich verfolgten Zwecke zerfiel die Besetzungszeit hier in drei große Perioden. Die erste dauerte bis zum Ruhreinfall am 11. Januar 1923. Sie stand unter dem Zeichen „sanction et garantie" als der Typ einer occupation de coercition. Die Besetzung erschöpfte sich in ihrer bloßen Gegenwart [20]). Zuerst sollte sie ein Druckmittel auf die deutsche Regierung sein, einen Reparationsplan anzunehmen, dann, seit dem 11. Mai 1921 mit der Annahme des Reparationsultimatums, seine getreuliche Erfüllung sichern und zugleich als militärische Sicherheit gegen einen deutschen Angriff dienen. All dies verstieß gegen den VV. In der Tat beschränkte sich die Besatzung in dieser Zeit darauf, ihre Maßnahmen auf das Recht zu stützen, für die Sicherheit und den Unterhalt der Truppen zu sorgen.

Vom Beginne der Ruhrbesetzung bis zur Londoner Konferenz vom August 1924, oder genauer: bis zur Durchführung ihrer Beschlüsse über die wirtschaftliche Räumung am 27. Oktober 1924, war auch im Sanktionsgebiet die wirtschaftliche und finanzielle Ausbeutung des „Pfandes" durch Zivilkommissionen der Besetzungszweck. Auch hier wurde vergeblich der VV. herangezogen.

Der § 18 gestattet zwar wirtschaftlichen und finanziellen Zwang, doch nur solchen, den die Gläubiger in ihren eigenen Ländern vornehmen können. Das folgt zweifelsfrei aus der Fassung des Paragraphen. Der VV. bringt sonst jedesmal klar zum Ausdrucke, wo die Alliierten auf deutsches Hoheitsgebiet übergreifen dürfen. Die belgische Verzichtnote vom Februar 1921 steht auf dem Boden der gleichen Auffassung.

Zum wenigsten setzt § 18, ebenso wie das allgemeine Repressalienrecht, voraus, daß Deutschland sich eine Reparationsverfehlung wirklich hätte zuschulden kommen lassen, der dann die Schwere der verhängten Maßnahmen entsprechen mußte. Tat-

[20]) So Briand am 16. 3. 1921, Journ. Officiel S. 1269, auch Journ. Clun. 1921, S. 114; ebenso die Urteilsbegründung im Jarresprozeß unten S. 129.

sächlich war Deutschland nur mit Holz- und Kohlenlieferungen für das Jahr 1922 im Gesamtwerte von etwa 24 Millionen Goldmark zurückgeblieben. Die Reparationskommission hatte aber am 21. März 1922 durch eine allgemeinverbindliche und unanfechtbare Entscheidung festgestellt, daß ein etwaiger Ausfall in den Zwangslieferungen Deutschlands in diesem Jahre unter Ausschluß von Sanktionen durch Barzahlung ausgeglichen werden sollte[21]).

Unter Berufung auf den neuen „but de l'occupation" hat die Besatzung auch im Sanktionsgebiete die weitest gehenden Maßnahmen durchgeführt. Es wird sich zeigen, daß sie dabei sogar den weiten Rahmen des von ihr selbst gesetzten Besetzungszweckes überschritt.

In der letzten Phase der Besetzung, der sog. unsichtbaren Besetzung, fiel der wirtschaftliche Besetzungszweck wieder weg. Die Anwesenheit der Truppen sollte jetzt, ähnlich wie im Anfange, Deutschland veranlassen, eine Probe seines Willens abzulegen, seinen Pflichten aus den Londoner Vereinbarungen nachzukommen. Diese Garantie war im VV. nicht vorgesehen. Deutschland hatte auch in die verlängerte Besetzung und diesen Besetzungszweck nicht eingewilligt.

Die Befugnisse der Besatzungsbehörden im Sanktionsgebiet beschränkten sich daher rechtlich während der ganzen Besetzungsdauer auf das sog. Garnisonrecht.

---

[21]) Vgl. Gante S. 9 ff., besonders S. 14.

II. Teil.

Der Verlauf der Besetzung in Duisburg

1. Die Rechtsetzung unter der Besatzung.

Die Organisation des Kommandos im Sanktionsgebiet war bei Beginn der Besetzung Gegenstand heftiger Meinungsverschiedenheiten zwischen Frankreich und Belgien. Die Besetzung hatte der französische General Degoutte, der Oberbefehlshaber der Interalliierten Besatzungsarmeen im Rheinland, im Auftrage der auf der Londoner Konferenz versammelten Alliierten vollzogen. Frankreich wollte aus den neu besetzten Städten einen neuen, einheitlichen Brückenkopf unter seiner Oberhoheit schaffen; Belgien dagegen, das schon das gegenüberliegende Rheinufer inne hatte, verlangte hartnäckig die gesonderte Zuweisung Duisburgs. Es kam zu einem Kompromiß. Duisburg und Ruhrort erhielten die Belgier, Düsseldorf bekam ein französisches Kommando. Doch auch in Duisburg blieb dauernd eine starke französische Truppenabteilung, die durch einen eigenen Delegierten für ihre militärischen Bedürfnisse sorgte. Durch die Unterstellung der Verkehrs- und Zollverwaltungen unter die interalliierten Kommissionen und durch besondere französische Vorbehalte verstand Frankreich auch hier maßgebenden Einfluß zu behalten. Während des im Mai 1921 angedrohten Ruhreinmarsches wußte es sich sogar das militärische Kommando des Brückenkopfes zu verschaffen, indem es mit seinem 32. Armeekorps einen ranghöheren Offizier entsandte. Erst nachdem dieses wieder abgezogen war, weil der Ruhreinmarsch fürs erste aufgegeben werden mußte, fiel Duisburg wieder an die Belgier zurück.

Jedenfalls auch nur, um den französischen Einfluß in Duisburg zu stärken, regte Tirard, der französische Vorsitzende der Rh.Ko., an, das neubesetzte Gebiet — im Widerspruche zu der räumlichen Zuständigkeitsbegrenzung im RhA. — seiner Kommission zu unterstellen. Während die Rh.Ko. selbst den Plan befürwortete, lehnte die Botschafterkonferenz ihn ab[1]).

[1]) Vgl. hierzu Allen, Tagebuch S. 126, Besetzung S. 165 f.

Belgien schuf den neuen Brückenkopf Duisburg-Ruhrort unter reiner Militärherrschaft. Oberbefehlshaber wurde der Chef des belgischen Besatzungsheeres in Aachen, Generalleutnant Ruquoy, dem im Januar 1924 Generalleutnant Burguet folgte; das örtliche Kommando übernahm am 11. März 1921 Generalmajor Beaurain.

Im Gegensatze zu der straffen Zentralisierung der Befehlsgewalt im später französisch besetzten Ruhrgebiet übte der örtliche Befehlshaber in Duisburg alle Befugnisse aus der Besetzung aus [2]). Der Aachener Oberbefehlshaber beschränkte sich im wesentlichen auf den Neuerlaß der Ruhrkampfordonnanzen von Degoutte. Erst zu Beginn der sog. unsichtbaren Besetzung Ende 1924 nahm er, in Übereinstimmung mit der Verordnung 200 von Degoutte, für sich allein das Recht in Anspruch, allgemeine Bestimmungen zur Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Armee zu erlassen. Der Form nach pflegte der örtliche Befehlshaber die Arrêtés des Aachener Generals durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Die organisatorische Selbständigkeit des Brückenkopfes wurde nicht immer ganz klar erkannt. Obwohl hier die Ordonnanzen der Rh.Ko., die räumlich nur für das altbesetzte Gebiet Geltung hatten, nicht generell für anwendbar erklärt worden waren, berief sich die Besatzung in den ersten Monaten in mehreren Fällen auf sie. So machte der französische Ortsdelegierte Anfang Mai 1921 die Ordonanzen 64 und 67 der Rheinlandkommission zur Grundlage für seine Beschlagnahme von sämtlichen Kraftwagen in der Stadt für den damals beabsichtigten Ruhreinfall. Um ihn nicht bloßzustellen, erklärte Beaurain auf den Einspruch hin, er habe diese Ordonnanzen in Duisburg stillschweigend für anwendbar erklärt.

Neue Unklarheiten gab es bei den Ruhrarrêtés von Degoutte. Wochenlang wurden diese mit der Unterschrift Degouttes, nur teilweise zugleich mit der Beaurains, in Duisburg angeschlagen. Erst seit Ende März 1923 erließ der Aachener General sie selbständig für sein Gebiet. Degoutte selbst war für Duisburg nicht zuständig. Als Oberbefehlshaber der interalliierten Besatzungsarmeen hatte er nur rein militärisch-technische Kompetenzen. Im altbesetzten Rheinland kam ihm auch die Ausführung der Rheinlandordonnanzen zu. Nur in Düsseldorf und später im neubesetzten Ruhrgebiet hatte er die vollen Befugnisse eines Okkupanten [3]).

---

[2]) Vgl. Huguet S. 577, Poupard S. 87.
[3]) Vgl. Huguet S. 586 Anm. 3.

Für Duisburg blieben auch damals die beiden belgischen Generale allein zuständig. All diese Unklarheiten führten auf beiden Seiten zu einer großen Unsicherheit über das bestehende Besetzungsrecht.

Inhaltlich entsprachen die allgemeinen Verfügungen, die in Duisburg Geltung beanspruchten, im wesentlichen, oft wörtlich, den Ordonnanzen der Rh.Ko., die sich ihrerseits wieder während der Ruhrbesetzung meist mit den Verordnungen von Degoutte deckten. Die Anlehnung war mitunter völlig schematisch. Durch VO. 200 vom 27. Oktober 1924 wurde z. B. die VO. 25 über die Auflösung der staatlichen Sicherheitspolizei auch für Duisburg aufgehoben, obwohl sie dort niemals gegolten hatte.

Am 1. Februar 1924 wurde das Hauptquartier des belgisch besetzten Ruhrgebietes von Sterkrade nach Duisburg verlegt und mit dem Duisburger Kommando in Personalunion verbunden. Die Zuständigkeiten blieben unverändert. Damals trat an die Stelle Beaurains, der nach Krefeld versetzt wurde, der belgische Befehlshaber im Ruhrgebiet Generalleutnant Lauwens. Das Duisburger Kommando wechselte dann häufiger. Anfang Mai 1924 folgte Generalmajor Merchie, im August Generalleutnant Borremans, Ende November Generalmajor Baron de Renette de Villers Perwin und im Mai 1925 Generalmajor Delfosse. Nach der Räumung des Ruhrgebietes am 31. Juli waren dann Generalmajor Remès und nach ihm Oberst Gonze nur noch Brückenkopfkommandanten.

Ihrem Inhalte nach war die militärische Befehlsgewalt auf die Gewährleistung der Sicherheit und der Bedürfnisse der Truppen beschränkt. Damit war den belgischen Behörden keine allgemeine Rechtsetzungsbefugnis gegeben. Diese besaßen keine allgemeine Befehlsgewalt über die Bewohner. Der Erlaß, daß Behörden und Bürger jeder Anordnung der Besatzung bei Meidung strenger Strafen Folge zu leisten hätten, war ebenso widerrechtlich wie diese Anordnungen selbst. Lediglich Beschränkungen hätte der Befehlshaber im Einzelfalle anordnen können. Im Kriege besitzt der Okkupant allerdings in der sog. loi martiale die Befugnis, verbindliches Recht zu setzen [4]). Es ist aber Robin zuzustimmen, daß dieses Ausnahmerecht mit dem Friedenszustande nicht vereinbar ist [5]). Deshalb bedurfte es der Bestimmung des Art. 3 des RhA.,

---

[4]) Rolin I. Nr. 459—61; Fauchille Nr. 1164, 1173; Oppenheim II. § 170.

[5]) Robin S. 683. Der Name loi complémentaire, Ergänzungsrecht, den Huguet S. 559 und, ihm folgend, Poupard S. 83 anwenden, kann dies nicht verdecken.

der der Rh.Ko. ein inhaltlich umrissenes Verordnungsrecht zugesteht. Unhaltbar war die regelmäßige Eingangsformel bei den mehreren hundert VOen, daß der General seine Zuständigkeit auf die Vollmachten stütze, die ihm der Belagerungszustand gäbe. Der Belagerungszustand hat mit dem Umfang der Befehlsgewalt nichts zu tun. Seine Wirkungen erstrecken sich lediglich auf die Exekutive. Von der loi martiale ist er streng zu scheiden[6]).

Während der Unterhalt und die Bedürfnisse der Truppen auf berechenbarer Grundlage beruhen, sind die Sicherheit und das zu ihrer Erhaltung Nötige dehnbare Begriffe. Der Okkupant entscheidet selbst über ihre Grenzen. Offenbare Überschreitung dieses Rahmens ist allerdings stets rechtswidrig. Im übrigen sind für die Rechtmäßigkeit regelmäßig der Geist und die politischen Absichten des Okkupanten maßgebend. Weil die deutsche Besetzung in Frankreich nach dem Kriege von 1870 keine rechtswidrigen Nebenabsichten hatte, versuchte die Heeresleitung nicht, den Sicherheitsbegriff irgendwie auszuschlachten. In Duisburg aber, wie in den übrigen besetzten Gebieten, verfolgten Frankreich und Belgien Pläne, die mit der Sicherheit der Truppen nichts mehr zu tun hatten. Sehr deutlich zeigten sich politische und wirtschaftliche Annektions-, Separations- und Durchdringungsabsichten und das Bestreben, die „Sicherheitsfrage" im Westen durch die Schaffung einer dauernden militärischen Garantie zu lösen[7]). Diese Ziele, die die Besatzungsbehörden unter dem Vorwande der Sicherung ihrer Truppen zu verwirklichen suchten, legten den Kern der Widerrechtlichkeit gerade in die einschneidenden Eingriffe.

Die erste Periode der Besetzung hatte Ähnlichkeit mit der Rheinlandbesetzung zur gleichen Zeit. Doch es bestand ein wichtiger Unterschied zum Nachteil Duisburgs. Dort gab es einen Vertrag, das RhA., der wenigstens formell eingehalten werden mußte; hier entschied der Wille des Befehlshabers allein. Die Bewohner standen dauernd unter diesem Gefühl der Rechtlosigkeit, das ihre Tatkraft und Entschlossenheit lähmte. Unter dem Zwange der Besatzung mußten deren Anordnungen von den deutschen Behörden befolgt werden. Fast täglicher Einspruch gegen ihre rechtliche und die tatsächliche Seite führten zu aufreibenden Verhandlungen des Besatzungsamtes oder des Oberbürgermeisters selbst mit den militärischen Stellen. Das Nebeneinander der Franzosen

[6]) Richtig Robin S. 683, Rolin Nr. 459; irrig Finger S. 184. Zum Recht des Belagerungszustandes s. unten S. 76 f.

[7]) Vgl. Wentzke S. 235 ff.

und Belgier war die Ursache für die besondere Härte des Regimes. Keiner wollte vor dem anderen zurückstehen, und insbesondere die Belgier wollten nicht den Anschein der Nachgiebigkeit oder Deutschenfreundlichkeit erwecken. Einen besonderen Stempel drückte den ersten Jahren noch der Tiefstand der Mark auf. Jeder einzelne Besatzungsangehörige war dadurch auch finanziell dem deutschen Bürger weit überlegen. Unter dem Schutze der Besatzung aber nistete sich ein ganzer Schwarm von ausländischen Schiebern und Aufkäufern ein.

Der Druck blieb während der Ruhrbesetzung in gleicher Weise bestehen. Neu hinzu kamen die belgisch-französischen Pfänderverwaltungen verschiedenster Art mit ihren widerrechtlichen Forderungen an Behörden und Bewohner. Ihnen stellte sich der passive Widerstand entgegen. In diese Zeit fielen eine Reihe besonders harter Maßnahmen der Besatzung, die die juristische Kritik in erhöhtem Maße herausforderten, Maßnahmen, die den passiven Widerstand brechen und nach seiner Beendigung das Gebiet in die Arme des Separatismus treiben sollten. Den militärischen Bedürfnissen wurde von den deutschen Behörden auch während des Ruhrkampfes zwangsweise Rechnung getragen, die Forderung, die Pfänderpolitik zu unterstützen, jedoch überall abgelehnt.

Dieser passive Widerstand hielt sich in durchaus rechtlichen Formen. Deutschland hätte gegenüber dem Andauern der Besetzung der beiden Rheinstädte, der neuen rechtswidrigen Ruhrbesetzung und der Einführung des unberechtigten Besetzungszweckes der produktiven Pfänder im Repressalienwege aggressiv vorgehen und gegnerische Rechtsgüter verletzen dürfen. Es beschränkte sich darauf, Handlungen und Leistungen zu verweigern, die die Pfänderpolitik zu unterstützen oder ihr den Anschein stillschweigender Zustimmung zu geben geeignet waren. Selbst dann hätte es nicht die Pflicht gehabt, den Besetzungszweck durch die verlangte positive Mitarbeit zu fördern, wenn dieser berechtigt gewesen wäre. Auch § 18 der Anl. 2 zum Teil VIII des VV. stellt nur eine Duldungs-, keine Handlungspflicht auf[8]). Mit Angriffen auf die Sicherheit und den Unterhalt der Truppen hatte der passive Widerstand nichts zu tun.

Als die Pfänderverwaltungen verschwanden, blieb eine mildere

[8]) So auch Schumann S. 19 f., Heyland S. 19, Finger S. 189 f., vgl. auch Burckhardt in Schweiz. Monatshefte f. Pol. u. Kultur, Zürich 1922/23 S. 166. Dagegen: Poupard S. 47 ff., Un an d'occ. S. 16 ff., Franz. Note v. 20. 8. 1923 im Weißbuch Notenwechsel S. 153 f.

Form der Besetzung zurück. Die politische Entspannung führte zu größerem Entgegenkommen der Besatzungsbehörden. Das umgekehrte Verhältnis der Valuten, der stabilisierten deutschen Mark und der sinkenden Frankenwährungen, ließ die Besatzungsangehörigen etwas mehr ihr Überlegenheitsgefühl verlieren. Die rauschenden Feste waren vorbei, und die fremden Aufkäufer hatten die Stadt verlassen. Von ihren alten widerrechtlichen Forderungen gab die Besatzung aber auch in dieser Zeit nur wenig auf.

Die Gesetzgebungshoheit des Deutschen Reiches wurde durch die Besetzung rechtlich nicht berührt [9]). Während im altbesetzten Gebiete die Art. 7—9 der Ord. 1 — im Widerspruch zu dem RhA. [10]) — eine Suspensivfrist für neu erlassene Gesetze vorsah, bestanden in Duisburg die ersten beiden Jahre hindurch keine entsprechenden Vorschriften. Die Verbote und Beschränkungen der Rh.Ko. wurden aber regelmäßig auf Duisburg ausgedehnt. Bei diesem Verfahren blieb es auch nach der widerrechtlichen VO. 6 von Degoutte, die Beaurain Ende Februar 1923 veröffentlichte [11]), und nach der die deutschen Reichs- und Landesgesetze sowie die allgemeinen VOen. einen Monat nach der Vorlegung und Eintragung beim Generalstab in Geltung treten sollten, falls kein Einspruch eingelegt wurde. Die VO. wurde nicht beachtet. Die Gesetze wurden nicht vorgelegt, vielmehr sofort nach ihrem verfassungsmäßigen Inkrafttreten angewendet, wenn ihre Anwendung nicht nachträglich verboten wurde. Dem Oberkommissar der belgischen Sicherheitspolizei van den Bossche war bei Verhandlungen im Januar 1924 die VO. Beaurains, die nicht über Aachen gegangen war, nicht einmal bekannt. Auch er hatte gegen die sofortige Anwendung der deutschen Gesetze in Duisburg keine Bedenken und hielt es nur für wünschenswert, daß er von dem Erlasse neuer deutscher Gesetze unterrichtet werde. Dementsprechend wurde seit 1924 der belgischen Sicherheitspolizei regelmäßig ein Exemplar des Reichsgesetzblattes und der Preußischen Gesetzsammlung überreicht. Durch die Verbote der Besatzung, die in die Hunderte gingen, wurde besonders die deutsche Gesetzgebung über den Devisenhandel, die Umstellung auf die Goldmark und die Renten-

[9]) Robin S. 628, Heyland S. 44, 109.

[10]) Vgl. die Urteile des Reichsfinanzhofes, DJZ. 1927 S. 232 u. 233 sowie Bilfinger, DJZ. 1927 S. 567 ff.

[11]) 2. Büro Nr. 2191/1101 v. 24. 2. 1923.

mark und das Wohnungswesen von Duisburg ausgeschlossen, alles Gegenstände, die die Belange der Besatzung bei rechtlichen Absichten gar nicht berühren konnten.

Die militärischen Eingriffe in die privaten Rechte der Einwohner führten zu einer schweren Belastung für die ganze Bevölkerung. Die Unverletzlichkeit des Privateigentums ist heute Allgemeingut der modernen Rechtsüberzeugung. Eingriffe eines fremden Staates sind grundsätzlich rechtswidrig. Nur im Kriegsfalle läßt das Völkerrecht Ausnahmen zu, die sich aus dem Gesichtspunkte rechtfertigen, daß bei dem Widerstreit zwischen dem Kulturprinzip und den Erfordernissen der Kriegführung das erstere zurücktreten muß. Während Art. 46 HLKO. das Prinzip der Achtung des Privateigentums ausspricht, umgrenzt Art. 52 die Ausnahme, das Requisitionsrecht: „Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden und Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnisse zu den Hilfsquellen des Landes stehen und solcher Art sein, daß sie nicht für die Bevölkerung die Verpflichtung enthalten, an Kriegsunternehmungen gegen ihr Vaterland teilzunehmen“ [12]).

Im Frieden bedarf es für die gleiche Ausnahme eines Vertrages [13]). Bei der vertragslosen Besetzung tritt dem Prinzip der Unverletzlichkeit das Erfordernis gegenüber, daß die Bedürfnisse der Armee befriedigt werden. Nur wo der Okkupant nicht auf seine eigenen Hilfsmittel zurückgreifen kann, ist hier für die Ausnahme Raum. Ein solcher Zwang der Verhältnisse besteht regelmäßig nur bei der Unterbringung der Truppen [14]). Die Regeln des kriegerischen Requisitionsrechtes sind entsprechend anzuwenden. Härten, wie sie der Krieg mit sich bringen kann, sind zu vermeiden [15]).

Nach diesen Regeln ist auch die wichtige Frage zu beantworten, ob der Okkupant die Requisitionen bezahlen muß. Sie ist seit der 2. Haager Friedenskonferenz von 1907 auch für den Krieg zu bejahen: „Naturalleistungen sind soviel wie möglich bar zu be-

---

[12]) Art. 23 g HLKO. kommt bei der Besetzung nicht in Betracht.

[13]) Vgl. Robin S. 617, 732; Merignhac u. Rivier bei Grimm, DJZ. 1923 S. 239 f.

[14]) Vgl. Robin S. 739 f.: „force des choses“.

[15]) Diese Quartierlast ist völkerrechtlich kein besonderes Recht neben der Requisition, vgl. Scholz S. 60. In Verträgen wird sie aber meist besonders geregelt, s. Robin S. 727 ff. u. RhA. Art. 8 im Gegensatz zu Art. 6.

zahlen . . . Die Zahlung der geschuldeten Summen (sommes dues) soll möglichst bald bewirkt werden [16]).

Poupard [17]) sucht die gegenteilige Praxis der Besatzungsmächte durch folgende Überlegungen zu rechtfertigen: das Heer sei nach Art. 53 HLKO. berechtigt gewesen, das bare Geld der deutschen Staatskassen zu beschlagnahmen. Mit diesem Gelde hätte es dann die Requisitionen bezahlen können. Statt dessen habe es, im Geiste der HLKO., das Deutsche Reich unmittelbar zahlen lassen. Außerdem entspreche es der Völkerrechtspraxis, daß der Schuldnerstaat die Kosten einer Besetzung trage, die die Ausführung eines Vertrages, hier des VV., sichern solle; auch im bürgerlichen Leben müsse ja der säumige Schuldner die Vollstreckungskosten bezahlen.

Beide Einwände sind nicht stichhaltig. Art. 53 ist — Poupard prüft das nicht — bei einer Friedensbesetzung nicht anwendbar, weil der Okkupant in das innere Funktionieren der einheimischen Staatsgewalt nicht eingreifen darf. Sein militärisches Bedürfnis geht nur auf Unterbringung, nicht auf kostenloses Quartier. Ein völkerrechtliches Gewohnheitsrecht hat sich in Wahrheit noch nicht herausgebildet, wie Robin [18]) sicher nachweist. Selbst wenn eine derartige Praxis bestände, so wäre sie nicht ein Recht des Okkupanten als solchen; vielmehr würde ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt durchgreifen. Der Staat, der in berechtigter Repressalie fremdes Gebiet besetzt, hat nämlich als Repressalienehmer einen Deliktsanspruch auf Befreiung von der Zahlungspflicht gegen den besetzten Staat. Wenn Poupard an diesen Anspruch gedacht hätte, so stände dem die Rechtswidrigkeit der Duisburger Besetzung entgegen. Schließlich würde jedes Gewohnheitsrecht durch die neue Stellungnahme der 2. Haager Konferenz als stillschweigend außer Kraft gesetzt zu gelten haben, und zwar erst recht für den Frieden. Die von Poupard endlich mit dem Privatrecht gezogene Analogie bleibt ganz an der Oberfläche haften. Im Völkerrecht fehlt noch die Instanz, die den im Privatrecht notwendigen richterlichen Vollstreckungstitel erteilen könnte.

---

[16]) Art. 52 Abs. 3. So die überwiegende Meinung: Scholz S. 80 ff., Strupp, Landkriegsrecht S. 113, B.-Fauchille Nr. 1216, Ferrand, Des réquisitions etc. Paris 1917 S. 215 f., im Ergebnis auch Rolin I Nr. 515. A. A. Meurer, Völkerrechtl. Stellung S. 68. — Es handelt sich nur um eine völkerrechtliche Pflicht von Staat zu Staat. — Das Abk. von 1907 galt übrigens im Weltkriege wegen der Allbeteiligungsklausel nicht.

[17]) S. 79 ff.

[18]) S. 742, 744.

Ein zweiter rechtlicher Gesichtspunkt ist der Umfang der berechtigten Quartierforderungen. Er steht in unmittelbarem Zusammenhange mit der Frage, wieviel Truppen der Okkupant in das besetzte Gebiet legen darf. Während hier im Kriege die Bedürfnisse der Truppen, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die militärischen Kampfoperationen den Ausschlag geben, muß im Frieden das Verhältnis zu dem gewahrt bleiben, was für die Sicherheit des Heeres und die Durchsetzung eines möglichen Besetzungszweckes notwendig ist. Auch hierbei dürfen entsprechend Art. 52 HLKO. die Hilfsmittel des Gebietes nicht überspannt werden. Gegen beides verstieß die Besatzung. Die durchschnittliche Belegung Duisburgs mit 5000—10 000 Mann, darunter 2000 Franzosen, war unnötig hoch. Sie bedeutete eine übermäßige Belastung für die Stadt, die trotz schärfster Wohnungsrationierung die typische Nachkriegserscheinung einer ungeheueren Wohnungsnot aufwies und in der auf 250 000 Einwohner 1921 fast 12 000 und 1925 noch 7000 wohnungssuchende Familien kamen. Da Duisburg keine Kasernen besaß, wurden der überfüllten Stadt neben zahlreichen öffentlichen Gebäuden und Sälen dauernd noch mehrere tausend Wohnräume entzogen.

Die Last wurde schier unerträglich, als Frankreich im Anschlusse an die Londoner Konferenz vom Mai 1921 das Ruhrgebiet besetzen wollte. Anfang Mai quartierten sich zu den bisherigen Truppen noch das 32. Armeekorps, die 47. Division und eine Alpenjägerdivision der französischen Armee ein, so daß Duisburg mit 23 000—25 000 Soldaten einem Waffenlager glich. Obgleich Deutschland am 11. Mai das Londoner Ultimatum annahm, konnte erst die Pariser Konferenz des Obersten Rates im August 1921 die drohende Besetzungsgefahr fürs erste wieder einmal bannen. Erst Mitte September rückten die französischen Truppen wieder ab. Die Belastung der übervölkerten Industriestadt mit dieser Truppenmenge, die 10 v. H. ihrer eigenen Einwohnerzahl gleichkam, war ganz unverhältnismäßig hoch und darum widerrechtlich. Widerrechtlich war sie um so mehr, als sie nicht dem Besetzungszweck, dem but de coercition, oder dem Sicherheitsbedürfnis entsprang. Sie sollte den Vormarsch in das Ruhrgebiet beschleunigen. Dieser aber war ein völkerrechtswidriger Angriff auf die Integrität Deutschlands, ein „friedliches Kriegs"unternehmen in entsprechender Anwendung des Art. 52. Indem die Besatzungsbehörde die Unterbringung der zum Vormarsch bestimmten Truppen in Duisburg (wie auch in Düsseldorf), dem

„Sprungbrett" zum Ruhrgebiet, verlangte, zwang sie die Einwohner zugleich widerrechtlich zum Dienst gegen ihr Vaterland.

Die Ansprüche an das Quartier entsprachen den Reglements, die Belgien und Frankreich für das altbesetzte Gebiet besonders aufgestellt hatten [19]). Der Quartiermacher der Besatzung bestimmte beim Besatzungsamt die gewünschten Gebäude. Auf die Wohnungsnot wurde trotz dauernder Vorstellungen keine Rücksicht genommen. Unverheiratete Offiziere bewohnten 6—12 Zimmer. Einige Wohnungen mußten sogar leer stehen, damit anwohnende Besatzungsfamilien nicht gestört würden [20]). Von der einheimischen Bevölkerung mußten in Dutzenden von Fällen 8—10 Personen beiderlei Geschlechts jahrelang in 2—3, ja in einem kleinem Raume hausen, und selbst Gerätehütten und Ställe mußten als Wohnungen dienen. Die steigende Säuglingssterblichkeit war zum großen Teile auf die Wohnungsnot zurückzuführen [21]). Die Verbrechen gegen das ungeborene Leben mehrten sich aus dem gleichen Grunde.

Da Offiziere und Unteroffiziere ihre Angehörigen mitbringen durften, waren auch noch 4—500 Besatzungsfamilien unterzubringen. Diese Möglichkeit, die den Besatzungsmächten erhebliche Kosten ersparte [22]), wurde um so mehr ausgenutzt, als der Tiefstand der Mark den Ausländern jeden Luxus gestattete. Besatzungsfamilien, die gerade ihre Leibwäsche mitgebracht hatten, zogen mit Kisten und Koffern wieder ab. Ein lediger französischer Offizier im Hause Königstraße 41 ließ z. B. bei sich seine Großmutter, seine Mutter, eine verheiratete Schwester mit 2 Kindern und eine ledige Schwester auf Konto der Besatzungskosten wohnen. Der Quartieranspruch für die Familien war rechtswidrig, denn Requisitionen waren nur für die unmittelbaren Bedürfnisse des Heeres erlaubt. Die fortgesetzten Klagen der deutschen Quartiergeber über das Verhalten der mitwohnenden Besatzungfamilien zeigten, daß hier die stärkste Belastung der Bürgerschaft lag.

In schroffem Völker- und Menschenrechtsbruch machte die Besatzung nicht einmal davor halt, deutsche Familien ganz aus

---

[19]) S. bei Vogel II. S. 139 ff., 162 ff.

[20]) Z. B. Merkatorstr. 170.

[21]) Vgl. die Statistiken Verwaltungsbericht S. 108 f. u. 688. In den Jahren 1920—1922 waren es je 300 und 1923 fast 200 Sterbefälle mehr als in den Jahren 1919 und 1925.

[22]) So auch Allen, Tagebuch S. 291. — Im Gegensatz dazu durften während der Besetzung 1871—1873 auf ausdrücklichen Befehl Angehörige nicht auf Grund von Quartierscheinen untergebracht werden. Linnebach S. 173.

ihren Wohnungen zu vertreiben. Der Belgier Rolin, Mitglied der Rh.Ko., sagt, daß selbst im Kriege die Requisitionen von Quartier niemals soweit gehen dürften, den Einwohner einfach aus seiner Wohnung zu vertreiben[23]). Rücksichtslos aber mußten Hunderte von Eisenbahnern unter Zurücklassung ihrer Möbel und Wäsche die Stadt verlassen, nur um für die Regiebeamten Wohnungen zu schaffen. Als sie endlich zurückkehren durften, fanden sie ihre Wohnungen meist noch monatelang besetzt. Vor dem Beginn der Massenausweisungen setzte der französische Delegierte am 15. März 1923 39 Eisenbahnerfamilien aus ihren Dienstwohnungen auf die Straße. Französische Soldaten statteten diese dann mit Möbeln aus, die sie gewaltsam aus dem städtischen Lager holten.

Die Besatzung hatte zu ihrem rücksichtslosen Vorgehen — die ganz unzulänglichen Räumungsfristen und das Begehren von übermäßigem Luxus mögen nur genannt werden[24]) — um so weniger Anlaß, als die deutschen Stellen den Forderungen auch während des Ruhrkampfes nach Möglichkeit nachkamen. Nur die Quartieransprüche für die zivilen Pfänderkommissionen und die Eisenbahnregie wurden abgelehnt. Diese waren auch vollkommen unberechtigt, da nur für das Militär ein Quartieranspruch bestand. Die Anordnung, die Mitglieder der Kommissionen seien dem Heere aggregiert, stellte die Verhältnisse einfach auf den Kopf. Nach der amtlichen Erklärung Poincarés hatte das Militär gerade nur die Zivilkommissionen begleiten sollen. Die Regie war als privates Handelsunternehmen ohne militärischen Charakter aufgezogen worden. Allein für sie wurden 700 Wohnungen Ausgewiesener widerrechtlich beschlagnahmt.

Nach der Auflösung der Pfänderverwaltungen wurde der deutsche Standpunkt dadurch bestätigt, daß die zurückbleibenden 108 Beamten der Kohlen- und Schiffahrtskommissionen jetzt auf den Privatvertrag verwiesen wurden. Auch hier ging es nicht ohne Rechtsbruch. Ein militärischer Befehl schrieb für dieses rein bürgerlich-rechtliche Verhältnis, das nach deutschem Rechte der Zwangsbewirtschaftung nicht unterlag (möblierte Zimmer), die Höhe des Mietzinses und Unkündbarkeit vor. Der deutsche Quartiergeber stand sich schlechter als zuvor, da die „Mieter" in vielen

---

[23]) I. S. 525. — Als aber französische Hotelbewohner in Duisburg infolge einer militärischen Requisition ebenso wie andere Zivilpersonen ihre Zimmer aufgeben mußten, beschwerte sich der französische Ortskommandant am 14. 1. 1923 über diese „unzulässige" und „brutale" Ausquartierung.

[24]) Rolin I S. 511 nennt Luxusansprüche „absolument interdit".

Fällen weder die Miete bezahlten noch die angerichteten Schäden ersetzten.

Sehr charakteristisch war der folgende Fall. Ende Mai 1921 verlangte der französische Oberst de la Touche die Errichtung eines Barackenlagers für das 168. Inf.-Reg., da es aus militärischen Gründen nicht angängig sei, daß die Truppen zerstreut untergebracht würden. Die Stadtverwaltung stimmte zu, wenn die Bauten so errichtet werden dürften, daß sie nach der Räumung als Wohnungen verwendbar wären. Der belgische General Beaurain, der gefragt wurde, forderte die ausdrückliche Bescheinigung, daß der Bau auf die Initiative der Stadtverwaltung zurückzuführen sei und der Besatzung keinerlei Kosten verursachen werde. Die technischen Verhandlungen verzögerten sich, teils weil die belgischen Behörden sie verschleppten, teils weil sie eine Bauweise verlangten, die die Bauten für ihre spätere Verwendung als Wohnungen ungeeignet machte. Da die Mittel inzwischen durch Beschlagnahme und die Inflation aufgezehrt waren, stand die Stadtverwaltung schließlich von dem Plan ab. Nunmehr erklärte der General, er habe nur mit Rücksicht auf die Neubauten sich mit der engen Belegung der Quartiere abgefunden. Bald darauf wurden mehrere Schulen, darunter das Realgymnasium, neu als Kasernen beschlagnahmt.

Die beschlagnahmten Gebäude waren keineswegs voll ausgenutzt oder gar rationell verwertet. Besonders mit den Schulen ging man großzügig um. Obwohl geeignete Säle als Ersatz angeboten wurden, waren von den 79 Schulen seit 1921 dauernd durchschnittlich 17, und gerade die größten und besten, beschlagnahmt. Der Sommer 1921 erreichte die Zahl 33. Noch die „unsichtbare" Besetzung 1925 brauchte 10 Schulen. Ein geregelter Unterricht war jahrelang nicht möglich. Die freigebliebenen Schulräume mußten drei- bis vierschichtig benutzt werden. Es fehlten die Anschauungsmittel. Bei der Verkürzung der Unterrichtszeit sank das Bildungsniveau und die Schulzucht. Die Anzeigen gegen Schüler wegen Diebstahls und anderer Delikte mehrten sich in erschreckendem Maße. Die Gesundheit der schon durch die Kriegszeit geschwächten Schüler litt in den Klassen, die nur mangelhaft gelüftet werden konnten, bei den verkürzten Pausen, dem Unterricht bei künstlicher Beleuchtung, dem Fehlen der Sport- und Spielplätze und der Unregelmäßigkeit, mit der die Kinder zu ihren Mahlzeiten kamen.

Die Besatzung ging mit ihren Requisitionen während der gan-

zen Besetzung weit über die Quartierforderungen hinaus. Diese verstießen regelmäßig auch noch gegen weitere Rechtssätze. Am 2. Mai 1921 verlangte der französische Delegierte, wieder im Zusammenhange mit dem Ruhreinfall, die Vorführung der sämtlichen im Stadtbezirk vorhandenen Kraftwagen. 102 Personen- und 126 Lastkraftwagen wurden beschlagnahmt. Die Chauffeure mußten dauernd zur Verfügung stehen und sich täglich melden. Die Wagen wurden später bis auf zwei zurückgegeben. Die Beschlagnahme war rechtswidrig, da sie nicht dem Bedürfnisse des Heeres, sondern dem beabsichtigten Vormarsch ins Ruhrgebiet dienen sollte[25]). Den deutschen Chauffeuren wurde zugemutet, an dem rechtswidrigen Angriff gegen ihr Vaterland teilzunehmen. Daß die Anordnung auch noch auf das in Duisburg nicht geltende RhA. gestützt wurde, wurde schon erwähnt. Als sich die deutschen Behörden beim Ruhreinmarsch 1923 weigerten, wiederum Kraftwagen zu stellen, beschlagnahmte die Besatzung von der Straße weg 84 Wagen. Für Schäden an den Wagen kam sie nicht auf. Die Eigentümer mußten sogar selbst bei offensichtlichen Beschädigungen schriftlich bescheinigen, daß die Wagen sich in gutem Zustande befänden, wenn sie diese überhaupt zurückerhalten wollten.

Auch die Anforderungen, die bei Gelegenheit von Generals- und Ministerbesuchen und zu den Nationalfeiertagen gestellt wurden, hatten mit den Bedürfnissen der Armee nicht das mindeste zu tun. Sie verletzten zugleich das in Art. 46 HLKO. geschützte nationale Ehrgefühl. Das Bahnhofsgebäude mußte mit französischen und belgischen Fahnen ausgeschmückt, die Bahnsteige mit Teppichen belegt werden. In der Stadt hatten deutsche Polizeibeamte die Straßen für den Durchmarsch und den Platz vor dem Justizgebäude für die Paraden abzusperren. Für die alliierten Zuschauer mußten Stühle geliefert werden. Sogar die Ausschmükkung der Kirche wurde angeordnet. Der Dechant von Duisburg mußte mehrfach gegen die Anbringung der fremden politischen Fahnen im Gotteshause protestieren.

Während des Ruhrkampfes erfanden die Besatzungsmächte neu die Requisition, richtiger Beschlagnahme, zu Reparationszwecken, mit der sie besonders Holz, Kohlen und Koks und Rhein-

[25]) Vgl. die Dt. Protestnote v. 10. 5. 1921, im Reichsanz. Nr. 110 v. 13. 5. 1921. Daß dies der einzige Zweck war, erkennt auch Allen, Tagebuch S. 134, an.

schiffe und Schleppdampfer zum Transport enteigneten[26]). Die Rechtslage war nicht zweifelhaft. Art. 52 HLKO. war auch nicht entsprechend anwendbar, da die Wegnahme nicht den Heeresbedürfnissen diente und nicht von dem Militärbefehlshaber, sondern von einer Zivilkommission ausgesprochen wurde. Der § 18 und Art. 248 aus dem VV. gestatteten, wenn sie überhaupt anwendbar waren, keine Eingriffe auf deutschem Hoheitsgebiet, da diese mit der von dem Feindbund anerkannten deutschen Souveränität unvereinbar waren. Die Berufung auf den Besatzungszweck war verfehlt, weil dieser nicht rechtmäßig war. Unhaltbar war auch die in einigen Urteilen enthaltene Begründung, der Besatzung fiele die Erfüllung der Kohlenlieferungen deshalb zu, weil die deutsche Kohlenwirtschaft öffentlich-rechtlich organisiert sei und weil nach Art. 43 der Okkupant für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens zu sorgen habe; öffentlich-rechtlich geregelt war nur die Kohlenverteilung. Die Beschaffung der Reparationskohle war auch vorher nur durch Privatvertrag mit dem Kohlensyndikat erfolgt. Die Besatzung besaß zudem gar nicht das Recht, in das öffentliche Leben einzugreifen, und wenn sie es doch tat, so durfte sie sich dabei nur von dem Interesse des besetzten Gebietes leiten lassen. Die öffentliche Ordnung im Sinne des Art. 43 umfaßte schließlich nur die allgemeine Landesverwaltung, nicht auch die Erfüllung konkreter Staatsvertragspflichten.

Die Gegensätze prallten in Duisburg sofort nach Beginn der Ruhrbesetzung aufeinander. Als die Pfänderkommissionen zuerst die mit Kohlen beladenen Rheinkähne beschlagnahmten, verweigerten die Rheinschiffer sofort spontan und einmütig ihre Mitarbeit. Während des ganzen Jahres ruhte die deutsche Schiffahrt. Im ganzen wurden in Duisburg 278 Schiffe und 5 Krananlagen beschlagnahmt; zu Beginn des Jahres 1924 waren es noch 174 Schiffe und 3 Krananlagen. Am 19. Januar erklärte der General die Waldungen um die Stadt für beschlagnahmt, obgleich er wußte, daß sie nicht Reichs- oder Staatseigentum, sondern Privateigentum der Stadtgemeinde waren. Als der Forstverwalter Berg sich auf die Anordnung des Oberbürgermeisters weigerte, das gefällte Holz für die Besatzung zu vermessen, wurde er verhaftet und vor das Kriegsgericht gestellt. Mit der ersten Anforderung von Kohlen wandte sich die Besatzung versuchsweise zunächst an die Stadtverwaltung. Binnen 6 Stunden sollten am 23. Januar 1923 300 t

[26]) Vgl. zum Folgenden das Rechtsgutachten von Grimm, Mainzer Proz. S. 25 ff.

geliefert werden. Auch hier setzte Widerstand ein. Der Beigeordnete Dr. Weitz, der Leiter des Besatzungsamtes, lehnte die Erfüllung ab und erklärte, nur der Bedarf der Truppen könne requiriert werden, und der sei gesichert. Im weiteren Verlaufe des Ruhrkampfes beschlagnahmte die Besatzung die Kohlen, wo sie sie fand. Auch sämtliche im Bereiche von Duisburg gelegenen großen Werke, so die Deutsche Maschinenfabrik, die Rheinischen Stahlwerke, die Hütte Phönix, die A.G. für Teerverwertung, die A.G. für Hüttenbetrieb, wurden zeitweise beschlagnahmt. Erst nach geradezu ungeheuerlichen Verwüstungen wurden sie wieder freigegeben.

Die verschiedenen militärischen Anordnungen endlich, durch die sich die Besatzung zwangsweise und ohne Erteilung eines schriftlichen Requisitionsbefehles ganz unberechtigte persönliche Vergünstigungen gewähren ließ, die mit den Bedürfnissen des Heeres und mit dem militärischen Dienstbetrieb in keinem Zusammenhange mehr standen, lassen sich rechtlich überhaupt nicht mehr qualifizieren[27]).

Das galt in erster Linie für die privaten Fahrten der Besatzung — die dienstlichen wurden während der ganzen Zeit zu Unrecht ohne Bezahlung requiriert — auf den Straßenbahnen. Bis Ende Mai 1921 zahlten die Soldaten überhaupt nicht. Auf Vorstellungen hin führte General Beaurain dann wenigstens einen ermäßigten Militärtarif ein. Erst mit dem November 1922 gelang es, diesen zu beseitigen, als im altbesetzten Gebiete die Sondertarife überall längst gefallen waren. Die ordentlichen Tarife bedurften aber von da ab der Genehmigung des Generals, wenn sie für das Militär wirksam sein sollten. Nun wurde mit anderen Mitteln gearbeitet. Die Fahrpreiserhöhungen, die bei der sprunghaften Geldentwertung schließlich mehrmals in der Woche festgesetzt werden mußten, genehmigte der General regelmäßig so spät, daß die Sätze schon überholt waren, wenn sie zur Erhebung kamen. Die dienstlichen Freischeine wurden häufig gefälscht, oft in Begleitung von Frauen zu Privatfahrten benutzt. Das deutsche Personal war machtlos, wenn die Soldaten, wie es ebenfalls vorkam, die Bezahlung einfach verweigerten. Als nach der Stabilisierung das Verschleppungsverfahren nicht mehr zog, wurde ein

[27]) Das Reichswirtschaftsgericht reihte sie unter den Begriff der Requisitionen ein, allerdings in seiner innerstaatlichen Ausprägung im Okkupationsleistungsgesetz, wenn der militärische Druck so stark war, daß der Geschädigte sich ihm nicht entziehen konnte.

neuer Militärtarif diktiert, der ein Drittel der ordentlichen Sätze betrug. Seine Einhaltung erzwangen die Besatzungsbehörden bis zuletzt durch die Androhung schwerer Beeinträchtigungen für den Straßenbahnbetrieb. Der Hinweis auf das Pariser Finanzabk. vom 5. Mai 1925, das in seinem Schiedsspruch Nr. 27 [28]) nur für Dienstfahrten die Erstattung durch das Deutsche Reich vorsah, also die Requisition von Privatfahrten ausschließen wollte, begegnete der sophistischen Verdrehung des Generals Douchy [29]), daß der Schiedsspruch die Frage der Privatfahrten ja nicht erwähne und daher unberührt lasse.

Ähnlich war es bei dem Theater. Bereits durch Verfügung vom 13. März 1921 wurden täglich über 100 Freikarten zum Stadttheater und eine entsprechende Zahl zum Lustspielhaus und zum Operettentheater verlangt. Es klang wie beißende Ironie, als der belgische Delegierte am 8. Juni noch mehr Karten verlangte, weil die Bevölkerung aus der vermehrten Truppenansammlung im Sommer 1921 Vorteile ziehe. Vom September 1921 ab zahlten die Truppen, auch für ihre Familienangehörigen, einen ermäßigten Preis. Obgleich diese Sätze zwangsweise durchgeführt wurden, lehnte die Besatzung die Erteilung eines Requisitionsscheines ab. Schon die Weigerung, die sehr hohe Kartensteuer zu bezahlen, brachte ihr aber eine außerordentliche Vergünstigung. Das gleiche galt für die meisten anderen indirekten Steuern, die Luxus-, Wein-, Börsenumsatz- und Streichholzsteuern u. a., deren Betrag sie bei ihren Zahlungen abzog, obwohl anerkannten Rechtens ein Okkupant nur von den direkten Steuern befreit ist.

Nur der persönlichen Bereicherung der Besatzungsangehörigen dienten auch die seit dem Beginn der Besatzung mehrmals wiederholten Anordnungen, deren Übertretung von dem Polizeigericht in tausend Fällen kleinlich bestraft wurde, daß alle Waren Preisschilder tragen müßten und daß von den Besatzungsangehörigen nicht höhere Preise verlangt werden dürften. Der Valutaaufschlag war wirtschaftlich nur zu sehr gerechtfertigt. Die Kaufkraft der ausländischen Valuten überstieg den Markwert noch um ein vielfaches, und die Aufkäufe der Besatzung führten zur Warenknappheit und zu weiterer Teuerung, so daß die Preise hier stets über denen des unbesetzten Gebietes lagen. Ein militärisches Bedürfnis gegen den Aufschlag war nicht zu ersehen. Der Sold gestattete

[28]) Bei Ronde, Das Pariser Abkommen v. 5. 5. 1925, Berlin 1927 S. 138—141.

[29]) Schr. Nr. 2541 BA.C./E. v. 8. 7. 1925.

dem Soldaten jeden Luxus. Jeder Preis wurde gezahlt. Gegen Wucher und Übervorteilung schützten aber schon die deutschen Strafgesetze. Sogar die Umstellung auf Goldmark oder Devisen wurde verboten. Während die Zollbehörden der Besatzung schon seit dem 1. Juli 1923 [30]) die Abgaben nur noch in Devisen erhoben, „um die Verluste zu vermindern, die sich für die Finanzverwaltungen aus den lebhaften Markschwankungen ergeben", war dem deutschen Kaufmann ein gleiches noch einige Monate nach der Stabilisierung untersagt.

Zur Beschlagnahme von barem Gelde gingen die Besatzungsbehörden nur während des Ruhrkampfes über. Hier war ihnen jedes Mittel recht. Ohne Unterschied nahmen sie staatliche, kommunale und private Gelder fort. Von Ende April bis August 1923 waren die Reichsbankstellen in Duisburg und Ruhrort Schauplatz sich beinahe wöchentlich wiederholender Besetzungen und Beschlagnahmen. Auch Geldtransporte von und zur Reichsbank waren nicht sicher. Den Boten der städtischen und behördlichen Kassen sowie der industriellen Werke wurde hierbei aufgelauert und das Geld, das zur Fortführung der Betriebe und Behörden dringend notwendig war, weggenommen. Namhafte Beträge wurden auch aus der städtischen Sparkasse, der Bahnhofskasse und den Postämtern geraubt.

Die Besatzung wagte es selbst nicht [31]), die Beschlagnahme auf den Art. 53 HLKO. zu stützen, der im Kriege dem Okkupanten die Inbesitznahme und Benutzung des staatlichen Vermögens erlaubt. Denn sie hielt sich nicht einmal im Rahmen dieses Artikels, der ohnehin im Frieden mit der Unverletzlichkeit der einheimischen Verwaltung im Widerspruch steht. Der Besatzung war aus den Protesten genugsam bekannt [32]), daß die Reichsbank ein autonomes Privatinstitut war, das ausschließlich von dem Reichsbankdirektorium geleitet wurde und an dessen Vermögen das Deutsche Reich keinen Anteil hatte. Um Privateigentum handelte es sich auch bei den städtischen Geldern und denen der industriellen Werke. Formaler Titel war das Verbot, Unterstützungen aus der Ruhrhilfe zu zahlen [33]), zu denen insbesondere die an die stillgelegten Werke gezahlte Lohnsicherung gehörte. Das Ver-

[30]) VO. 53 v. 10. 7. 1923.
[31]) Poupard S. 81 f. tat es aber.
[32]) Vgl. die deutsche Note wegen Duisburgs: Ruhrakte IV. S. 41.
[33]) VO. v. 20. 3. 1923 Nr. 3294.

bot bestand zu Unrecht. Da der passive Widerstand durchaus rechtmäßig war, ließ es sich auch nicht als Repressalie rechtfertigen. Selbst dem Besatzungszweck widersprach es; denn der ging nur auf die Ausbeutung der produktiven Pfänder, nicht auf die Wegnahme von Bargeld. Nicht in entferntester Beziehung mehr zu dem passiven Widerstand standen aber die am 17. September 1923 beschlagnahmten 30 Milliarden Beamtengehälter des Landgerichts, die dem Boten am Eingange des Justizgebäudes abgenommen und die auch trotz Reklamation und Aufklärung nicht freigegeben wurden. Durch die Entziehung des wenigen Bargeldes, das in den Zeiten der steigenden Inflation überhaupt beschafft werden konnte, unterband die Besatzung jeden geordneten Zahlungs- und Kassenverkehr. Sie verletzte damit zugleich ihre Pflicht aus Art. 43 HLKO. und aus ihren eigenen Versprechungen, die Aufrechterhaltung des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens nicht zu stören.

Die Besatzung griff sogar zu dem in allen Kulturstaaten gebrandmarkten Delikt der Münzfälschung. Bei den Besetzungen der Reichsbank und der städtischen Notendruckerei war ihr unvollständiges, unnumeriertes und von der Reichsbank noch nicht abgenommenes städtisches Notgeld in die Hände gefallen. Dieses vervollständigte sie und gab es massenweise in Zahlung. Als die Reichsbankstelle in Duisburg die Annahme einer Falschsorte, der mit Mx gezeichneten Scheine, ablehnte, erschien in ihrem Gebäude am 17. April 1923 ein Besatzungskommando und „wechselte" das Falschgeld gewaltsam gegen echtes um[34]).

Weiteren Anlaß zur Beschlagnahme boten die Strafkontributionen, die für angebliche Sabotageakte über die Stadt verhängt wurden[35]). Da die Stadtverwaltung die Zahlung verweigerte, entnahm die Besatzung aus der Stadthauptkasse gewaltsam insgesamt 411 Millionen PM. Auch die Stadtsparkasse wurde beraubt. Bei einer Durchsuchung hatte die belgische Kriminalpolizei in den Büchern der Stadthauptkasse den Barmer Bankverein in Duisburg mit 200 Millionen im Guthaben gefunden. Daraufhin erschien am 15. Mai 1923 belgisches Militär bei dieser Bank und beschlagnahmte gewaltsam den doppelten Betrag der verhängten

[34]) Der deutsche Protest ist enthalten: Ruhrakte IV S. 42.

[35]) Für Telephonbeschädigungen wurden 75 und 100 Millionen und nach dem Hochfelder Unglück 30 Milliarden verlangt, die Goldmarkwerten von 10 000, 15 000 und einer Million Mark entsprachen und wertbeständig zu bezahlen waren.

Kontribution, 150 Millionen Mark, aus dem angeblichen Guthaben der Stadt, das doch in Wahrheit die Schuld der Stadt darstellte. Daß es sich um einwandfrei privates und nicht einmal städtisches Geld handelte, für das die Stadt der Bank in keiner Weise aufzukommen brauchte, kümmerte die Besatzung nicht. Die deutsche Regierung ersetze es doch, hieß es auch hier.

Auch der Gesichtspunkt dieser Kollektivstrafen konnte die Beschlagnahmen nicht rechtfertigen, denn deren Verhängung überschritt die militärische Befehlsgewalt jedesmal aus tatsächlichen wie aus rechtlichen Gründen.

Im Kriege kann der Okkupant auf dieses Zwangs- und Abschreckungsmittel nicht verzichten. Art. 50 setzt ihm Schranken: „Keine Strafe in Geld oder anderer Art darf über eine ganze Bevölkerung wegen Handlungen einzelner verhängt werden, für welche die Bevölkerung nicht als mitverantwortlich angesehen werden kann." Es kommt also auf die Mitschuld an, eine Voraussetzung, die schon in dem Begriffe der Strafe oder Repressalie enthalten ist. Mitschuld ist besonders dann gegeben, wenn die Behörden an Angriffen auf die Sicherheit der Truppen beteiligt sind. Daraus folgt aber: liegt die Schuld bei der Behörde, so darf nur der ihr unterstellte Verwaltungsbezirk bestraft werden; war die Behörde nicht in der Lage, die Handlung des einzelnen zu verhindern, so kann von Schuld bei ihr nicht mehr gesprochen werden.

Die Gesamtverantwortlichkeit ist nur eine Hilfskonstruktion für den Krieg. Dem friedlichen Okkupanten kann ein Kollektivstrafrecht nicht zugebilligt werden [36]). Er bedarf seiner auch nicht zur Sicherheit für seine Armee, da regelmäßig Maßnahmen gegen die Täter ausreichen werden. Im Frieden ist die Bevölkerung nicht als Ganzes auf Kampf und Schädigung des „Feindes" eingestellt. Nur bei gebieterischer militärischer Notwendigkeit, wenn eine Art tatsächlicher Kriegszustand herrscht, ließe sich ausnahmsweise auch hier die Krücke der Kollektivverantwortlichkeit rechtfertigen.

Bei den zahlreichen Gesamtstrafen über Duisburg konnte hiervon keine Rede sein. Doch nicht einmal die Grenzen des Art. 50 wurden beachtet. Das galt schon für den einzigen Fall außerhalb des Ruhrkampfes, den Fall Graff. Am 21. März 1922 hatte der allgemein sehr verhaßte belgische Polizeiagent Schmidt in der

[36]) So Robin S. 617.

Straßenbahn in Hamborn grundlos den Wachtmeister Chmielewski der Hamborner Schutzpolizei erschossen. Infolge einer Verwechselung mit Schmidt wurde 2 Tage später der belgische Leutnant Graff in Walsum erschossen. Auch die Ansicht der Besatzungsbehörden ging dahin, daß es sich um einen persönlichen Racheakt von Kameraden des Chm. handle. Die Sicherheit der Truppe war also nicht berührt. Teilnahme der Schupoleitung war nicht zu vermuten. Ihre Schuldlosigkeit stellte sich später einwandfrei heraus. Die Staatsanwaltschaft in Duisburg trat sofort in Ermittelungen ein. Trotzdem wurden über den ganzen Brückenkopf Strafmaßnahmen verhängt, die, nach der juristisch nicht definierbaren Angabe des Generals, für die deutsche Bevölkerung als ein Zeichen der Trauer über die Mordtat gelten sollten. Dieses Verhalten war um so befremdlicher, als der General noch kurz zuvor dem Oberbürgermeister gegenüber die korrekte und ruhige Haltung der Duisburger Bevölkerung anerkannt hatte. Walsum, der Tatort, und Hamborn, bei dessen Schutzpolizei die Täter mit Recht vermutet wurden, waren zudem selbständige Gemeinden mit eigenen Polizeibehörden, so daß schon deshalb Duisburg nicht mitschuldig sein konnte[37]).

Niemand stellt nun in Abrede, daß in der Leidenschaft der Gegensätze einzelne Männer, denen das Gefühl des Deutschland angetanen Unrechts heiß im Herzen brannte, auch aktiv zur Schädigung des Gegners im Lande geschritten sind. Festzuhalten ist, daß es sich um Einzelhandlungen handelte. Gewiß mochte sich die Besatzung, trotz ihrer modernsten aller Kriegsausrüstungen, von diesen Heißspornen manchmal bedroht fühlen. Das gab ihr wohl das Recht, zu scharfen Mitteln zu greifen, niemals aber zu widerrechtlichen oder gar solchen, die der Menschlichkeit Hohn sprachen. Die sog. Sabotageakte, die sich prinzipiell nie gegen das Leben der Besatzungsangehörigen richteten, sondern die auf die Lähmung der Verkehrsmittel, besonders der Eisenbahn- und der Kanalanlagen, zielten, hätten gerade in Duisburg mit seiner verkehrsgeographisch zentralen Lage häufig sein müssen. Daß dies nicht der Fall war, beweist erneut ihre Systemlosigkeit und damit das Fehlen der angeblichen zentralen Organisation, die die Fäden des aktiven Kampfes in der Hand gehabt haben sollte.

---

[37]) Die Täter, drei Schutzpolizeiwachtmeister aus Hamborn, stellten sich einige Zeit später im unbesetzten Gebiete. Das Schwurgericht Stettin verurteilte zwei von ihnen am 8. 7. 1924 wegen gemeinschaftlichen Mordes zum Tode, während es den Dritten wegen Rücktritts freisprach.

Die Besatzung zählte allerdings 12 Fälle auf. Acht sollten in Beschädigungen von Telephonleitungen und in Kabeldiebstählen bestehen. Ob diese Angabe auf Wahrheit beruhte, konnte deutscherseits nicht nachgeprüft werden, da die Polizei zu Ermittelungen an Ort und Stelle nicht zugelassen und nähere Auskunft über die Delikte nicht erteilt wurde. Der Verdacht ist nicht von der Hand zu weisen, daß die Besatzung einzelne Zerstörungen nur vorgab, um ihre Sicherheit als gefährdet hinstellen zu können. Auf keinen Fall kann den Akten politischer Charakter beigelegt werden. Gemeine Diebstähle dieser Art waren in der Nachkriegszeit so häufig, daß die Reichspostverwaltung einen besonderen Überwachungsdienst eingerichtet hatte. Im Juli 1923 wurden von der deutschen Polizei vier jugendliche verkommene Personen ins Gerichtsgefängnis in Oberhausen eingeliefert, die Ende Mai an der Eisenbahnlinie Oberhausen—Meiderich Draht aus den Telephonleitungen entwendet hatten, den sie verkaufen wollten[38]). Für diesen gemeinen Diebstahl war über Oberhausen, das zur französischen Ruhrbesetzung gehörte, eine Geldstrafe von 100 Millionen PM. mit einem Goldwerte von 10 000 Mark verhängt worden. Am 31. Mai wurde über Duisburg die gleiche Strafe verhängt wegen angeblicher vier gleicher Delikte. Ob auch der gleiche Sachverhalt vorlag, ließ sich allerdings bei den unsubstantiierten Angaben über die Akte nicht feststellen. Eine gewisse Vermutung dafür bestand wegen der ähnlichen Ortsangabe. Der Fall selbst beweist, wie die Sabotageakte zu beurteilen waren. Dem belgischen General mag schließlich noch das Urteil seines Landsmannes Rolin aus der Rh.Ko. entgegengehalten werden, der bei der Kriegsbesetzung sagt: „Et lorsqu'un fil télégraphique ou un fil téléphonique a été coupé, . . . on ne sait pas par qui, c'est une injustice criante que d'en faire pâtir la commune."

Von einem angeblichen Sabotageversuch auf der Dickelsbachbrücke wurde nicht einmal die Art des Verbrechens bekannt gegeben. So blieben in Wahrheit nur drei Handlungen in den neun Monaten übrig. Der Zufall wollte es, daß gerade von ihnen zwei, mißglückte Sprengversuche am Ruhrstauwerk, das den Wasserspiegel des Rhein-Herne-Kanals reguliert, für so geringfügig angesehen wurden, daß sie nur eine Sicherheitssperre der gefährdeten Zonen zur Folge hatten.

Als letztes kam das Hochfelder Unglück. Festgestellt werden

[38]) Sie wurden von der Besatzung aus dem deutschen Gefängnis geholt und schließlich vom Kriegsgericht in Werden wegen Diebstahls abgeurteilt.

konnte nur folgendes: In der Nacht zum 30. Juni 1923 gegen zwei Uhr verunglückte der Personenzug der Regie von Duisburg nach Krefeld kurz vor der Hochfelder Rheinbrücke durch eine Explosion, bei der neun belgische Soldaten getötet und weitere 30 bis 40 verletzt wurden. Mehrere Wagen wurden zertrümmert, die Schienen und die Brücke beschädigt. Die Explosion war durch eine Bombe hervorgerufen worden, die in einem unbeleuchteten Personenwagen etwa in der Mitte des Zuges gelegen hatte. Der oder die Täter konnten nicht ermittelt werden, obwohl mehrere eigens zu diesem Zwecke eingesetzte Kommissare sämtliche Spuren bis zum Ende verfolgten, und zwar innerhalb wie außerhalb des besetzten Gebietes. Eine deutsche Spur, die auf einen belgischen Deserteur aus hochstehender Familie, einen Grafen Moretus, wies, wurde von den Belgiern nicht verfolgt, obwohl gewisse Indizien vorhanden waren. Daß er der Täter war, soll allerdings nicht behauptet werden. Nach den sehr sorgfältigen Ermittelungen ist es aber als ausgeschlossen anzusehen, daß der Täter aus dem besetzten Gebiete kam, oder daß irgendwelche Kreise, die Saboteuren vielleicht hätten nahe stehen können, von dem Akt unterrichtet waren. Da Menschenleben mitbedroht waren — auch Deutsche benutzten den Zug —, bestehen sogar dringende Zweifel, ob es sich überhaupt um einen Sabotageakt von deutscher Seite handelte. Vielfach wurde gemunkelt, Separatisten oder Kommunisten hätten die Tat begangen, um die Besatzung zu den schärfsten Maßnahmen zu veranlassen und dann im Schutze der Unzufriedenheit und Verwirrung um so leichter die Herrschaft ergreifen zu können[39]).

Die Stadtverordnetenversammlung verurteilte die Tat als verbrecherischen Anschlag auf das schärfste. Mitglieder der Reichsregierung äußerten das gleiche Urteil. Über Duisburg aber wurden Strafen verhängt, die die nächsten Monate zu den unerträglichsten der ganzen Besetzungszeit machten.

Weder hier noch in einem sonstigen Falle traf die Bevölkerung oder die Behörden auch nur vermutungsweise irgendeine Mitschuld. Die Stadtverwaltung hatte mehrere Male, so noch am 16. April, die Bürgerschaft ernst und eindringlich vor unbesonnenen

[39]) Die Separatisten beschuldigte die kommunistische franz. Humanité, vgl. Böhmer, Die rhein. Separatistenbewegung und die franz. Presse. 1928. S. 97. Dasselbe behauptete auch ein Zeuge im Essener Kommunistenprozeß am 3. 10. 1925. Der Separatist Matthes beschuldigte daraufhin bei der St.A. Duisburg die Kommunisten als Täter. Die Ermittelungen blieben auch da ergebnislos.

Handlungen gewarnt und sich hierbei auf die ausdrücklichen Anordnungen der Reichsregierung bezogen. Zur Verhinderung von Attentaten waren die deutschen Behörden gar nicht in der Lage. Sicherheits- wie Kriminalpolizei waren von der Besatzung so vermindert worden, daß sie sogar der gewöhnlichen Kriminalität, die in der Not der Nachkriegszeit auf ein vielfaches angewachsen war, nicht völlig Herr werden konnte[40]). Sabotageakten konnte sie um so weniger vorbeugen, als ihr das Betreten der militarisierten Eisenbahn- und Kanalanlagen bei Lebensgefahr oder Gefahr sofortiger Verhaftung verboten war. Selbst die Tätigkeit des Überwachungsdienstes, den die Post wegen der Leitungsdiebstähle eingerichtet hatte, wurde behindert. Die nachträglichen Ermittelungen der deutschen Strafverfolgungsbehörden hatten jedesmal, auch beim Hochfelder Unglück, unter dem Widerstande der belgischen Kriminalpolizei zu leiden.

Für die Anwendung des Art. 50 wäre daher sogar im Kriege kein Raum gewesen. Die Besatzungsbehörde gab sich aber nicht einmal die Mühe, die Mitschuld formell zu behaupten[41]). Die Strafverfügungen, insbesondere die erste vom 30. Juni 1923, gründeten sich lediglich auf die räumliche Beziehung, daß nämlich „ein verbrecherisches Attentat von ganz besonderer Schwere innerhalb des Gebietes der Stadt Duisburg begangen ist". Sie gab also gerade die Begründung, die der Art. 50 hatte ausschalten wollen[42]).

Aus den gleichen Gründen ließ sich auch der zu trauriger Berühmtheit gelangte Fall der Duisburger Fahrgeiseln, den der Oberkommissar der belgischen Sicherheitspolizei ausdrücklich als Strafe bezeichnete, weder aus dem Art. 50 noch als Repressalie rechtfertigen[43]). Als erste Rückwirkung des Hochfelder Unglücks verfügte nämlich General Beaurain am 30. Juni die Vergeiselung von 20 Duisburger Bürgern. Im Laufe des Tages wurden 21 der

[40]) Das mußte der Besatzung des öfteren entgegengehalten werden, wenn sie ganz gewöhnliche Diebstähle bei ihren Angehörigen politisch auszuschlachten versuchte.

[41]) Die maßgebende VO. 9 von Degoutte, die auch in Duisburg galt, setzte im Widerspruch zu Art. 50 Schuld auch gar nicht voraus. Poupard S. 207 präsumiert sie ohne weiteres.

[42]) Die Strafmittel, Geldkontributionen und Freiheitsbeschränkungen, werden bei den einzelnen Materien dargelegt.

[43]) Literatur zum Geiselrecht vgl. Lutteroth, Der Geisel im Rechtsleben. 1922. Pohl, Art. „Geisel" im Pol. Handwörterb. von P. Herre I. S. 669 f. Werner, Das Recht der Kriegsgeiseln. Diss. Tübingen, ungedruckt, 1923.

höchstangesehenen Persönlichkeiten der Stadt zum Teil mitten aus ihrer beruflichen Arbeit heraus ins Gerichtsgefängnis geholt. In Abständen von 10 zu 14 Tagen wurden sie gegen neue Geiseln ausgewechselt, insgesamt bis zum 23. Oktober 181 Männer. Sie wurden gezwungen, als Schutz gegen Attentate Züge der Regie zu begleiten.

Das Institut der Geiselnahme ist im Völkerrecht scharf umstritten. Selbst für den Kriegsfall wird es von der französischen, englischen und belgischen Literatur fast einstimmig als Verstoß gegen den Geist der Haager Abkommen und gegen die Menschlichkeit verworfen [44]). Die ehemals feindlichen Regierungen haben die gegenteilige deutsche Praxis im Weltkriege als das Muster barbarischer Kriegführung hingestellt. „Les prises d'otages", sagte die belgische Regierung 1920, „quoique non formellement interdits par les conventions de La Haye heurtent violemment la consciance moderne" [45]).

Die Gründe, die im Kriege — m. E. mit Recht — für die rechtliche Zulässigkeit der Vergeiselung sprechen, versagen im Frieden völlig. Nur im Kriege, dem grausamen, aber erlaubten Rechtsinstitut, müssen auch Unschuldige und Nichtsoldaten leiden, wenn es die militärische Notwendigkeit gebietet [46]). Hier aber scheiden sich wieder einmal Theorie und Praxis der deutschen Kriegsgegner. Schärfste Verurteilung muß das rechtswidrige Verfahren hervorrufen, die Verhafteten als Fahrgeiseln den großen Gefahren des völlig unzulänglichen Regiebahnbetriebes auszusetzen. Gerade der Belgier Rolin erblickt in der Gefahrvergeiselung einen Widerspruch zum Geiselinstitut, das nur in Freiheitsentziehung, niemals aber in besonderer Gefährdung der Geiseln bestehen dürfe [47]).

Auch als militärische Prävention zur Sicherung der Armee wäre die Geiselnahme — ihre Friedensmäßigkeit einmal vorausgesetzt — in Duisburg rechtswidrig gewesen, da mildere Mittel

---

[44]) Vgl. B.-Fauchille Nr. 1146 Z. 1; Rolin I. § 331, 334; als einziger Engländer für Geiselnahme im Kriege Oppenheim II. S. 351 f. Weitere Lit. bei Lutteroth S. 247.

[45]) Zitiert bei Lutteroth S. 289. — Der gleiche Vorwurf brachte zahlreiche deutsche Offiziere auf die Auslieferungsliste der Kriegs„verbrecher".

[46]) Die franz. Reg. erklärte in der Interpellation v. 26. 6. 1922 Nr. 14037, Journ. Clun. 1922 S. 595, die Geiselnahme im Frieden nur als Repressalie und als letztes Mittel für zulässig, wenn die legalen Mittel versagten.

[47]) Bd. I. S. 316 ff., 485, und die herrschende Meinung außerhalb Deutschlands. A. A. Oppenheim a. a. O., Lutteroth S. 270, dort auch weitere Literatur.

offenbar denselben Zweck erreicht hätten. Exzeß über die Grenze des Notwendigen lag besonders in der zeitlichen Dauer, die weit über die Periode der Sabotageakte hinausreichte. Die Geiseln mußten die Züge noch begleiten, als nach dem Aufhören des passiven Widerstandes die Regiezüge allgemein von der deutschen Bevölkerung benutzt wurden.

Es ist allgemein anerkannt, daß den Geiseln — im Kriege, erst recht also im Frieden — alle Vergünstigungen und Bequemlichkeiten einzuräumen sind, die sich mit der Freiheitsentziehung in Einklang bringen lassen. Wenn irgend möglich, müssen Behandlung, Hafträume und Beköstigung standesgemäß sein. Die Haft, im Kriege grundsätzlich Kriegsgefangenschaft, darf niemals einer Straf- oder Gefängnishaft gleichkommen und ehrlos sein, denn der Geisel haftet nicht strafrechtlich.

Die Behandlung der ersten Geiseln mag aus ihrem Bericht an den Reichskanzler belegt werden, dessen wortgetreue Wahrhaftigkeit über alle Zweifel erhaben ist. „. . . Weder Kamm noch Bürste, weder Zahnbürste noch zum Wechseln mitgebrachte Wäsche wurde belassen. Die Geiseln wurden dann auf die üblichen Gefangenenzellen verteilt, jedoch in einer Belegung, die weit über die beim deutschen Strafvollzug vorgesehene hinausging, da in Zellen, die ihren Größenverhältnissen und Einrichtungen nach nur für einen Gefangenen bestimmt waren, zwei, ja bis vier Personen untergebracht wurden. So kam es, daß nicht einmal für jeden eine Bettstelle, geschweige denn eine Sitzgelegenheit vorhanden war. Bei dieser Art der Belegung mußte es als besonders drückend empfunden werden, daß die Verhafteten in der Zeit vom 30. Juni bis 7. Juli nicht einen Augenblick an die frische Luft kamen. Was im deutschen Strafvollzug jedem Schwerverbrecher zugebilligt wird, ein kurzer täglicher Erholungsgang im Gefängnishof, blieb ihnen während der ganzen Dauer ihrer Verhaftung untersagt. Dabei wurden die Zellen niemals durchlüftet, obwohl Bedürfnisse jeder Art in ihnen befriedigt werden mußten und die dazu erforderlichen Gefäße nur morgens gegen 6½ und nachmittags gegen 5 Uhr entleert wurden. Daß unter diesen Umständen der Aufenthalt, dazu noch unter der glühenden Hitze, die bald nach der Einlieferung in das Gefängnis einsetzte, fast unerträglich wurde, bedarf keiner weiteren Ausführung, und zwar um so weniger, als in Ermangelung jeglicher Toilettegegenstände und frischer Wäsche eine geordnete Körperpflege unmöglich und die Verhafteten gezwungen waren, bei einer tropischen Hitze die

gleiche Kleidung auf dem Leibe zu behalten. Erst nach Ablauf der ersten Haftwoche wurde Wäsche aus den Gefängnisbeständen angeboten und wenigstens einem Teile ein Brausebad bewilligt, während es gegen Ende der Haftzeit gestattet war, wenigstens eine Zahnbürste mit Paste dem Verhafteten als Liebesgabe auszuhändigen. Die einzige Gelegenheit, einmal frische Luft zu schöpfen, bot in der ganzen 14tägigen Haft die in den letzten acht Tagen durchgeführte Begleitung einiger Regiezüge durch die in Gruppen eingeteilten Geiseln unter Gendarmeriebewachung. Während die Gefangenen bei den ersten Fahrten, die regelmäßig nachts stattfanden, durch den Fußmarsch zum und vom Bahnhof eine Bewegungsmöglichkeit hatten, fiel diese nach einigen Tagen dadurch weg, daß die Fahrten größtenteils auf die Tageszeiten verlegt wurden und für den Weg von und zum Bahnhofe ein geschlossener Gefangenenwagen benutzt wurde.

Morgens um 6 Uhr mußte aufgestanden und abends um neun Uhr zur Ruhe gegangen werden. In der ganzen Zwischenzeit war Schlafen auf das strengste verboten. Lediglich denjenigen Geiseln, die während der Nacht Eisenbahnfarten gemacht hatten, wurde teilweise tagsüber Bettruhe gestattet. Unter Drohungen ist es sogar verboten worden, sich während des Tages auf die Bettkante zu setzen. In Ermangelung einer anderweitigen Sitzgelegenheit wurde damit einem Teil der Gefangenen zugemutet, die Hälfte der Zeit zu stehen oder zu gehen.

Als ganz besondere Härte wurde das Verbot zu lesen oder zu schreiben empfunden. Die fast ausnahmslos an rege geistige Beschäftigung gewöhnten Geiseln hatten bis zum 13. Juli kein Blatt Papier und kein Buch zur Verfügung. Erst am Tage vor der Entlassung wurde jedem von ihnen ein Buch in die Zelle verabfolgt. Die einzig mögliche Erleichterung dieser geistigen Qual, bestehend in der Unterhaltungsmöglichkeit mit einem Zellengenossen, wurde zum Teil dadurch illusorisch gemacht, daß man die Geiseln teilweise nicht zusammenbrachte, sondern mit Gefangenen ganz anderer Art (criminels communs), zu denen jede geistige Beziehung fehlte und die in einer ganz anderen Interessenwelt lebten. ... Die Behandlung durch das Personal war rauh, aber es erweckte im allgemeinen doch den Eindruck, daß es sich hierbei nicht so sehr um den eigenen Wunsch dieser nachgeordneten Organe handelte, die Geiseln zu quälen, als vielmehr um die Ausführung ausdrücklicher Befehle des Hauptquartiers, auf die bei Beschwerden immer wieder hingewiesen wurde.“ Der General selbst war es auch, der

die ärztlich verordnete Krankenkost für die kranken Geiseln ablehnte, obwohl die Angehörigen und das Rote Kreuz sie zu stellen sich erboten. Er war es, der sich der Zuweisung ungezieferfreier Zellen an die Geiseln widersetzte, die die deutsche Gefängnisverwaltung anbot. So kam es, daß auch die belgischen Gefängnisbeamten die Geiseln ohne die Anrede „Herr" und vielfach mit „Du" ansprachen.

Die späteren Geiseln, für die gerade nach der Beendigung des passiven Widerstandes eine neue Zeit der Härte einsetzte, wurden „nur" wie gewöhnliche Strafgefangene behandelt. Auch sie wurden während ihrer Haft von allen Beziehungen zur Außenwelt und von jeder geistigen Betätigung abgeschnitten.

In unwürdiger persönlicher Rache wurden zwei Geiseln, darunter der verdienstvolle Leiter des städtischen Besatzungsamtes, Beigeordneter Dr. Weitz, der den widerrechtlichen Ansprüchen der Besatzung oft entgegengetreten war, durch Faustschläge ins Gesicht und auf die Brust und durch die Anordnung einstündigen Stehens in der Zellenecke aufs gröbste tätlich mißhandelt. Ähnlich zahlte man es dem mannhaften deutschen Verteidiger vor den Besatzungsgerichten, Rechtsanwalt Mehlkopf, heim. Ihn behielt man auch noch zwei Tage länger in Haft.

Die Absicht der Besatzungsbehörde ging offenbar dahin, die Geiseln systematisch zu demütigen und zu erniedrigen, und zwar nicht nur in den Augen des geistig und kulturell weit unter ihnen stehenden belgischen Aufsichtspersonals, sondern auch des deutschen Gefängnispersonals und derjenigen deutschen Gefangenen, die z. B. als Kalefaktoren oder Zellengenossen Gelegenheit hatten, die Behandlung der Geiseln zu beobachten, sowie des ferneren, die Geiseln in ihrem ganzen Aussehen so herunterkommen zu lassen, daß sie dem belgischen Reisepublikum zum Gespötte dienten.

Wie die Behandlung der Geiseln und die damit verfolgten Absichten rechtlich zu beurteilen sind, unterliegt wohl keinem Zweifel. Der Besatzung wird niemals der Versuch gelingen können, diese Behandlung der Geiseln mit den Anschauungen einer Kulturnation in Einklang zu bringen. Die Verantwortung fällt unmittelbar auf Generalleutnant Beaurain, der die maßgebenden Befehle selbst erteilt hat, und auf seinen militärischen Vorgesetzten in Aachen sowie schließlich auf die belgische Regierung, die trotz mehrerer Beschwerden hoher deutscher Regierungsstellen das Verfahren ihrer Unterorgane zum mindesten stillschweigend billigten.

Der deutsche Bürger empfand gegenüber den Besatzungsbehörden stets das Gefühl absoluter Rechtlosigkeit und Willkür. Sogar die Berührung mit den einzelnen Besatzungsangehörigen mied er. Die Erfahrung hatte ihm gezeigt, daß dessen bloßes Erscheinen nur zu oft Unannehmlichkeiten und Unrecht im Gefolge hatte. Während der 4½ Jahre der Besetzung ist es in Duisburg zu keiner Annäherung der Bevölkerung an die Truppen gekommen. Diese Einstellung der Einwohner ist bezeichnend für die Disziplin der Truppen, die interne Seite der militärischen Befehlsgewalt.

Der Okkupant ist völkerrechtlich auch ohne Verschulden „für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu seiner bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden". Dieser Satz des 4. Haager Abkommens von 1907 (Art. 3) gilt unbestreitbar im Frieden ebenso wie im Kriege. Selbst für Handlungen, die sein Soldat mutwillig und außerhalb seiner Zuständigkeit begeht, muß der besetzende Staat daher haften. Die Art der Haftung, Geldersatz oder sonstige Genugtuung, richtet sich nach dem Einzelfall. Hierher gehört es, daß der Okkupant den Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zieht; doch entlastet ihn dies allein nur moralisch.

Nun soll allerdings zugegeben werden, daß sich in einer Armee Übergriffe nie werden ganz vermeiden lassen. Aufgabe der Kommandostellen ist es aber, sie durch die Handhabung von Disziplin und Zucht auf ein Mindestmaß herabzudrücken. Die militärische Befehls- und Disziplinargewalt gibt ihnen dazu Mittel genug an die Hand. Was Manneszucht vermag, beweist das Beispiel der deutschen Besetzung in Frankreich von 1871—73, die von französischen Schriftstellern und Staatsmännern gerade wegen ihrer Disziplin fast überschwenglich gelobt wurde[48]). Die Zahl der Rechtsverletzungen, die bei diesem Heer von zunächst 800 000 und noch zuletzt 50 000 Mann vorkamen, beträgt nur einen geringen Bruchteil der allein in Duisburg vorgekommenen Ausschreitungen[49]).

In Duisburg kam es während der ganzen Besetzungszeit, nicht nur während der Perioden politischer Leidenschaft, fast täglich zu einem oder mehreren Zwischenfällen. Angezeigt und der Be-

---

[48]) Z. B. Robin S. 354, weitere Nachweise bei Linnebach.

[49]) Nach Linnebach S. 195 waren es: 1 Raub, 1 Notzuchtsversuch, 40 Körperverletzungen, darunter 33 leichterer Art, 4 schuldhafte Tötungen, darunter 2 im Notwehrexzeß.

satzung mitgeteilt wurden folgende schuldhafte Übergriffe: 12 Tötungen durch Schußverletzung, 25 sonstige Schußverletzungen, 26 Vergewaltigungen, 15 sonstige Sittlichkeitsverbrechen, 234 Fälle von Raub, 279 von Mißhandlungen, 135 von Eigentumsbeschädigungen und 81 sonstige Vergehen. Dazu kam noch eine Reihe von Verletzungen, die die Raserei der Besatzungsautos und der Betrieb der Regiebahn forderte.

Das sind nur die zur amtlichen Kenntnis und Untersuchung gelangten Fälle. Oft wagten sich die Verletzten aus Furcht oder Scham mit ihrem Rechtsschutzbegehren gar nicht heraus. Bei der Besatzung stieß der Einwohner meist auf Parteilichkeit. Der leugnende Soldat fand mehr Glauben als die deutschen Zeugen. Konnte der Anzeigende den Täter unter den Tausenden von Soldaten nicht genügend beschreiben, so wurde er in vielen Fällen wegen „Beleidigung des Besatzungsheeres" in Strafe genommen. So wurde noch im Januar 1925 der Hausmeister einer besetzten Schule wegen Beleidigung bestraft, der einen belgischen Hauptmann wegen Mißhandlung angezeigt hatte[50]). Für das Verhalten der Besatzung ist dies eine vernichtende Kritik.

Die deutsche Polizei durfte gegen Besatzungsangehörige nur auf frischer Tat und bei einigen wenigen schweren Verbrechen einschreiten. Sonst durfte sie nicht einmal die Personalien feststellen.

Es soll dankbar anerkannt werden, daß in Duisburg einige Offiziere sich straffer Handhabung der Disziplin befleißigt haben. Besonderes Lob verdient ein belgischer Oberst, der zu Beginn der Besetzung einrückte und der auf mustergültige Ordnung hielt. Die überwiegende Menge der Offiziere verhielt sich leider anders. Den Duisburger Besatzungsbehörden muß der Vorwurf gemacht werden, daß sie die Zügel der Disziplin in einer Weise schleifen ließen, die der Vergewaltigung der wehrlosen Bevölkerung offen Vorschub leistete. Der einfache Soldat mußte den Eindruck erhalten, als ob die Bevölkerung für ihn Freiwild sei. Eine bezeichnende Äußerung tat der französische Hauptmann Houbion in öffentlicher Gerichtssitzung, ohne daß ihm widersprochen worden wäre. Ein französischer Sergeant, der anscheinend das Reiten nicht völlig beherrschte oder unwohl war, war eines Tages vom Pferde gestürzt, als dieses vor einem deutschen Kraftwagen scheute. Der Kraftwagenführer, der sehr korrekt seinen Wagen zum Stehen

---

[50]) Der Fall ist in Denkschrift 737 Nr. 176 wiedergegeben.

gebracht hatte, wurde wegen Verkehrsübertretung vor das Militärgericht gebracht. „Warum haben Sie den Mann nicht erschossen?“ fragte der Hauptmann, um auf die Antwort des Sergeanten, er habe sich dazu nicht für befugt gehalten, fortzufahren: „Besser Sie schießen einen Deutschen tot, als daß Sie vom Pferde fallen[51]).“ Die militärgerichtliche und disziplinarische Bestrafung der schuldigen Soldaten war, nach den Benachrichtigungen des Generals zu urteilen, sehr milde.

Obgleich den Besatzungsbehörden die Pflicht oblag, mit den von ihnen requirierten Gegenständen pfleglich umzugehen, duldeten sie es, daß die Soldaten vor ihren Augen in den Quartieren sinnlose Zerstörungen anrichteten. In den Massenquartieren wurden Tische und Stühle zu Heizzwecken entwendet oder mutwillig zerstört, obwohl Brennholz im Keller bereit lag. Im „Burgacker“ waren sämtliche tausend Tische und Stühle bis auf geringe unbrauchbare Reste verschwunden. Auch in den anderen Quartieren fehlte fast das gesamte Inventar, einschließlich der Bettgestelle. In den besetzten industriellen Werken, z. B. den Ende Mai 1923 geräumten Rheinischen Stahlwerken, ebenso auf den Bahnhöfen, bot sich ein Bild systematischer Zerstörung. Schränke waren entleert, Akten und Zeichnungen bedeckten den Boden, die Arbeiterspinde waren erbrochen und ausgeraubt. Der mit der Übergabe des „Burgacker“ betraute Offizier mußte resigniert zugeben: „Die Wände stehen ja noch.“ Türen, Fenster und Fußböden mußten hier wie anderwärts völlig erneuert werden. Die Truppe konnte aber der Billigung des Kommandos gewiß sein. Selbst mutwillige Beschädigungen wurden, auch in den Offizierswohnungen, als „normaler Verschleiß“ entschuldigt.

Die Gewaltanwendung und die Mißachtung der Einwohnerrechte bei den Beschlagnahmen und Ausweisungen stand der Truppe als unzweideutiges Muster vor Augen. Das gleiche Vorbild gaben die Offiziere, die ihre Reitpeitschen gegen harmlose Straßenpassanten schwangen. Daß der kommandierende General die unerhörte Behandlung der Geiseln ausdrücklich angeordnet hatte, mußte den Soldaten in seiner Überlegenheit noch bestärken.

Der Gebrauch der Kugel war den Patrouillen und Posten anscheinend sehr weitgehend gestattet. Wohl in jeder Nacht fielen Schüsse, deren erster schon scharf kam. Durch leichtfertigen

---

[51]) Die Äußerung ist von dem deutschen Verteidiger einwandfrei gehört worden.

Waffengebrauch kamen ahnungslose Fußgänger zu Tode[52]; mehr wurden schwer verwundet. Im März 1922 hatte eine Wache nachts ohne Warnungsruf auf ein langsam vorbeifahrendes Auto 5—6 Schuß abgegeben. Ein Insasse erhielt einen lebensgefährlichen Kopfschuß. „Ja, hätt' ich das gewußt!", gab der wachhabende Belgier kleinlaut seine Schuld zu[53].

Mißhandlungen und Bedrohungen unter den Augen der Offiziere oder unter ihrer tätlichen Mitwirkung waren häufig. Im Dienst wurden sie geradezu systematisch betrieben. In sehr vielen festgestellten Fällen folgten sie einer Verhaftung, auch wenn den Verhafteten kein Vorwurf traf und wenn er bald darauf als schuldlos entlassen oder freigesprochen wurde.

Der Stadtobersekretär Bräutigam, der sich an dem Vertreibungsversuch der Separatisten beteiligt hatte, berichtete: „Grundlos wurden die Mißhandlungen fortgesetzt und nur einmal unterbrochen, als ein Gendarm seinem Komplizen den entzwei gegangenen Gummiknüppel zeigte. Beliebt war bei ihnen eine Methode der Mißhandlung, die Fingernägel und Handinnenflächen den Schlägen der Knüppel auszusetzen." Der Höhepunkt wurde auch hier in der Zeit nach dem Hochfelder Unglück erreicht. Über die Mißhandlung des Reisenden Plat sagt der Polizeibericht: „Er wurde nun von einem Sergeanten und einem Soldaten mit Fäusten ins Gesicht und auf den Kopf geschlagen, mit Füßen gegen den Leib getreten. Als er der Aufforderung des Sergeanten, für die erhaltenen Schläge „danke schön" zu sagen, nicht nachkam, zerrte man ihn in eine Gewehrkammer, wo er erneut mit Gewehrkolben, Seitengewehren und Fußtritten bearbeitet wurde, bis er besinnungslos liegen blieb. Als er wieder zu sich kam, wurde er nochmals mißhandelt, bis er erneut zusammenbrach. Auf dem Fußtransport nach Duisburg, wo er mit anderen Gefangenen in einem Kantinenschweinestall untergebracht wurde, hat Pl. wiederum schwere Mißhandlungen erdulden müssen, bis er nach erfolgter Vernehmung entlassen wurde[54]." Das waren nicht Einzelfälle.

[52]) So kurz hintereinander am 25. 5., 1. 7., 7. 7., 27. 10. 1923; vgl. auch Denkschrift 5448 I. Nr. 47 und Denkschrift 737 Nr. 11 und 17.

[53]) Der Fall ist teilweise wiedergegeben Denkschrift 5448 II. Nr. 58; vgl. dort auch Nr. 36, 37, 60.

[54]) Der Anlaß war allein gewesen, daß Plat als Kriegsandenken ein franz. Infanteriegeschoß und zwei kleine Granatsplitter, die ihm operativ entfernt worden waren, bei sich getragen hatte. — Vgl. weiter die Mißhandlungen durch den in Duisburg damals berüchtigten Inspektor Delreux, Samml. eidl. Aussagen IV S. 45 ff. Nr. 120 und Denkschrift 737 S. 164.

Die Akten des Besatzungsamtes weisen Hunderte ähnlicher Art auf.

Ungewöhnlich hoch war die Zahl der Sittlichkeitsverbrechen. Schon kurze Zeit nach Beginn der Besetzung sah sich die Stadtverordnetenversammlung zu einem öffentlichen Protest gegen die überhandnehmenden Belästigungen gezwungen, denen die Frauen und Mädchen sogar am hellen Tage ausgesetzt waren [55]).

Festzuhalten ist, daß die Mitschuld der leitenden Militärs die Besatzungsmächte auch moralisch und politisch belastete, daß sie aber ihre rechtliche Verantwortlichkeit nicht erst herbeiführte. Wäre es nach dem Völkerrecht gegangen, so hätte Deutschland neben Geldersatz moralische und politische Genugtuung gegeben werden müssen. Die Besatzung versuchte sogar, die rechtliche Haftung von sich abzuschütteln, obwohl sie verpflichtet war, selbst für mutwillige und außerdienstliche Übergriffe ihrer Soldaten zum mindesten Ersatz in Geld zu leisten. Entschädigungen in den Quartieren lehnte sie mit der Begründung ab, es handele sich um normalen Verschleiß. Beschlagnahmte Kraftwagen gab sie, wie erwähnt, nur gegen die oft wahrheitswidrige Bescheinigung zurück, daß sie sich in gutem Zustande befänden. Kommandobehörden und Militärgerichte stellten sich auf den unhaltbaren Standpunkt, daß für außerdienstliche Handlungen nur der Täter hafte. Ein besonders trauriger Fall aus frühester Besetzungszeit sei als Beispiel angeführt.

Aus Ärger darüber, daß er dem Verbot der Besatzung entsprechend keinen Kognak erhielt, forderte der belgische Gendarm Huens in der Wirtschaft Fein am Abend des 31. Januar 1922 mit der Pistole in der Hand die Personalausweise. Die Wirtin schickte währenddes ihre 13jährige Tochter ins obere Stockwerk zu Bett, um sie von dem aufregenden Vorgang fernzuhalten. Der Belgier zwang die Frau mit der vorgehaltenen Waffe, das Kind wieder zu holen. Vergebens erklärte diese, das Mädchen brauche keinen Ausweis, da es noch nicht 14 Jahre alt sei. Als Mutter und Kind wieder die Treppe herunterkamen, sprang der Gendarm hinzu und ergriff das Mädchen am Arm. Dieses suchte sich loszureißen, und nun schoß ihm der Gendarm aus nächster Nähe eine Kugel in den Leib, die nach Wochen qualvollen Leidens den Tod herbei-

---

[55]) Am 9. 6. 1921; er richtete sich besonders gegen die französ. Alpenjäger im Sommer 1921. Einige Fälle von schweren Sittlichkeitsverbrechen: Denkschrift 5448 III Nr. 93, 124, 129, 142, 143, 163, 170 und Denkschrift 737 Nr. 63, 68 und 80.

führte. Der Gendarm wurde in der Berufungsinstanz in Brüssel wegen Körperverletzung mit unbeabsichtigter Todesfolge zu 2 Jahren und 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Militärbehörde lehnte es ab, den Schaden zu ersetzen, da der Gendarm, der doch mit der Revision der Personalausweise gerade eine Amtshandlung vorgenommen und nur zu diesem Zwecke das Mädchen hatte holen lassen, an dem Abend nicht im Dienste gewesen sei. Sie verwies den Vater der Getöteten auf die Wahrung seiner Rechte durch Nebenklage. Das Gericht erkannte ihm einen Anspruch von 5000 Franken gegen den mittellosen Täter zu [56]).

2. *Die Verwaltung unter der Besatzung.*

a) *Allgemeines und Stellungnahme der Besatzung zur deutschen Beamtenschaft.*

„Diejenige militärische Besetzung ist die beste, die ihre Zwecke mit der geringsten Einmischung in örtliche Angelegenheiten erreicht", urteilt der amerikanische General Allen [1]). Das ist auch die allein zutreffende rechtliche Würdigung der Stellung des friedlichen Okkupanten.

Nur im Kriege entsteht infolge der tatsächlichen Verdrängung der einheimischen Staatsgewalt durch die Kriegsoperationen ein Vakuum in der Verwaltungsausübung. Es liegt im Interesse der Sicherheit des Okkupanten, wenn er es ausfüllt und die Exekutive unter seiner Kontrolle und Oberleitung durch die zurückgebliebenen einheimischen Behörden fortführen läßt. Das Völkerrecht — Art. 43 HLKO. — macht ihm die Verwaltungsführung sogar zur kulturellen Pflicht zugunsten der Bevölkerung. Der Okkupant soll für Ruhe und Ordnung sorgen, damit der Bürger möglichst ungestört wieder seiner friedlichen Tätigkeit nachgehen kann. Der Okkupant darf in erster Linie seine militärischen Kriegsinteressen wahrnehmen; darüber hinaus soll er sich nur von dem Interesse der Bewohner leiten lassen.

Im Frieden bleiben Verwaltung und Verwaltungseinheit ungestört. Der besetzte Staat behält die tatsächliche Möglichkeit, seine Souveränität auch weiterhin auszuüben. Der Okkupant ist auf den Schutz seiner Sicherheit und seines Unterhaltes beschränkt.

---

[56]) Der Fall ist Denkschrift 5448 I. Nr. 59 wiedergegeben. S. auch Averdunk-Ring S. 422.

[1]) Besetzung S. 76.

Damit ist auch sein Verhältnis zur einheimischen Verwaltung bestimmt. Soweit Gefahr für diese seine Güter besteht, darf der Okkupant, abwehrend und vorbeugend, auf die Verwaltungsbehörden einwirken. Übergeordnet und vorgesetzt ist er ihnen nicht. Das Ersuchen ist die Form seiner berechtigten Ansprüche, nicht der Befehl oder die Dienstanweisung. Eine Pflicht des Okkupanten, wie im Kriege selbst die Exekutive zu übernehmen, kommt nur dann in Betracht, wenn die Staatsgewalt des besetzten Staates versagt, insbesondere wenn der Okkupant sie selbst geschwächt hat. Auch in diesem Falle darf ihn in erster Linie die Sorge für die eigene Sicherheit leiten. Mehr noch als im Kriege muß er aber zugleich bestrebt sein, im Interesse des Gebietes die Ordnung wiederherzustellen und die einheimische Verwaltung wieder instand zu setzen.

Entgegen dieser Rechtslage betrachtete sich die Besatzung in Duisburg von Anfang an als die Herrin der Verwaltung. „Die deutschen Behörden sowie die öffentlichen Dienststellen werden unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden ihren Dienst weiter versehen", lautete die erste VO. „Das Personal der Bergwerke und öffentlichen Dienste, insbesondere der Eisenbahnen, Schifffahrt, von Telegraph und Telephon unterstehen dem Oberbefehlshaber."

Der belgische Ortsdelegierte, der im Rathause seinen Amtssitz nahm, übte diese Kontrolle und Befehlsgewalt aus [2]). Er war der mächtigste Mann der Stadt. Vor ihm mußten sich die Akten aller Behörden öffnen. Die verschiedensten Auskünfte, Berichte und Statistiken, die die Behörden wie die im altbesetzten Gebiet erstatten mußten, erhielten ihm den laufenden Überblick über fast sämtliche Zweige der Verwaltung. Maßgebend beherrschte er die Personalpolitik. Das öffentliche Leben der Stadt unterstand seiner Kontrolle. Nach seinem Willen mußten sich Presse, Vereine, Versammlungen, Polizeistunde, Paßwesen und vieles andere richten. Der Delegierte beschränkte seine Tätigkeit keineswegs auf die militärischen Bedürfnisse. Selbst in Dinge, die mit dem Militär nicht einmal in Berührung standen, griff er ein. Er vertrat auch die berechtigten oder unberechtigten Wünsche von privaten Staatsangehörigen der Besatzungsmächte, die sich zu Erwerbszwecken in Duisburg aufhielten. Sogar in interne deutsche Streitigkeiten

[2]) Ein zweiter belgischer Delegierter saß in Ruhrort. Der französische Delegierte in Duisburg sorgte nur für die unmittelbaren Bedürfnisse des französischen Militärs.

mischte er sich ein. So hatte sich im Sommer 1923 der Zustand herausgebildet, daß er Zwangsräumungen und ähnliches gegen Personen, die sich in Mietstreitigkeiten an ihn wandten, mit militärischem Aufgebot verhinderte. Das Ganze bot den Charakter einer Kriegsbesetzung; ja, selbst deren Rahmen wurde oft überschritten.

Nur formell ließ sich die Stellung des Delegierten notfalls aus dem Belagerungszustand rechtfertigen, den General Degoutte zu Beginn der Besetzung verhängt hatte. Ein gültiger Belagerungszustand pflegt in den modernen Rechten drei Folgen zu haben: er läßt das Sicherheitswesen auf die Militärbehörden übergehen, er gestattet Eingriffe in die bürgerlichen Freiheiten und er erweitert die Zuständigkeit der Militärgerichte auf die Übertretungen der öffentlichen Ordnung [3]).

Das Völkerrecht gibt über die Voraussetzungen der rechtlichen Wirksamkeit eines Belagerungszustandes keine besonderen Vorschriften. Aus der geschichtlichen Entwicklung des Instituts folgt, daß ihn nur verhängen kann, wer die höchste Gewalt ausübt. Im kriegerisch besetzten Gebiet ist dies der Okkupant. Der friedliche Okkupant hat zwar Rechte i m Gebiet; Souveränitätsrechte ü b e r das Gebiet besitzt er aber nur, wenn sie, bzw. ihre Ausübung, ihm vertraglich überlassen sind [4]). Der Belagerungszustand ist als übermäßig hartes Rechtsinstitut mit dem Friedensrecht, unter dem die Besetzung steht, nicht vereinbar und auch aus diesem Grunde unzulässig [5]). Nur in Ausnahmefällen, in denen der Okkupant auf andere Weise seine Sicherheit nicht mehr schützen kann, darf er auf dieses „Ausnahmerecht" zurückgreifen. Auch dann müssen aber die Sicherheit des Heeres, ein zulässiger Besetzungszweck und das Wohl der Einwohner die einzigen Leitgedanken der Okkupation bleiben.

Von einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung, die in tatsächlicher Hinsicht den Belagerungszustand hätte rechtfertigen können, konnte in Duisburg, abgesehen von der Zeit des Separatistenterrors, nicht die Rede sein. In den ersten beiden Jahren dachte niemand daran, die Besatzung anzugreifen, und selbst

---

[3]) Vgl. Schmitt-Dorotic, Die Diktatur, 1921; Das Recht des Ausnahmezustands im Auslande. Heft 9 der Beiträge zum ausl. öffentl. Recht und Völkerrecht 1928. Dort S. 82 ff. das belg. Gesetz v. 1916 über den Kriegs- und Belagerungszustand. Auch Poupard S. 91 f.

[4]) Siehe Art. 13 RhA. über den Belagerungszustand.

[5]) So Robin S. 683. Cavaré S. 350 nennt es ein „pouvoir exceptionel extrêmement fort", ohne die rechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen.

während des Ruhrkampfes blieb die Bevölkerung passiv. Die wenigen Sabotageakte einzelner Täter konnten den Belagerungszustand nicht stützen, viel weniger noch die Verschärfungen, die sie im Gefolge hatten. Daß der Belagerungszustand vom Beginn der Besetzung an $3^1/_2$ Jahre hindurch bis Ende Oktober 1924 beibehalten wurde, muß als ein Exzeß über dieses Ausnahmerecht bezeichnet werden.

Rechtswidrig und verwerflich war es endlich, daß die Besatzung unter dem Schutze des Belagerungszustands geheime politische Ziele verfolgte, die mit der Sicherheit der Truppe nichts zu tun hatten. Anzeichen zeigten sich schon in den ersten Jahren. In der Verwaltungskontrolle und in der Beamtenpolitik wirkte der Wille, auch Duisburg politisch und wirtschaftlich nach dem Westen zu orientieren. Bewußt versuchte man, die Behörden unabhängiger von ihren übergeordneten Stellen im unbesetzten Gebiet zu machen. Aus Anlaß eines Besuches des Reichspostministers Giesberts in Duisburg wurden Ende 1921 Ministerbesuche von der vorherigen Genehmigung des Generals abhängig gemacht. Im Februar 1923 wurden sie ganz verboten. Im Vereins- und Versammlungswesen wurde Kritik an den Maßnahmen nicht nur der Besatzungsbehörden, sondern auch der Besatzungsmächte verfolgt.

Als die Besatzung im Laufe des Ruhrkampfes erkannte, daß sie den nationalen Willen der Bevölkerung unterschätzt hatte, griff sie zu gröberen Mitteln. Der Besatzungszweck mußte die Handhabe bieten. Die Schuld wurde auf den angeblich rechtswidrigen passiven Widerstand geschoben, der die Besatzung zwinge, die Verwaltung des Industriegebietes selbst in die Hand zu nehmen[6]). In Wahrheit kam es nicht nur bei Gelegenheit der Verfolgung des Besetzungszweckes zu scharfen Eingriffen. Auch die Brechung des passiven Widerstandes blieb nicht das einzige Ziel. Die Zerstörung der Verwaltung und die Lahmlegung des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens ließ sich immer klarer als der eigentliche Zweck erkennen, als dessen Frucht das Rheinland als militärische Garantie für Frankreich und als seine wirtschaftliche Kolonie sich vom Reiche loslösen sollte. Der schon lange Zeit der Kritik beraubten Bevölkerung wurden nun die Führer genommen. Die Polizei wurde wehrlos gemacht. Die Beschlagnahme von Geld und anderen Gegenständen entzog der

[6]) So ein Schreiben Beaurains Nr. 1530/656 v. 12. 2. 1923.

Verwaltungstätigkeit und der Wirtschaft die Lebenskraft. Persönlicher Terror sollte jeden einzelnen entnerven. Direkte Propaganda und die Förderung deutscher und fremder landesverräterischer Elemente vervollständigten schließlich aktiv diese Politik.

Nur aus diesem Gesichtswinkel heraus wird verständlich, daß die Besatzung die Aufgabe des passiven Widerstandes am 26. September 1923 amtlich gar nicht zur Kenntnis nahm [7]) und der deutschen Verhandlungs- und Unterwerfungsbereitschaft in schroffstem Widerspruche gerade zu dem verfolgten Besetzungszweck nunmehr ihrerseits einen passiven Widerstand entgegensetzte. Der Abbruch des Ruhrkampfes kam der Besatzung zu früh. Der Separatismus war noch nicht schlagfertig. In diesen Monaten erst kamen Wirtschaft und Verwaltung fast zum Erliegen. Es ist wie ein Wunder, daß das Reich diese Krise überstand und daß das verwüstete Rheinland nicht die leichte Beute der von der Besatzung unterstützten Separatistenbanden wurde.

Erst als der Fehlschlag der Sonderbündler Mitte November klar zutage trat, kam die Wandlung. Plötzlich kamen die monatelang verschleppten Verhandlungen mit den einzelnen Industriezweigen zum Abschluß. Jetzt wollte sich die Besatzung wenigstens alle möglichen materiellen Vorteile sichern, die aus dem besetzten Gebiete herauszuholen waren. Doch Monate brauchte es noch, bis Verwaltung und öffentliches Leben wieder einigermaßen in Gang kamen.

Mit rechtlichen Maßstäben war dieses Verhalten der Besatzung nicht mehr zu messen. Nicht einmal der Rahmen des schon widerrechtlichen Besetzungszweckes wurde eingehalten. Wo dieser Zweck wirklich verfolgt wurde, konnte er doch nicht immer alle angewandten Mittel heilen. Unter keinen Umständen hätte die Besatzung das öffentliche Leben zerstören dürfen. Sie entzog sich aber sogar der Pflicht, seine Erhaltung und Wiederherstellung durch die deutschen Behörden zu dulden oder gar daran mitzuarbeiten, obwohl sie es durch eigene Schuld vernichtet hatte. Das galt besonders für die Zeit nach der Beendigung des passiven Widerstandes, der doch angeblich der einzige Grund für die Lahmlegung der deutschen Verwaltung gewesen war. Die erste Prokla-

[7]) Nach Poupard S. 50, 66, 120 u. öfter endet er erst am 1. 12. Nach Huguet S. 590 und Jaer S. 123 konnte sein Ende trotz der früheren Proklamation erst am 5. 12. von den beiden Alliierten registriert werden; eine Begründung hierfür wird nicht gegeben. Broustra S. 111, 122, der den richtigen Zeitpunkt nennt, erklärt nicht das zwischenzeitliche Verhalten der Besatzung.

mation an die Bevölkerung vom März 1921 hatte ein ganz anderes Bild gemalt. „. . . Diese Besetzung ist keineswegs als eine Feindlichkeitsmaßregel gegen die Bevölkerung aufzufassen. Soweit die von der militärischen Behörde zweckdienlich ausgegebenen Befehle ausgeführt werden, wird das wirtschaftliche Leben dieses Gebietes nicht beeinträchtigt werden. Nicht nur hat die werktätige Bevölkerung alle zur Arbeit notwendige Handlungsfreiheit, sondern sind die alliierten Besatzungsbehörden bereit, ihr zu helfen, um ihr Los zu erleichtern und insbesondere ihre Verpflegung zu sichern. Das alliierte Kommando will in den neu besetzten Gebieten Freiheit, Ordnung und Ruhe walten lassen, damit das Land wieder wirtschaftlich gedeihen kann."

Die äußere Verwaltungsführung wurde schon durch die Beschlagnahme notwendiger Diensträume und durch die zahlreichen Berichtspflichten gehemmt. Tiefer schnitt die Beamtenpolitik der Besatzung ein, die während des Ruhrkampfes zu wahren Beamtenverfolgungen ausartete.

Obgleich die Besatzung die Auswahl der Beamten ebensowenig kontrollieren durfte wie ihre Tätigkeit, nahm sie nicht nur Kontroll- und Vetorechte, sondern sogar Bestätigungsrechte in Anspruch. Kein Beamter durfte eine neue Dienststelle vor der Bestätigung durch den Ortsdelegierten antreten [8]). Da diese oft länger als einen Monat auf sich warten ließ, konnte bei unvorhergesehenem Bedarf der zur Verfügung stehende Vertreter die Dienstgeschäfte so lange nicht aufnehmen. Diese Bestimmung diente ganz ausgesprochen nicht etwa der Sicherheit der Truppen, sondern der Loslösung der Rheinlande vom Reiche. Nur Beamte aus den besetzten Gebieten der Rheinprovinz sollten nämlich bestätigt werden können [9]). Es ist unverständlich, wie die Besatzung die Psyche der Rheinlandes so verkennen konnte, daß erst der positive Mißerfolg sie belehrte. Und doch hätte sie spätestens aus dem Beispiele des Duisburger Oberbürgermeisters Dr. Jarres, eines Sohnes der Rheinlande, dessen Haltung im passiven Widerstande das leuchtende Vorbild für jeden einzelnen Beamten im besetzten

---

[8]) VO. Nr. 371 v. 10. 5. 1921 und Schr. v. 26. 10. 1921 sahen dies für die höheren Beamten sowie die Kassen- und Gefängnisbeamten vor — entsprechend Ord. 29 u. 54 der Rh.Ko. —, VO. 1071 v. 1. 2. 1923 für sämtliche Beamte und Angestellte aller Grade.

[9]) Schr. des Ortsdelegierten Nr. 2576 v. 5. 9. 1921. Vgl. dazu Dariac, Geheimdokumente S. 14: „Der zweite Akt (der Autonomie der Rheinlande) ist die Ersetzung der preußischen Beamten durch rheinische Beamte."

Gebiet wurde, und aus den Kundgebungen, die seine Verhaftung überall auslöste, klar erkennen müssen, daß die wahren Rheinländer in unerschütterlicher Treue zum Reiche und zu Preußen standen. Als Deutschland dann nach der Stabilisierung zum Personalabbau überging, konnte es die Besatzung nicht unterlassen, zum Schutze der wenigen Landesverräter, die mit der Besatzung in Beziehung getreten waren, sogar jede Entlassung eines Beamten von der Genehmigung des Generals abhängig zu machen [10]).

Nach einem allgemein anerkannten Rechtssatze dürfen Beamte selbst im Kriege nicht gezwungen werden, im Dienste zu bleiben. Poupard [11]) behauptet zu Unrecht, daß die Besatzung sich daran gehalten habe. Beaurain drohte jedem Beamten, der seinen Platz verließe, Absetzung und Ausweisung an [12]), refus d'obéissance war der Grund für Ausweisung und kriegsgerichtliche Bestrafung von Beamten. Die Besatzung verstieß damit zugleich gegen den zweiten Rechtssatz, daß entsprechend Art. 52 HLKO. selbst der mit Recht requirierte Beamte nicht verpflichtet werden durfte, das gegen sein Vaterland gerichtete Ruhrunternehmen zu unterstützen. Der mit Vertretungen für verhaftete und ausgewiesene Kollegen schon überlastete Beamte, dem in sehr vielen Fällen auch für den Erholungsurlaub die Ausreiseerlaubnis aus dem besetzten Gebiete verweigert wurde, sollte durch die Androhung dauernder persönlicher Unsicherheit völlig zermürbt und gefügig gemacht werden.

Der Ruhrkampf begann mit der Ausweisung der leitenden Beamten, die der Besatzung irrigerweise als die alleinigen Träger des passiven Widerstandes erschienen. „Leur présence, leurs discours sans doute étaient de nature à maintenir vivace et ardente la flamme de patriotisme qui échauffait les coeurs de leurs concitoyens. Il fallait les éloigner [13])." An der Stelle des Oberbürgermeisters stand im Mai schon der fünfte Vertreter [14]). Zur Bewälti-

---

[10]) VO. 723/662 v. 22. 1. 1924.

[11]) S. 187.

[12]) Schr. Nr. 919/338 v. 29. 1. 1923.

[13]) Rolin I § 478 tadelt diesen angeblichen deutschen Gedankengang im Weltkriege gegenüber einigen belgischen Beamten als rechtswidrig, obwohl diese offenbar den Franktireurkrieg wachgehalten hatten. Im Frieden verleugnete die belgische Besatzung die Stellungnahme ihres maßgebenden Völkerrechtsgelehrten.

[14]) Auf Dr. Jarres, 2 Monate Gefängnis und Ausweisung, folgten Bürgermeister Dr. Maiweg, 6 Monate Gefängnis und Ausweisung bis 12. 4. 1924, Stadtbaurat Preziger, 4 Monate Gefängnis und Ausweisung bis 21. 12. 1923, Beigeordneter Kind, 2 Monate Gefängnis, Ausweisung nicht vollzogen, Bei-

gung der dringendsten Arbeiten mußten drei unbesoldete Beigeordnete bestellt werden. Die drei Post- und Telegraphenverwaltungen verloren allein neun Behördenleiter.

Seit Mai 1923 schritt die Besatzung zu Massenausweisungen in bisher ungeahntem Stile. Ganze Verwaltungszweige kamen zum Erliegen. 1640 Eisenbahner mußten Heim und Heimat verlassen, ebenso 36 Postbeamte, 56 Zollbeamte und 38 Beamte der Polizei. Die Gesamtzahl der Ausgewiesenen belief sich, einschließlich der Familienangehörigen, in Duisburg auf etwa 7000 Menschen [15]).

Ein Recht zur Ausweisung stand der Besatzung nicht zu. Die zweite Haager Konferenz hatte schon die Frage verneint, ob im kriegerisch besetzten Gebiet Internierungen erlaubt seien. Viel weniger darf ein Okkupant zu der bedeutend schärferen Maßregel der Ausweisung schreiten [16]), die zudem in Krieg und Frieden den modernen Anschauungen über Humanität widerstreitet. Poupards [17]) Ansicht, die Ausweisung sei zur Sicherheit des Heeres erforderlich und darum erlaubt gewesen, hält sich ganz an der Oberfläche. Poupard prüft nicht einmal, ob das Mittel zur Erreichung des Sicherheitszweckes überhaupt geeignet war. Konnte denn die bloße Unterlassung der Beamten die Sicherheit gefährden, und brachte die Ausweisung in dieser Beziehung irgendeine tatsächliche Änderung? Da weder das Reich noch die Bevölkerung sich eines Unrechtes gegen die Besatzung schuldig gemacht hatten, entfiel auch der Gesichtspunkt der Repressalie oder der Kollektivstrafe zur Rechtfertigung. Die Besatzung schoß sogar über den Besetzungszweck hinaus, denn sie erstrebte mit den Ausweisungen bewußt die finanzielle Schädigung des Reiches und die Vernichtung der deutschen Verwaltung. Im einzelnen Falle scheiterte die Rechtmäßigkeit daran, daß die Männer und Frauen die Sicherheit der Truppen niemals bedroht, sondern sich nur der Mitarbeit an der rechtswidrigen Pfandverwertung des Industriegebietes versagt hatten.

Humanitätswidrig war auch die Ausdehnung der Ausweisung auf die Familien der Betroffenen. Die rechtliche Begründung für

---

geordneter Kögel, 2 Monate Gefängnis und Ausweisung bis 8. 1. 1924. — Unter den weiter entfernten Beigeordneten befand sich auch der Leiter des Besatzungsamtes Dr. Weitz mit 3 Monaten Gefängnis. Seine Ausweisung wurde ausgesetzt und schließlich nicht vollzogen.

[15]) Die Ausweisungen beschränkten sich übrigens nicht nur auf Beamte, die allerdings das Hauptkontingent stellten.

[16]) Vgl. Finger S. 174 ff.

[17]) S. 158 f.

diese neue Art von Gesamtverantwortlichkeit der Familie, die nur den moralischen Druck auf die Beamten verstärken sollte, ist die Besatzung schuldig geblieben.

Bei der Durchführung der Ausweisungen wurde nur in den seltensten Fällen auf Alter und Krankheit Rücksicht genommen. Binnen weniger Stunden oder höchstens innerhalb von 1 bis 2 Tagen erfolgte der gewaltsame Abschub. Die Eisenbahner durften nur die notwendigsten Kleidungsstücke mitnehmen.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach dem Besetzungszweck hätten die Ausweisungen sämtlich mindestens in dem Augenblicke zurückgenommen werden müssen, als der passive Widerstand endete. Von da an waren die Beamten und die Industrie bereit, an der Ausbeutung des Ruhrgebietes für die Besatzungsmächte mitzuwirken. Doch erst vom Dezember 1923 ab kamen einzelne Rückkehrerlaubnisse. Selbst nach der Londoner Generalamnestie (Anlage III Art. 7 zum Londoner Protokoll vom 16. August 1924) wurden die Ausweisungen nicht en bloc aufgehoben. Erst ein Jahr nach dem Aufhören des passiven Widerstandes durften die Zurückgekehrten schließlich auch generell wieder ihre früheren Dienstgeschäfte aufnehmen [18]).

Auch hier wurde für den Oberbürgermeister Dr. Jarres noch eine Ausnahme gemacht. Obwohl seine organisatorischen Fähigkeiten gerade für den Wiederaufbau der Verwaltung in Duisburg von unschätzbarem Werte gewesen wären — eine Aufgabe, die auch der Besatzung nach Art. 43 HLKO. hätte am Herzen liegen müssen —, wurde ihm die Wiederaufnahme seines Amtes [19]) nur unter der Bedingung gestattet, daß er als Reichsminister zurücktrete [20]). Die Rückkehr sollte dadurch weiter hinausgezögert werden. Daß Dr. Jarres für die Sicherheit der Besatzung keine Gefahr bildete, hatte General Beaurain und das Kriegsgericht Anfang 1923 anerkannt, als sie seine loyale und korrekte Haltung während der beiden ersten Besetzungsjahre rückhaltlos zugeben mußten. Sie fürchteten aber, daß der einflußreiche Mann sich ihren rechtswidrigen Ansprüchen zu wirksam entgegensetzen könnte. So konnte Dr. Jarres erst nach zweijähriger Abwesenheit seine Tätigkeit als Oberbürgermeister wieder aufnehmen.

Auch die neue Ausweisungsverordnung [21]) verriet nur wenig

[18]) VO. 7812 vom 26. 9. 1924.

[19]) Seine Ausweisung war am 5. 8. 1924 zurückgenommen worden.

[20]) Schr. vom 26. 11. 1924. — Dr. Jarres war seit dem Herbst 1923 Reichsinnenminister gewesen.

[21]) Nr. 226 vom 7. 12. 1924.

von dem versöhnlichen Geiste der Londoner Konferenz. Wie die frühere [22]), bedrohte sie jeden, dessen bloße Anwesenheit geeignet erschien, den Unterhalt, die Bedürfnisse und die Sicherheit der Truppen oder die öffentliche Ordnung zu gefährden. Der Willkür war damit Tür und Tor geöffnet. Die Ansicht des Militärs über die Gesinnung eines Einwohners, nicht positive Handlungen entschieden — ein Rückfall in längst überwundene Rechtsanschauungen. Daß den Betroffenen jetzt das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben wurde, verlängerte nur die Frist bis zur Entfernung ein wenig. Daß sie begründet werden mußte, änderte nichts. Im Februar 1925 wurden zwei Polizeibeamte ausgewiesen, weil sie, wie die ganze Begründung lautete, „Angehörigen der Besatzung gegenüber eine beleidigende Haltung angenommen haben — ein Gebaren, welches geeignet ist, die Sicherheit der Besatzungstruppen zu gefährden."

b) *Einzelne Zweige des öffentlichen Lebens.*

a) Sicherheitswesen.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Sicherheit und Ordnung schneiden sich die Interessen des Besatzungsheeres, der Landesbehörden und der Gebietsbewohner am schärfsten. Nur strengste Einhaltung der Kompetenzen kann hier Konflikte hintanhalten. Sie ist leicht, wenn der Okkupant in Wahrheit nur die Sicherheit seiner Truppen im Auge hat. Wenn es trotz der politischen Nebenabsichten der Besatzung in Duisburg im allgemeinen nur während der Zeit der erhöhten Aggressivität des Militärs im Jahre 1923 zu schärferen Reibungen kam, so war der Grund in der aufopfernden und entsagungsvollen Tätigkeit der Polizei zu suchen, die oft schweren Herzens nachgab, um Schlimmeres zu verhüten.

Da der Okkupant das Recht hat, die geeigneten tatsächlichen Maßnahmen zu ergreifen, um seine Sicherheit zu gewährleisten, so wird ihm eine gewisse Kontrolle der Polizei dann nicht zu versagen sein, wenn ihm von der Polizei selbst Gefahr droht. Nach den Erklärungen der deutschen Regierung und nach dem Verhalten der Polizei konnte aber kein Zweifel darüber aufkommen, daß niemand an eine Beeinträchtigung der Besatzung dachte. Die Polizeikräfte waren auch zahlenmäßig so gering, daß sie eine Bedrohung der bis an die Zähne bewaffneten zehnmal so starken Armee nicht bilden konnte. Die Furcht, die Hauptmann Pou-

[22]) Vom 9. 2. 1922.

pard [1]) vor der Schutzpolizei äußert, stellt der Schlagkraft der französisch-belgischen Heere ein denkbar ungünstiges Zeugnis aus. Sie kann in Wahrheit nur als Vorwand gewertet werden, der die Ausweisung der Schutzpolizei aus dem Ruhrgebiet rechtfertigen sollte. Trotz allem wurde die Polizei schon in den ersten Besetzungstagen unter scharfe Kontrolle gestellt und entwaffnet. Nur Pistolen und kurze Seitengewehre wurden ihr belassen. Waffen durfte sie nur in Uniform tragen. Die Schutzpolizei durfte seit März 1922, nach der Ermordung des belgischen Leutnants Graff, überhaupt nicht mehr Zivil tragen. Damit wurde jeder einzelne Mann unter ständige persönliche Kontrolle gestellt.

Die Zahl der Polizeikräfte war schon vor der Besetzung ganz unzulänglich. Wegen der Art. 162 und 43 VV. durfte hier auch bei vorübergehenden Unruhen weder Militär noch auswärtige Polizei eingesetzt werden [2]). Die gespannten sozialen Gegensätze der dichten Bevölkerung bildeten aber dauernd den Herd von wirtschaftlichen und politischen Unruhen. Eine sehr ernste Sprache redete die Ohnmacht, in die die Kämpfe der Roten Armee im Frühjahr 1920 die Staatsautorität gebracht hatten. Auch der Separatismus warf seine Schatten bereits voraus.

Die Duisburger Polizeimacht lag sogar unter dem Niveau dessen, was zur wirksamen Bekämpfung der in der Nachkriegszeit auf ein Vielfaches angewachsenen gewöhnlichen Kriminalität erforderlich gewesen wäre. Die wenig mehr als 700 Beamten zerfielen in 4 Hundertschaften der staatlichen Schutzpolizei und 300 Mann blaue, kommunale, Exekutivpolizei. In den ersten Wochen der Besetzung wurde die Schutzpolizei um etwa ein Viertel auf 300 Mannschaften und 16 Offiziere vermindert. Der bereits begonnenen Verstaatlichung, die wegen der einheitlichen Leitung die Stoßkraft der Polizei erhöht hätte, stellte sich die Besatzung mit allen Mitteln entgegen, so daß sie erst nach der Räumung durchgeführt werden konnte.

Die Erhaltung der öffentlichen Ordnung bleibt nach Besetzungsrecht allein Aufgabe der einheimischen Exekutive; die Besatzung hat nur ihre eigene Sicherheit zu schützen. Da diese durch die Störung der öffentlichen Ordnung aber regelmäßig gefährdet wird, so ist die Besatzung an der Arbeit der Polizei allerdings interessiert. Doch nicht die Schwächung, sondern die Stärkung

[1]) S. 175 f.

[2]) Duisburg wie das Ruhrgebiet liegen in der entmilitarisierten 50-km-Zone rechts des Rheines.

der Polizei liegt in ihrem Interesse, wenn sie in Wahrheit und rechtmäßig nur die Sicherheit der Truppen im Auge hat. Aus Art. 43 HLKO. ergibt sich die gleiche Folge. Wenn dieser Artikel dem Okkupanten im Kriege die Wiederherstellung und Erhaltung der öffentlichen Ordnung gerade zugunsten der Bevölkerung zur Aufgabe macht, so darf der Okkupant im Frieden die Tätigkeit der Polizeiorgane, die auf dieses Ziel hinarbeiten, doch nicht hemmen. Die gegenteilige Praxis der Besatzung beweist auch hier wieder, daß es ihr gerade auf die Schwächung der deutschen Staatshoheit im besetzten Gebiet ankam.

Anders als im neubesetzten Ruhrgebiet ging die Besatzungsbehörde in Duisburg allerdings auch während des Ruhrkampfes nicht dazu über, die Schutzpolizei in corpore auszuweisen [3]). Der Grund mochte darin liegen, daß die deutsche Polizei schon zwei Jahre lang sich korrekt zur Besatzung verhalten hatte und daß sie auch weiterhin ungefähr im alten Rahmen den Anforderungen der Besatzung entsprach. Der General erkannte jedenfalls auch, daß die Bevölkerung sonst polizeilich so unzureichend geschützt gewesen wäre, daß er hätte aktiv eingreifen müssen. Dann hätte sich die Besatzung aber die Abneigung gerade der Arbeiterbevölkerung zugezogen, auf deren Beeinflussung sie immer noch hoffte. Die Schutzpolizei selbst mied jeden Zusammenstoß, der ihre Ausweisung hätte nach sich ziehen können. Die Besatzungsbehörde begnügte sich mit dem Drucke, den sie dauernd durch Kontrolle, Bestrafung und Einzelausweisung und die Drohung mit der Gesamtausweisung ausübte. Im Jahre 1923 mußte jeder siebente Beamte der Schutzpolizei einen bis vier Monate ins Gefängnis wandern. 19 wurden ausgewiesen.

Den Anlaß hierfür bildete in der Regel die Verletzung der Vorschrift für alle uniformierten Beamten, die Offiziere und die Fahnen der Besatzung zu grüßen, einer Vorschrift, deren Befolgung deutscherseits mit Beginn des passiven Widerstandes auch in Duisburg verboten wurde. Diese Grußpflicht entbehrte jeder rechtlichen Grundlage [4]). Daß sie für den Unterhalt und die Sicherheit der Armee oder den Besetzungszweck erforderlich gewesen wäre, wird niemand behaupten wollen. Anspruch auf Ehrenrechte verleiht aber das Völkergewohnheitsrecht dem Okkupanten

[3]) So im Ruhreinbruchsgebiet durch VO. 25 von Degoutte vom 14. 3. 1923. In Düsseldorf erst im Anschluß an den blutigen Separatistensonntag vom 30. 9. 1923.

[4]) Für das RhA. vgl. Heyland S. 223.

nicht. Die Vorschrift mußte die deutschen Polizeioffiziere kränken, die selbst rangjüngere Offiziere der Besatzung zuerst zu grüßen hatten. Die Durchführung der Vorschrift wurde peinlich überwacht. Die Grußpflicht der Verkehrsposten an den vier Hauptverkehrspunkten der Stadt war Gegenstand langer Verhandlungen. Schließlich leistete die Besatzungsbehörde bei ihnen nur unter der Bedingung Verzicht, daß sie auch die deutschen Polizeioffiziere nicht grüßten, die doch viel weniger zahlreich und Vorgesetzte waren. Bei jeder Verkehrssperre erging dann der ausdrückliche Befehl, daß die Posten nunmehr wieder zu grüßen hätten. Tätliche Mißhandlungen folgten selbst nur versehentlichen Unterlassungen häufig. Noch im August 1924 schlug ein französischer Offizier auf dem Durchmarsche den Oberwachtmeister Schwandt unter wüstem Schimpfen mit der Faust mehrere Male ins Gesicht, weil er anscheinend nicht wußte, daß dieser Verkehrsposten nicht zu grüßen hatte[5]). Auch die Bestrafung des Kommandeurs der Schutzpolizei Dr. Leon mit zwei Monaten Gefängnis und Ausweisung stützte sich auf die Verletzung dieser Vorschrift. Dr. Leon hatte den belgischen Offizier, der in weiter Entfernung vorbeiging, gar nicht sehen können, weil er gerade mit der Auflösung einer Erwerbslosendemonstration beschäftigt gewesen war. Weil er der leitende Beamte war, mußte der Grund zu seiner Entfernung genügen.

Auf dem Tätigkeitsfelde der Sicherheitspolizei wird der Okkupant Eingriffe in die Freiheitsrechte der Einwohner nicht ganz vermeiden können. Rechtmäßig sind sie nur dann, wenn sie die Sicherheit der Besatzungsarmee zum Ziele haben. Was hierzu erforderlich ist, darüber entscheidet allerdings der Befehlshaber im wesentlichen frei.

Auch hier zeigte sich die Praxis der Besatzung in einem anderen Lichte. Die Knebelung der öffentlichen Meinung und, während des Ruhrkampfes, die Zerstörung des öffentlichen Lebens wurden Selbstzwecke. Sie sollten die informationslose Bevölkerung nach dem Westen orientieren und dem Separatismus den Weg bahnen. Zum Teil lag in ihnen vielleicht auch die Furcht des schlechten Gewissens der Besatzung, die ihre Taten nicht laut werden lassen wollte. Unter welchen seelischen Druck die Beein-

[5]) Wiedergegeben Denkschrift 737 Nr. 125. Vgl. auch die beiden Fälle in „Die politischen Ordonnanzen" S. 121.

trächtigung der staatsbürgerlichen Freiheiten die Einwohner dauernd stellte, kann nur der recht ermessen, der selbst Zeuge der Besetzung war. Rechtlich ist den Maßnahmen der Besatzung das Urteil gesprochen durch die widerrechtlichen Ziele, die sie verfolgte, und durch die Überschreitung des Rahmens des Notwendigen.

Daß jede Person über 14 Jahre stets einen Personalausweis bei sich führen mußte, mochte sich vielleicht noch rechtfertigen lassen. Wenn aber während des zweiten Besetzungsabschnittes jede Aus- und Einreise einer besonderen Genehmigung des Delegierten bedurfte, so lag darin eine Zerreißung deutschen Hoheitsgebietes, die weder durch die Tatsache der Besetzung noch selbst den Besetzungszweck gerechtfertigt war. Die Durchführung dieser Maßnahmen vollends war Schikane. Die Abfertigungsstellen wurden so beschränkt, daß die Bürger sich zu Hunderten schon am Abend vorher vor ihnen aufstellen mußten, um dann doch zum großen Teile noch unverrichteter Sache heimzukehren.

Die Vorschriften über die Presse und das Vereins- und Versammlungswesen waren so allgemein gehalten, daß sie der Willkür Tür und Tor öffneten, während doch die Freiheit der Meinungsäußerung heute in allen Rechtsstaaten nur unter ganz bestimmten engen Rechtskautelen Einschränkungen unterliegt. Die Delegierten beuteten die ihnen erteilten Vollmachten, jedenfalls auf höhere Anweisung, restlos aus. Der Belgier Fraipont und der Franzose Hartmann mögen besonders genannt werden. Jede Handlung und jedes Wort war verboten, das die Delegierten irgendwie verletzte. Ohne irgendeinen Rechtsgrund wurde auch die Würde (dignité) der Armee in den Schutz einbezogen und damit die Grundlage für die zahllosen Bestrafungen wegen einer beleidigenden Haltung (attitude insultante) geschaffen. Die Empfindlichkeit der Delegierten überspannte den Begriff der Sicherheit ganz offenbar. Es war nichts von der Zurückhaltung der deutschen Besatzung in Frankreich nach 1871 zu spüren, die auch für offene Hetze und Verunglimpfung nur ein nachsichtiges Lächeln gehabt hatte. Jede Kritik nicht nur an den Maßnahmen der Besatzungsbehörden, sondern auch an dem politischen Verhalten der Besatzungs m ä c h t e wurde verboten. Noch im Januar 1925 drohte der Befehlshaber schwerste Strafen an, wenn die Presse fortfahre, „mitunter Berichte und Artikel in ziemlich heftiger Ausdrucksweise und in einem den an der Besetzung

teilnehmenden Mächten feindseligen Tone zu veröffentlichen“ [6]). In Übereinstimmung mit der Rh.Ko. verbot der Kommandant sogar rein historische Bücher und Filme aus der französischen Geschichte, die nicht in französischem Sinne hergestellt waren, auch wenn sie mit der Besetzung inhaltlich nichts zu tun hatten. Im Wilhelm-Tell-Film mußten am 13. Februar 1925 in den Kammerlichtspielen verschiedene Stellen gestrichen werden, so die Worte: Seid einig, einig, einig! und: Vertraut auf Gott und laßt euch nicht durch Drohung mit Gewalt beherrschen. Nicht einmal reine Tatsachenberichte wurden gestattet. Aus den Duisburger Zeitungen läßt sich über den Verlauf der Besetzung nur wenig entnehmen. Zudem war die Praxis der Delegierten nicht einheitlich. Mehrfach zogen hier Artikel Strafen nach sich, die anderwärts straflos abgedruckt waren. Rechtsmittel oder Anhörung der Beteiligten gab es nicht; erst seit November 1924 gab es Ansätze zu einer Beschwerde nach Aachen.

Die Presse [7]) wurde durch dauernde Zitationen der Schriftleiter, durch Androhung und Verhängung von Strafen und Ausweisung und besonders durch Erscheinungsverbote mit ihren vernichtenden wirtschaftlichen Folgen zerrieben. Die sechs Duisburger Zeitungen konnten an 1632 Besetzungstagen etwa 500 Mal nicht erscheinen. Das Echo vom Niederrhein, ein Zentrumsorgan, blieb mit 11 Verboten an 262 Tagen aus, d. h. an jedem sechsten Besetzungstage. Es folgte die sozialistische Volksstimme mit 172 Tagen.

Während die Rh.Ko. nur für politische Versammlungen eine bloße vorherige Anzeige erforderte (Ord. 3 Art. 16), machte die VO. vom 8. März 1921 — der Vergleich erweist den Exzeß — jede private und öffentliche Versammlung von der Genehmigung des Delegierten abhängig. Erst im April 1922 erhielten wenigstens die öffentlichen Verwaltungen, die Kirchengemeinden und die Handelskammer eine generelle Genehmigung zu ihren Sitzungen. Später wurde dann das Erfordernis der Genehmigung nur an politische Versammlungen geknüpft. Die Zurücknahme sämtlicher Erlaubnisse war die regelmäßige Folge von angeblicher Sabotage.

Die politische Tätigkeit der Parteien, besonders der extrem

---

[6]) Schreiben 614/R vom 16. 1. 1925. In der Tat wurden im Februar fast sämtliche Zeitungen Duisburgs aus diesem Anlaß mehrwöchig verboten.

[7]) Vgl. Der Kampf der Presse gegen die Ruhrbesetzung, herausg. vom Niederrhein.-Westfälischen Zeitungsverleger-Verein.

rechtsgerichteten, wurde durch die Preß- und Versammlungsverbote gehemmt und zeitweise ganz aufgehoben [8]). Die Gewerkschaften klagten schon 1922 über die Erschwerung ihrer Arbeit. Traditionelle Feiern, wie die Bismarckfeiern, wurden Jahr für Jahr verboten. Noch im Juni 1925 wurden den Bürgerschützengesellschaften harmlose Preisschießen unmöglich gemacht. Schon 1922 mußte das Versammlungsverbot für Reparationsinteressen herhalten. Die damals drohenden Streiks der Hafenarbeiter hätten nach der Ansicht des Generals ganz besonders die Kohlenlieferungen nach Frankreich und Belgien in Mitleidenschaft gezogen. So wurden die Versammlungen über Schiffahrtsfragen genehmigungspflichtig gemacht und so unterbunden.

Kurz vor der Räumung wurden noch in die Behandlung der Rheinischen Jahrtausendfeier im Sommer 1925 widerrechtliche Tendenzen gelegt. Es sollte der Anschein erweckt werden, als sei die Feier eine behördlich aufgezogene Mache, an der die Rheinländer mit dem Herzen nicht teilnähmen. So wurden Umzüge untersagt, die der Veranstaltung den Charakter einer Volksfeier hätten geben können. Der Flaggenschmuck wurde durch die Vorschrift unterbunden, daß die Farben der Stadt oder Preußens nur gemeinsam mit denen des Reiches gezeigt werden durften. Die Besatzung ging richtig von der Annahme aus, daß die Bevölkerung die neue Reichsflagge meist nicht besaß. Die Begründung dieser Anordnung, die z. B. im benachbarten Düsseldorf nicht galt, zeigte noch einmal typisch die Auslegung des Sicherheitsbegriffes: „Das Flaggen in den Farben des Reiches und der Stadt ohne die offiziellen Farben des Reiches hätte die Empfindungen verletzen, sogar Zwischenfälle hervorrufen können, besonders in Duisburg, wo die Zusammenstellung der Farben Preußens und der Stadt die ehemaligen Reichsfarben wiederherstellt, die das Abzeichen einer politischen Partei geworden sind [9])." Erwähnt sei schließlich das ausdrückliche Verbot des Deutschlandliedes bei dieser Feier, die die tausendjährige Zugehörigkeit des Rheinlandes zu Deutschland kund tat.

Kirchliche Kulthandlungen hat die Besatzung nicht gestört. Auch ein Versuch, die Bevölkerung auf dem Umwege über die Kirche zum Separatismus zu beeinflussen, war in Duisburg nicht festzustellen, wenn man von der offensichtlichen Tendenz absieht,

---

[8]) Eine Begünstigung der Kommunisten wurde während des passiven Widerstandes beobachtet. Die Besatzung fand aber keine Gegenliebe.

[9]) Schr. vom 23. 7. 1925 Nr. 23/4.

mit der das antikirchliche Frankreich nach dem Weltkriege und gerade in den besetzten Gebieten die Militärseelsorge einführte. Der französische Militärgeistliche La Grace bemühte sich, die Schwierigkeiten zu vermindern, die durch die gemeinsame Benutzung der Kirche am Dellplatz entstanden. Bei den Beschlagnahmen der Vereinshäuser und der konfessionellen Hospitäler nahm die Besatzung auf das kirchliche Leben nicht die Rücksicht, die bei gutem Willen möglich gewesen wäre.

Der Gedanke, das Rheinland vom Reiche zu trennen, war in Paris entstanden. Das Kompromiß der 15jährigen Besetzung betrachtete Frankreich nur als eine Etappe[10]). Die Separation sollte die vornehmste Aufgabe der Besatzung sein. Der Welt aber sollte sie als Wille und Tat der Bevölkerung erscheinen. So schob es die kleinen separatistischen Kreise vor, die teils aus Verblendung, teils aus Hab- und Machtgier seine Pläne teilten und deren politische Qualifizierung besonders seit dem Limbourg-Prozeß feststeht[11]).

Belgiens Haltung[12]) wurde durch die französische Politik zwangsläufig bedingt. Der schwache deutsche Nachbar war ihm an sich lieber als ein Staat unter französischem Protektorat, durch den es zweiseitig von französischer Einflußsphäre eingekreist war. Zu schwach, um widerstehen zu können, mußte es versuchen, der Gefahr dadurch die Spitze abzubrechen, daß es eine belgisch orientierte Zone in dem neuen Staate schuf. Frankreich dagegen und die offiziellen Führer des Separatismus wünschten den zentralisierten Einheitsstaat. Um ihnen zuvorzukommen, trat Belgien, d. h. das vorgeschobene Comité de la Politique Belge, durch den Obersten Reul in Aachen an zwei Außenseiter, Deckers und Dr. Gutthardt, heran, die daraufhin, ohne Fühlung mit Dorten, Smeets und selbst Matthes in Aachen, plötzlich am 21. Oktober 1923 in Aachen losschlugen. Duisburg, die nächstgroße Stadt der belgischen Besetzungszone, folgte in der Nacht zum 23. Oktober. „Hierüber sah man", berichtet der Belgier Hervé[13]), „im Lager

[10]) Auf der Friedenskonferenz hatte es noch die Annektion gefordert, Tardieu S. 165—184 u. ff.

[11]) Limbourg gegen Stadtanzeiger, Bericht über den Prozeß des Separatismus, herausgeg. im Verlag der Köln. Zeitung. Köln 1928.

[12]) Vgl. Springer S. 48 ff.; Böhmer, Die rhein. Separatistenbewegung und die franz. Presse. 1928. S. 21; Allen, Tagebuch S. 124 berichtet vom 8. 3. 1921: „Rolin sagte mir, er sei durchaus dagegen, die Rheinlande als unabhängigen Staat unter Frankreichs Kontrolle oder Einfluß zu sehen."

[13]) La crise S. 12 f.

der Franzosen Empfindlichkeit oder Mißtrauen gegenüber den Belgiern, die sich ihrerseits wieder über eine Bewegung beunruhigten, die ihnen allzu eng mit den Ambitionen ihrer großen Nachbarin verknüpft zu sein schien." Um so leichter konnte Belgien später, im Gegensatz zu Frankreich, verzichten, als der Aufstand gebrochen war.

In Duisburg dauerte die Separatistenherrschaft vom 23. Oktober bis zum 1. Dezember 1923. Sie blieb auf das Gebiet südlich der Ruhr beschränkt. An der Spitze standen der erwähnte Dr. Gutthardt als „Regierungskommissar" und ein bisher unbekannter Mann namens Engel als „Oberbürgermeister". Die rechtmäßige Stadtverwaltung, die sich weigerte, unter dem neuen Regime zu arbeiten, wurde vertrieben und auf den Norden beschränkt. Die „Regierung" der Separatisten war eine Kette von Gewalt und Verbrechen. „Requisitionen" mußten ihnen die Mittel zum Leben schaffen. Ordnung und Sicherheit verschwanden. Plünderungen und Schußverletzungen waren an der Tagesordnung. Unfertiges, einseitig bedrucktes Notgeld ohne Nummern und Unterschrift, das man erbeutet hatte, wurde mit höheren Werten überstempelt und als gesetzliches Zahlungsmittel ausgegeben. Die „Rheinische Bank", die auf Befehl der Besatzung geschaffen wurde, um das Notgeld einzulösen, schloß schon nach wenigen Stunden aus Mangel an Mitteln ihre Pforten, nachdem sie einigen Kaufleuten das Falschgeld zu ganz ungenügendem Kurse in Franken gewechselt hatte. Eine Befreiungsaktion, die beherzte Männer in der Nacht zum 20. November unternahmen, scheiterte an dem Eingreifen der Besatzung. Erst am 29. November wurden die Separatisten endlich von den Belgiern entwaffnet. Bis zum Mittag des 1. Dezember mußten sie das Rathaus verlassen haben. Die Stadtverwaltung, die zu diesem Termin wieder in das verwüstete und ausgeraubte Rathaus einziehen konnte, lehnte das Verlangen des belgischen Delegierten ab, noch weiterhin den Separatisten einige Zimmer zu überlassen.

Das Völkerrecht schrieb der Besatzung ihre Stellungnahme zu dieser Hochverratsaktion klar vor[14]). Zu Unrecht erklärte diese, sie müsse Neutralität wahren. Die auch in Duisburg ausgerufene Rheinische Republik war in keinem Augenblicke effektiv ins Le-

[14]) Literatur: Kraus, DJZ. 1923 Sp. S. 710 ff. und Weißbuch des Auswärtigen Amtes 1924 Nr. 1: Notenwechsel zwischen der deutschen und der französischen Regierung über die separatistischen Umtriebe in den besetzten Gebieten.

ben getreten, sie stand nie als Staat dem Deutschen Reiche gleichberechtigt gegenüber. Die Besatzung hatte daher nicht zwei „Parteien" vor sich, die sie gleich behandeln mußte. Es handelte sich vielmehr lediglich um eine innerdeutsche Angelegenheit, um „querelles des Allemands entre-eux", wie es die Besatzungsmächte selbst richtig ausdrückten[15]). In diese durfte die Besatzung sich nicht einmischen. Der an sich nur kriegsrechtliche Begriff der Neutralität war daher nicht einmal analog anwendbar. Ein irgendwie geartetes Selbstbestimmungsrecht oder ein Schutz der nationalen Minderheiten, beides bisher nur politische Forderungen, soweit nicht Verträge bestehen, kamen gar nicht in Betracht. Keinesfalls hätten sie gerade von den Franzosen und Belgiern wahrgenommen werden dürfen. Endlich durften die Besatzungsmächte als Signatare des VV., dessen Art. 27 die deutsche Westgrenze festlegt, zum mindesten keine Bewegung begünstigen, fördern oder erst ins Leben rufen, die, wie die separatistische, diese Grenze gegen den Willen Deutschlands ändern wollte. Nicht Neutralität, sondern Passivität mußte also die Losung heißen.

Nach dem Völkerrecht hätte die Besatzung sogar aktiv g e g e n die Sonderbündler vorgehen müssen[16]). Es mag dahingestellt bleiben, ob die Unterzeichner des VV. nicht schon auf Grund des Art. 27 die Erhaltung dieser Grenze garantieren mußten — als ein an sich notwendiges Korrelat der deutschen Entwaffnung und der Entmilitarisierung des deutschen Westens. Aus dem Art. 43 HLKO. folgte die Pflicht zum Eingreifen zweifelsfrei. Der Okkupant hat alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung wiederherzustellen und das öffentliche Leben aufrechtzuerhalten. Im Frieden gehört dazu in erster Linie der Schutz der geltenden Rechtsordnung und der legitimen Staatsgewalt. An sich soll der Okkupant im Frieden diese Güter nur nicht stören. Diese Unterlassungspflicht verdichtet sich aber zur Handlungspflicht, sobald der einheimische Staat aus irgendwelchen durch die Besetzung verursachten Bedingungen versagt. Das galt umsomehr hier, wo die Besatzung selbst die vorhandenen Sicherheitsorgane nicht nur zahlenmäßig unzulänglich gemacht hatte, sondern sie im entscheidenden Augenblicke, wie sich zeigen wird, sogar vollkommen ausschaltete.

Daß die Sicherheit und die Bedürfnisse der Armee das Ein-

[15]) Weißbuch S. 92 und 124.

[16]) Das bestritt Poincaré zu Unrecht in seiner Rede vom 23. November 1923, abgedruckt bei Wachendorf S. 213.

schreiten gegen die Separatisten verboten hätte, hat mit gutem Grund niemand zu behaupten gewagt. Eine solche Rechtfertigung hätte den Tatsachen auch allzu offenbar widersprochen. Nach dem früheren Verhalten der Besatzung hätte man gerade das Gegenteil annehmen müssen. Sonst gefährdete doch jede Waffe, jede Fahne und jede Versammlung die Sicherheit der Truppen. Die Separatisten aber durften auch ohne Uniform ungestraft Revolver und gar Karabiner tragen, die Versammlungsverbote übertreten und ihre grün-weiß-roten Fahnen wochenlang über Duisburg wehen lassen.

Es hätte der tätigen Mitwirkung der Besatzung nicht erst bedurft, um das hochverräterische Unternehmen zu unterdrücken. Schon die schwachen Kräfte der grünen und blauen Polizei hätten die zuchtlosen und feigen Banden mühelos überwältigt. Sofort der erste Abend lieferte den Beweis. Etwa hundertundfünfzig Separatisten hatten durch einen Handstreich die Tonhalle besetzt. Ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, nahm die Polizei die Rädelsführer fest und entwaffnete die übrigen. Der Putsch war damit erstickt. Nur dem Eingreifen der Besatzung verdankte er sein Wiederaufleben. Ein schriftlicher Befehl des Generals Beaurain zwang die Schutzpolizei, augenblicklich in ihre Quartiere außerhalb der Stadt zurückzukehren. Die blaue Polizei mußte von allen Stellen, wo sie bereitgehalten wurde, zurückgenommen werden. Die Separatisten waren freizulassen, ihre Waffen zurückzugeben. Bei Ungehorsam wurde der Einsatz belgischen Militärs gegen die Polizei angekündigt. Im Laufe der Nacht durchsuchten dann belgische Streifen mehrere öffentliche Gebäude, besonders das Landgericht, nach versteckten Polizeibeamten. Die grüne Polizei wurde in ihren Unterkünften interniert und entwaffnet. Bis zum 18. November hielt belgisches und französisches Militär sie in ihren Lagern gefangen. In der gleichen Nacht wurde auch die blaue Polizei auf den Bezirkswachen von Separatisten und belgischem Militär, die zusammenwirkten, entwaffnet und außer Dienst gestellt. Der belgische Oberkommissar van den Bossche stellte sich am nächsten Morgen auf die Frage des Polizeikommissars Theel ausdrücklich hinter diese Maßnahme. In der wehrlos gemachten Stadt konnten die Aufrührer am Morgen des 23. Oktober ungehindert die Rheinische Republik ausrufen, die, wie sie hinzusetzen zu müssen glaubten, eine von den Alliierten unabhängige freie Republik sei, die aus dem rheinischen Volke selbst ohne jede Einmischung der Besatzungsbehörden hervorgegangen sei.

Die Begründungen, die General Beaurain persönlich der von ihm verfügten Zurückziehung der deutschen Polizei gab, wechselten mehrfach. Das auffällige Bestreben, sie zu rechtfertigen, ließ auf Schuldbewußtsein schließen. In dem Befehl selbst hieß es, der General wende sich an die Partei, die er in dem Augenblicke, wo die Separatisten noch nicht da seien, erreichen könne, nämlich die Stadtverwaltung. Er wolle verhindern, daß es zum Blutvergießen komme. Beides war bewußt unwahr. Die Separatisten waren da — der Befehl sprach es ja selbst aus — und bereits geschlagen. In den nächsten Tagen hieß es, der General habe mit politischen Dingen nichts zu tun, er wolle nur Ruhe und Ordnung; daher habe er es nicht dulden können, daß Polizei gegen eine politische Partei eingesetzt werde. Also doch Politik! Der Kommandeur der Schutzpolizei aber mußte hören, die Schutzpolizei habe außer Gefecht gesetzt werden müssen, weil der General sie als brutal kenne und weil er kein Blutbad dulden könne.

Die vorgeschützte Humanität stieß sich an den Tatsachen. Gerade wenn die Polizei nicht eingreifen konnte, war mit einem Blutbade zu rechnen. Es war ohne weiteres anzunehmen, daß sich die Bevölkerung die Herrschaft des landfremden Gesindels nicht gefallen lassen würde. Wäre es dem General wirklich um die Vermeidung eines Blutbades zu tun gewesen, so hätte er nur, seiner völkerrechtlichen Pflicht nachkommend, mit seinem Militär gegen die Sonderbündler vorzugehen brauchen. So aber kamen durch die Separatistenunruhen 9 deutsche Bürger und 1 belgischer Soldat ums Leben, die zum größeren Teile sich an den Kämpfen gar nicht beteiligt hatten; 55 Schwerverwundete wurden in die Krankenhäuser eingeliefert und über 150 Leichtverletzte ambulant behandelt. Dazu kamen die zahlreichen anderen Übergriffe gegen die Person der Einwohner und Plünderungen, die in etwa 150 Fällen einen Schaden von einer Million Goldmark anrichteten und die Lebensmittelversorgung der Bevölkerung für den Winter in Frage stellten. Vor dem Blutbade sollten anscheinend nur die Separatisten bewahrt werden. Umgekehrt hielt der General sein Versprechen nicht; denn er ließ zu, daß seine Soldaten, Gewehr bei Fuß, zusahen, wie die Separatisten am 25. Oktober auf dem Rathausplatze wie wild auf die friedlich demonstrierende Menge einschossen. Dabei waren diese keineswegs bedroht worden. Die Demonstranten führten keine Schußwaffen, wie mit aller Bestimmtheit gesagt werden kann. Nach den Erfahrungen wäre die Besatzung sonst zweifellos selbst eingeschrit-

ten. Die Schußverletzungen, die einige Separatisten davontrugen, rührten von ihren eigenen Kameraden her, die aus den Fenstern des Rathauses auf die zurückweichende Menge schossen. Es waren sämtlich Rückenschüsse.

Sogar die wehrlose und der Polizei beraubte Bevölkerung allein hätte sich der Aufrührer mit leichter Mühe entledigt, wenn die Militärbehörde nicht auch hier ihre schützende Hand vor sie gehalten hätte. Schon am 2. Tage seines Regimentes erklärte der neue „Oberbürgermeister" Engel den Erwerbslosen, die ihn um die Auszahlung ihrer Unterstützungen drängten, er werde seinen Posten räumen. Unter dem Schutze einiger von diesen Männern wollte er das Rathaus verlassen. Am Portal begegnete er dem Ortsdelegierten Fraipont, der die in das Rathaus eindringenden Erwerbslosen gerade mit der Erklärung zurückstieß, er stehe auf Seiten keiner Partei, werde aber gegen jede Störung der Ordnung mit Waffengewalt einschreiten. Obwohl sicher geleitet, stellte sich Engel nun unter dessen Schutz, der ihm auch gewährt, ja der sogar auf die von ihm vertretene Sache ausgedehnt wurde. Engel wurde wieder in sein Amt eingesetzt. Belgische Soldaten suchten das Rathaus Zimmer für Zimmer ab und entfernten alle, die nicht Separatisten oder städtische Beamte waren; sie ließen zu, daß immer neue Separatisten in das Rathaus einströmten. Die Separatistenherrschaft war wieder einmal gerettet.

Als die Empörung der Bevölkerung auch am nächsten Tage dem fremden Regime gefährlich zu werden drohte — es war der Tag der erwähnten Schießerei —, erging eine Verfügung des Generals, die auch nur den Versuch einer Gegenunternehmung im Keime erstickte. Jede Ansammlung von mehr als 5 Personen wurde unter strengen Strafen verboten. Als ähnliche Schutzmaßnahme erwies sich Ende November eine 14tägige Nachtverkehrssperre, die nach dem mißglückten Befreiungsversuche verhängt wurde. Beiden Maßnahmen gelang es, das neue Regiment zu halten und seinen unvermeidlichen Zusammenbruch wenigstens hinauszuschieben. Die Devise: „Im Interesse der öffentlichen Ordnung" vermochte über ihren wahren Zweck nicht zu täuschen.

Wer die öffentliche Ordnung in Wahrheit störte, konnte die Besatzung gar nicht verkennen. Die täglichen Gewalttaten, die nicht nur unvermeidliche Begleiterscheinungen, sondern Äußerungen der Amtstätigkeit der verkommenen Banden waren, redeten eine zu deutliche Sprache. Die Besatzung tat aber selbst dagegen nichts, daß die Separatisten unter den Augen der Delegierten in

die Bekleidungskammer im Rathaus einbrachen und etwa hundert Leute in blaue Polizeiuniformen steckten. Auch diese Pseudopolizisten durften an der belgischen Wache vorbei ungehindert das Rathaus betreten.

Erst als die Plünderungen überhand nahmen und ein belgischer Offizier von der Kugel eines Separatistenschutzmannes verwundet worden war — sonst wäre das der Anlaß von schweren Strafen für die Stadt gewesen —, übernahm die Besatzung wenigstens formell die Herstellung der öffentlichen Ordnung. Die städtische Polizei durfte am 27. Oktober ihren Dienst wieder aufnehmen; — die Schutzpolizei blieb interniert. Alle verschiedenen Polizeikräfte der Stadt unter Einschluß der Separatisten, die nebeneinander Dienst taten, wurden dem Chef der belgischen Gendarmerie unterstellt. Die Besatzung selbst wollte eingreifen, wenn Personen bedroht und Gegenstände zerstört würden.

In den Richtlinien für den Dienstbetrieb stellte der belgische Oberkommissar die Separatisten erheblich günstiger als die städtische Polizei. Die letztere durfte gegen die Sonderbündlerpolizei selbst dann nicht vorgehen, wenn diese plünderte, wie es häufig vorkam. Nicht einmal die Namen durfte sie feststellen. Forderte ein Separatist aber einem Beamten die Waffen ab, so mußte dieser willfahren. Er war dann auf den Weg der nachträglichen Reklamation beschränkt. Der häufigste Fall von offenem Raube, das gewaltsame „Einkaufen" der Separatisten mit dem von ihnen angefertigten Falschgelde, war als politische Angelegenheit dem Eingriffe der Polizei ganz ausdrücklich entzogen. Die Separatisten nutzten ihre Rechte aus. In der Nacht zum 1. November mußten es sich die Beamten des 2., 3., 4. und 7. Polizeireviers gefallen lassen, daß sie gefangengenommen und bis zum Mittag festgehalten wurden.

Die Besatzung selbst kam ihren polizeilichen Pflichten auch dann nicht nach, wenn sie um Hilfe angerufen wurde. In einer Nacht brachen Separatisten unter Führung ihres Polizeikommissars gewaltsam in das Betriebsgebäude der Rhein- und Ruhrzeitung ein und forderten, in die Räume der Gelddruckerei geführt zu werden. Als der anwesende Redakteur sich weigerte, ging man so weit, ihn an die Wand zu stellen und mit vorgehaltenem Revolver zu fragen, ob er noch etwas an seine Eltern zu bestellen habe. Der telefonische Hilferuf an das nahegelegene belgische Gendarmeriequartier wurde mit einem ausweichenden Bescheide abgetan.

Die Besatzung scheute sich nicht, sogar aktiv zugunsten der Separatisten Handlungen vorzunehmen. Schon die Vorbereitungen des Putsches standen unter ihrem Schutze. Zum 12. Oktober 1923, zu einer Zeit, als den deutschgesinnten Parteien freie Aussprache schon lange unmöglich gemacht war, genehmigte Beaurain unter dem Motto der gleichen Behandlung aller Parteien eine separatistische Werbeversammlung. Als die Stadtverwaltung keinen Versammlungssaal hergeben wollte, requirierte er die Tonhalle. Gegenkundgebungen stellte er unter Strafe. Die deutsche Polizei wurde dafür verantwortlich gemacht, daß die Ordnung aufrecht erhalten bliebe, d. h., daß den Separatisten kein Haar gekrümmt würde. Zum Überfluß wurde die, übrigens kläglich verlaufene, Versammlung noch durch ein starkes Militäraufgebot geschützt.

Sooft die Bevölkerung in den ersten Tagen gegen die Hochverräter tätlich vorging, traten die belgischen Streifen für diese ein. Bei den Kämpfen um die Tonhalle verhinderte es jedesmal nur die belgische Wache im Justizgebäude, daß die mit Spazierstöcken bewehrten Bürger die Oberhand behielten. Als sich die Verpflegung in der letzten Zeit schwieriger gestaltete, wurden die Separatisten aus dem belgischen Küchenwagen gespeist. In ihrer besseren Zeit hatten sie, zum Beispiel am 1. November, in den Geschäften Lebensmittel weggenommen auf Grund von Requisitionsscheinen, die den Stempel des Ortsdelegierten trugen. Die „Rheinische Bank", die das Falschgeld einlösen sollte, erhielt von der Besatzung ein Gebäude zugewiesen, das für die Regie beschlagnahmt worden war. Die Regie beförderte auch die Sonderbündler, die zum größeren Teile von auswärts gekommen waren, unentgeltlich. In deren Nachlaß befanden sich noch mehrere halbausgefüllte Laissez-Passers für Kuriere der Rheinischen Republik, in denen die Bitte an die Militär- und Zivilbehörden ausgesprochen war, dem Inhaber die Reise zu erleichtern und ihm freie Fahrt zu gewähren.

Nur an dem Einschreiten der Besatzung scheiterte der Befreiungsversuch in der Nacht zum 20. November. Aus Aachen, Krefeld und anderen belgisch besetzten Städten waren die Separatisten bereits vertrieben worden. In Duisburg hatte die Stadtverwaltung der Sicherheit halber mit den belgischen Behörden über ihre Haltung in einem solchen Falle verhandelt. Nach deren Mitteilungen mußte sie annehmen, daß diese einverstanden waren und sich abseits halten würden. Nachdem sie die Separatisten solange straflos die Versammlungs- und Waffenverbote hatten über-

treten lassen, schien es, als wenn sie bei den Befreiern gleichmäßig verfahren würden, um wirklich einmal „neutral" zu sein. Das Gegenteil traf ein. Belgische Gendarmerie verhaftete die Teilnehmer. Die übermäßigen Mißhandlungen der Gefangenen [17]), die sie sich zuschulden kommen ließen, zeugten für ihre innere Anteilnahme. Der belgische Gendarmeriechef ließ die Gefangenen bis zum übernächsten Mittag, 36 Stunden lang, ohne Nahrung. Erst das Militärgerichtsurteil vom 13. Dezember 1923 verließ diese Methode, höherer Weisung anscheinend noch aus letzter Stunde folgend. Während im Düsseldorfer Schupoprozeß [18]) das französische Gericht langjährige Zuchthausstrafen verhängte, ergingen hier Strafen bis zu 45 Tagen Gefängnis und 50 Goldmark.

Bei den Delegierten der Besatzung, dem Belgier Fraipont und dem Franzosen Pantaloni, gingen die Separatistenhäuptlinge ein und aus. Hier holten sie Rat und Hilfe. In den letzten Tagen des Oktober begab sich eine Abordnung des Einzelhandels zu dem belgischen Delegierten, um wegen des separatistischen Terrors bei der Aufzwingung des Falschgeldes Vorstellungen zu erheben. Fraipont wieß sie an Dr. Gutthardt, der im gleichen Zimmer saß. Dieser konnte in Anwesenheit des Delegierten erklären, daß er die Annahme des Geldes erzwingen werde. Ungehindert wurde dann am nächsten Tage die VO. 1 der neuen Republik angeschlagen, die unter Androhung von Gefängnisstrafen das Falschgeld zum gesetzlichen Zahlungsmittel erhob. Einige Tage vorher hatte ein unbedingt glaubwürdiger Duisburger Bürger im Büro der Militärpolizei, wo er verhaftet festgehalten worden war, einwandfrei belauschen können, wie die Separatisten der belgischen Gendarmerie über Kämpfe in der Stadt Nachricht gaben und um Einsatz von Militär baten.

Die Fürsorge reichte über die Separatistenzeit hinaus. Beaurain schreckte nicht davor zurück, sich durch eine Amnestieverordnung eindeutig für die Aufrührer festzulegen [19]). Jede Verfolgung oder böswillige Benachteiligung eines Separatisten für Handlungen, die er infolge seiner Parteizugehörigkeit begangen hatte, wurde unter Strafe gestellt. Denn, so lautete die Begründung, alle etwaigen Repressalien gegen die Separatisten seien geeignet,

---

[17]) Vgl. dazu den Bericht des Stadtobersekretärs Bräutigam oben S. 72.

[18]) Wegen der Vorgänge am blutigen Separatistensonntag dort; ein politisch unverständliches Urteil, vgl. Grimm, DJZ. 1924 Sp. 94 ff.

[19]) 2. Büro 14362/7121 v. 1. 12. 1923; abgedruckt in „Eingriffe" Heft 2 S. 24 f..

Konflikte hervorzurufen und die öffentliche Ordnung zu stören. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich die belgische Regierung nach dem deutschen Protest gegen diesen widerrechtlichen Eingriff in die deutsche Justizhoheit [20]). Der Terror der bewaffneten Banden hatte dieselbe Ordnung anscheinend nicht berührt. Eine Amnestie für die Separatistengegner, besonders die Teilnehmer an dem Befreiungsversuch, gewährte der General nicht.

Interessant war die Vorgeschichte der Verordnung. Die Staatsanwaltschaft in Duisburg hatte Kenntnis von Unterschlagungen erhalten, die der „Regierungskommissar" Gutthardt im Sommer 1923 bei dem Arbeitgeberverbande in Duisburg begangen hatte. In dem eingeleiteten Strafverfahren wurde Haftbefehl erlassen, weil Gutthardt als Separatist fluchtverdächtig sei. Als der Haftbefehl am 1. Dezember 1923 vollstreckt werden sollte, verbot das der belgische Delegierte, bis er Vortrag im Hauptquartier gehalten habe. Wenige Stunden darauf erging dann die Verordnung. In Wahrheit fiel der Sachverhalt aber selbst bei weitester Auslegung nicht unter sie. Trotzdem erschien am 3. Dezember ein belgischer Polizeioffizier bei dem zuständigen Ersten Staatsanwalt und suchte diesen einzuschüchtern. Er verlangte insbesondere die Herausgabe der Akten. Der Oberkommissar mußte sich überzeugen lassen, daß die Verordnung nicht einschlage. Nichtsdestoweniger behielt er die Akten noch einige Tage, um sie dann mit dem Bemerken zurückzugeben, daß er gegen die Vollziehung der Haft die schärfsten Bedenken habe. Inzwischen war Gutthardt verschwunden.

Auf Grund der Amnestie mußte der größere Teil der gegen die Separatisten anhängig gemachten über hundert Strafverfahren wegen gemeiner Delikte eingestellt werden. Die Besatzung legte die ohnehin viel zu allgemein gefaßte Verordnung sehr weit aus. So hatte ein Separatist bei einer Schießerei einen Bürger getötet, der mit anderen friedlich demonstriert hatte. Nach den einwandfreien Zeugenaussagen war die Menge bereits zurückgewichen, sie hatte auch keine Miene gemacht, irgendwie angriffsweise vorzugehen. Die Separatisten und der betreffende Täter waren in keiner Weise bedroht, sie konnten sich nicht einmal bedroht glauben. Auf Befehl des Oberkommissars durfte der leichtfertige Schütze, der blindlings mehrere Schüsse auf die Menge abgegeben hatte, nicht verfolgt werden.

Ein besonders starker Einbruch in die deutsche Justiz war die

[20]) Note v. 26. 2. 1924 bei Springer, Loslös. S. 137.

Fürsorge für den Arbeiter Karl Krause in Hamborn. Krause war im Dezember 1923 verhaftet worden, weil er Anfang Oktober, zu einer Zeit also, als von den Separatisten in Duisburg noch nicht die Rede war, einen gewissen Freikamp mit einer Schußwaffe am Leben bedroht hatte. Kurz nach seiner Einlieferung wurde er von 2 belgischen Offizieren aus dem Gefängnis geholt und auf freien Fuß gesetzt. Trotzdem wurde Anklage erhoben. Daraufhin erschien am 26. Dezember 1923 der Leutnant der belgischen Sicherheitspolizei Bodet im Amtszimmer des Oberstaatsanwalts und zwang diesen zur Unterzeichnung der schriftlichen Erklärung, daß er Krause wegen der Straftaten, die ihm bis zu diesem Tage vorgeworfen wurden, nicht mehr verfolgen werde, weil er sie angeblich als Separatist begangen habe. Diese Behauptung war durchaus unwahr. Vorher hatte der Oberkommissar van den Bossche kein Bedenken gehabt, daß die Amnestieverordnung hier nicht anwendbar sei. 5 Wochen darauf sandte auch der Militärauditeur die beschlagnahmten Strafakten zurück mit der Erklärung, dem Verfahren stehe nichts im Wege. Später wurde vermutet, daß Krause, der als Separatist nicht hervorgetreten war, ein belgischer Spitzel gewesen sei [21]).

Daß sich die Sonderbündler in Duisburg in ihrer Mehrheit aus vorbestraften und übelbeleumdeten Leuten ohne Zucht und Ordnung zusammensetzten, konnte der Besatzung nicht verborgen geblieben sein[22]), zumal da die Stadtverwaltung ihr bald die nötigen Aufschlüsse über einzelne Persönlichkeiten gab. Jedenfalls Weisungen aus Brüssel folgend, hat das Besatzungskommando daher bewußt und in völkerrechtswidriger Weise nicht nur den Hochverrat gegen das Deutsche Reich, ein politisches Delikt, unterstützt, sondern gemeine Verbrechen begünstigt und in Schutz genommen. Auf die belgische Regierung fällt die moralische und die rechtliche Verantwortung für alle Folgen des Aufruhrs, der ohne die tätige Mithilfe der Besatzung sich niemals hätte so lange halten, ja, der nicht einmal hätte ausbrechen können.

β) Zoll und Handel.

„Der erste Akt dieser Autonomiepolitik ist die finanzielle Organisation der Rheinlande: die Errichtung einer Zollgrenze, die

[21]) Vgl. auch den Fall Panz, Eingriffe S. 46 f.

[22]) Eine Dienstverordnung der Separatisten, die aufgefunden wurde, sprach selbst aus, daß „endlich einmal Ordnung und Zucht" geschaffen werden und wenigstens „Verstand und Menschenwürde gewahrt bleiben" müsse.

sich nach Osten gegen Deutschland abschließt und nach Westen gegen Frankreich öffnet[1]." Dieser Satz Dariacs, des Vorsitzenden der Finanzkommission der französischen Deputiertenkammer, von seiner amtlichen Reise ins Rheinland gibt die rechtswidrige Devise wieder, nach der Frankreich die wirtschaftlichen Sanktionen in London 1921 und später während der Ruhrbesetzung 1923/24 durchsetzte.

Mit Wirkung vom 20. April 1921 errichtete die Rh.Ko. durch Ord. 81 am Rhein eine Binnenzollinie[2], an der für die Einfuhr und — eine besondere wirtschaftliche Anomalie — auch für die Ausfuhr des besetzten Gebietes nach dem autonomen und schutzzöllnerischen deutschen Tarif vom Jahre 1902 Zollabgaben und außerdem eine statistische Gebühr erhoben wurden. Die Folgen dieser wirtschaftlichen Abtrennung des besetzten Gebietes lagen auf der Hand. Wenngleich die deutschen Zollbehörden mit Genehmigung der Reichsregierung an dem fremden Zollregime mitarbeiteten, um der Bevölkerung die Schikanen fremder Beamten zu ersparen, so waren sie doch ihrer geringen Zahl wegen nicht in der Lage, den Verkehr zu bewältigen. Denn zu den etwa 15 % der Gütererzeugung, die bisher beim Versand ins Ausland zu verzollen gewesen waren, kamen jetzt noch die 85 % hinzu, die das Rheinland nach dem unbesetzten Gebiete zu versenden pflegte. Es fehlte auch an Zollräumen, Zollbahnhöfen, Schiffsliegeplätzen und Wartehallen, kurz an dem ganzen notwendigen Apparat. Wochenlange Verkehrsstauungen und Gütersperren machten der Industrie, die schon durch die Zölle in starkem Maße konkurrenzunfähig geworden war, auch noch die Einhaltung der Lieferfristen unmöglich.

Hinzu kam eine zweite Schadensquelle, die, volkswirtschaftlich gesehen, noch schlimmer war. Um unerwünschte Luxuswaren von dem verarmten Lande fernzuhalten, hatte Deutschland im Kriege eine Außenhandelskontrolle mit einem System von Aus- und Einfuhrbewilligungen eingeführt. Für das besetzte Gebiet war später ein besonderes Amt in Köln geschaffen worden. Dieses wurde requiriert, nach Bad Ems verlegt, unter die Leitung der Alliierten gestellt und auch auf den Warenverkehr über die Binnenzollinie

---

[1]) Geheimdokumente S. 14.

[2]) Literatur: Köhrer: Rheinische Wirtschaftsnot. 1921; Strobel: Sanktionen und Rheinzollinie. Eine politisch-wirtschaftliche Studie. 1922; Trautwetter: Die Zollmaßnahmen der Entente im Rheingebiet, DJZ. 1921. Sp. 216 bis 218.

übertragen. Damit wurde einmal das Loch im Westen wieder geöffnet, durch das schon während der Waffenstillstandszeit die französische Luxuseinfuhr in die besetzten Gebiete eingeströmt war. Dann aber wurde der Güterverkehr durch das Erfordernis der Bewilligungen noch weiter verlangsamt. Die Einholung dauerte nach den Erfahrungen in Duisburg in den ersten 3 Monaten 3 bis 4 Wochen, später 10 Tage. Neben unproduktivem Aufwand an Schreibarbeit belastete sie die Produkte noch mit besonderen Spesen für die Gebühren und Reisen nach Bad Ems.

Um wenigstens das unbesetzte Gebiet zu schützen, legte Deutschland um die Grenze des besetzten Gebietes eine Auffangorganisation, die die noch öffentlich bewirtschafteten Lebensmittel sowie die meisten Industrie- und Luxuswaren einer Zulaufsgenehmigung unterwarf. War diese Maßnahme auch im deutschen Interesse angebracht, so brachte sie doch der rheinischen Wirtschaft neue Zeitverluste, zumal Fehlgriffe nicht ausbleiben konnten.

Duisburg kam durch diese dreifache Organisation in eine ganz eigenartige Lage. Während der neue Brückenkopf Düsseldorf wie die übrigen Brückenköpfe auf dem rechten Rheinufer ganz in das Zollgebiet eingeschlossen war, umschloß die Zollinie in Duisburg nur den Wasserspiegel der Häfen, ließ also das Ufer und die besetzte Stadt außerhalb. Zwischen den Verkehr von Schiff zu Speicher schob sich der Zoll und das Bewilligungssystem. Bei dem Eintritt in das unbesetzte Gebiet lag die deutsche Zulaufskontrolle. So war Duisburg zu einer Zollinsel geworden. Auf den kleinsten räumlichen Bereich beschränkt, sogar von dem Verkehr mit den nächsten Nachbarstädten abgeschnitten, litt es wirtschaftlich mehr als das übrige besetzte Gebiet. Bei der engen wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Duisburgs mit dem linksrheinischen Industriegebiet und seiner Stellung als Sammel- und Mündungsstelle des westfälischen Industriegebiets konnten durch die Trennung dieser Gebiete für Handel und Gewerbe auch in Duisburg die schwersten Schädigungen nicht ausbleiben. Bei der Arbeitsteilung der großen Konzerne, deren Werke zum Teil innerhalb, zum Teil außerhalb des Rheinzollgebietes lagen, mußten die Erzeugnisse bis zur Fertigstellung nicht selten die Zollinie mehrere Male passieren. Die schematischen Abgaben verteuerten sie dabei so übermäßig, daß sie konkurrenzunfähig wurden. Bei einigen Waren, wie Tabakwaren, Bier, Weinessig, Spiritus u. a., unterbanden die auf ihnen lastenden hohen Zölle den Verkehr über die

Zollgrenze vollständig. Die Produktion mußte daher eingeschränkt werden. Jahrzehntelange Geschäftsverbindungen Duisburgs mit dem übrigen besetzten Gebiet sowohl wie mit dem unbesetzten Deutschland wurden zerschnitten, weil sich die Ablieferer oder die Käufer nicht der Unbequemlichkeit und dem Zeitverlust bei der Antragstellung und der Ungewißheit über die Lieferungsmöglichkeiten aussetzen wollten. Die bedeutende Großeisen- und Metallindustrie hatte die größten Verluste. Die Zollinie erschwerte sowohl die Einfuhr wie die Ausfuhr über den Rhein, die natürliche Verkehrsstraße. Das Rohprodukt wurde von der Verfeinerung, die Hütte von der Zeche getrennt. Der Kohle war der Weg zum Rhein abgeschnitten. Der Großhandel verlor sein Absatzgebiet am Niederrhein. Besonders schwer wurden die Firmen geschädigt, die vornehmlich auf Landabsatz eingestellt waren und denen schon die Kunden vor den Toren der Stadt unerreichbar wurden, z. B. der Großhandel in Kolonialwaren, Kleineisenwaren, Düngemitteln, die Möbelindustrie u. a. Da das unbesetzte Industriegebiet seine Waren nun fast durchweg über die norddeutschen Seehäfen verfrachtete, kamen Spedition und Schiffahrt so gut wie zum Erliegen. Die Beschaffung der notwendigen Rohmaterialien und selbst der Lebensmittel verursachte solche Schwierigkeiten und Kosten, daß die Preise in Duisburg um 10 bis 30 % über denen der unbesetzten und der übrigen besetzten Gebiete lagen. Einzelne Werke gerieten in die ärgste Bedrängnis, weil sie Maschinenersatzteile, Grubenlampen und ähnliche lebensnotwendige Gegenstände nicht rechtzeitig beschaffen konnten. So kamen Handel und Wandel in dieser Zeit fast zum Stocken. Wenn die beschäftigungslose Industrie trotzdem nicht zu größeren Entlassungen schritt, so lag die Ursache nur in der Hoffnung, die Sanktionen würden in kürzester Zeit verschwinden, und in der Furcht, den eingelernten Arbeiterstamm zu verlieren. Die Unkenntnis über die besondere Lage Duisburgs, die nicht nur bei dem Kaufmanne, sondern auch bei den Behörden des unbesetzten Gebietes nicht auszurotten war, vermehrte die Schwierigkeiten noch durch unnötige Fehlleitungen, Verzögerungen und Beschlagnahmen.

Die wirtschaftlichen „Sanktionen" der Alliierten, die in krassem Widerspruche zu dem wiederholten Versprechen der Besatzungsmächte und der örtlichen Besatzungsbehörden standen, der deutsche Handel solle nicht gestört werden, verstießen aus denselben rechtlichen und tatsächlichen Gründen gegen das Völ-

kerrecht wie die Besetzung selbst. Zwar ließ § 18 wirtschaftliche und finanzielle Zwangsmaßnahmen zu. Nur im eigenen Hoheitsgebiet der Alliierten — und hierzu gehörte das besetzte Gebiet nicht — waren diese aber statthaft[3]). Diese Auslegung entspricht der herkömmlichen Übung bei der Verhängung wirtschaftlicher Repressalien. Nur sie steht mit dem VV. in Übereinstimmung, der sonst durch die Wahl des Ausdruckes klar hervorhebt, ob eine Maßnahme auf deutschem Gebiet vorgenommen werden darf. Die gegenteilige Auffassung würde eine Ausnahme von dem Prinzip der deutschen Souveränität darstellen, die die Alliierten bei dem Friedensschluß ausdrücklich anerkannt haben. Als Ausnahme ist § 18 daher ganz eng zu interpretieren. (Exceptiones strictissimae sunt interpretandae.) Die schon erwähnten Verzichtsnoten Englands und Belgiens, die ebenfalls außer acht gelassen und übertreten wurden, bewiesen übrigens, daß dies auch die Auffassung dieser Länder gewesen war. Die eingeengte Auslegung des § 18 folgte endlich argumento e contrario aus Art. 270 VV. Hier wurde für das Rheinland ein besonderes Zollregime für den Fall zugelassen, daß eine solche Maßnahme den a. und a. Mächten notwendig erschien, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung zu wahren. Daß dieser Fall nicht zutraf und nicht zutreffen konnte, räumte Briand[4]) selbst ein. Mit dieser Bestimmung war aber ein solches Zollregime in einem anderen Falle ausgeschlossen. Gerade die Betonung der Interessen des Rheinlandes beweist das bündig. Zum mindesten wurde diese Bestimmung aber nur deshalb eingefügt, weil die Alliierten selbst überzeugt waren, daß der VV. sonst nirgends ein gleiches Recht vorsah.

Vergeblich versuchte der „Temps“[5]) die Zollinie durch den Hinweis auf Art. 212 VV. zu stützen. In diesem Artikel wurden nach dem ganz untrüglichen Wortlaut gewisse Bestimmungen des WA. aufrechterhalten, die den Alliierten nur das Recht einräumten, für militärische Zwecke über die Verkehrsanstalten des altbesetzten Gebietes zu verfügen und die Ablieferung des Kriegsmaterials, das ungewöhnlicherweise schon im WA. vorgesehen war, auch noch nach Friedensschluß zu verlangen.

In Mißachtung des VV. und des RhA. wurden die wirtschaft-

---

[3]) Vgl. Louter, DJZ. 1923 S. 122 f.; Grimm, JW. 1923 S. 470.

[4]) Annales v. 4. 2. 1921 S. 226, auch Urteil des franz. Kassationshofes vom 10. 8. 1922 bei Broustra S. 51 Anm. 1 und R.D.I. 1922 S. 525.

[5]) Vom 1. 3. 1921, vgl. dagegen Schücking, Berliner Tageblatt vom 10. 3. 1921 Nr. 115.

lichen Sanktionsanordnungen von der Rh.Ko. erlassen, die das RhA. als die oberste alliierte Behörde über das altbesetzte Gebiet eingesetzt hatte. Nur zur Gewährleistung des Unterhaltes, der Sicherheit und der Bedürfnisse des Heeres konnte sie Ordonnanzen erlassen, die dann nur im altbesetzten Gebiete, nicht auch in Duisburg und Düsseldorf, Geltung haben konnten. Die Bezugnahme auf die einseitig alliierten Beschlüsse der Londoner Konferenz und der Botschafterkonferenz konnte die vertraglich festgelegten Kompetenzen der Rh.Ko. nicht erweitern[6]). Die Ordonnanzen waren daher schon aus diesem formellen Gesichtspunkte heraus rechtswidrig und nichtig.

Wenigstens formal korrekt hätten die Alliierten allerdings, wie jede andere Stelle, an sich auch die Rh.Ko. mit der Ausführung ihrer Beschlüsse betrauen dürfen[7]). Diese mußte dann aber den neuen Auftrag streng von ihren sonstigen Funktionen trennen. Sie durfte insbesondere als reines Exekutivorgan der Alliierten nicht die Zwangsmittel anwenden, die ihr nur als Zentralorgan der Besatzungstruppen zustanden. Die Kommission aber bediente sich der Ordonnanzenform des Art. 3 des RhA.; sie numerierte die Sanktionsordonnanzen fortlaufend mit denen aus dem RhA.; sie sprach Strafdrohungen aus, die ihr das RhA. nur zum Schutze der militärischen Sicherheit der Armee in die Hand gab; sie requirierte die deutschen Zollbehörden und nahm ihnen gegenüber die gleiche Befehls- und Dienstgewalt in Anspruch, die sie aus dem RhA. für sich abgeleitet hatte[8]). Auf die deutsche Unterstützung hätten die Alliierten aber selbst dann keinen rechtlichen Anspruch gehabt, wenn die Sanktionen berechtigt gewesen wären.

Das Emser Bewilligungssystem war, im Widerspruch zu dem Satze, daß Repressalien stets angekündigt werden müssen, in London nicht einmal genannt worden. Gerade hier handelte es sich um die schwerere Verletzung der deutschen Handels- und Zollfreiheit. Daß Deutschland die tariflichen Vergünstigungen, die die Alliierten im VV. für sich vorgesehen hatten, Frankreich gegen-

---

[6]) Vgl. die deutsche Protestnote im Reichsanzeiger v. 19. 4. 1921 Nr. 90.

[7]) Das bemerken richtig Broustra S. 38 ff. und Nast R.D.I. 1922 S. 287; sie vergessen dann aber die Kompetenzen auseinanderzuhalten. Ganz oberflächlich und unrichtig bezeichnet Huguet S. 576 die Rh.Ko. einfach als obersten Repräsentanten der all. Mächte.

[8]) Nach deutscher Auffassung allerdings auch widerrechtlich, vgl. Heyland S. 126, 257.

über verletzt hätte, wie später zur Rechtfertigung der Maßnahme gesagt wurde, war eine völlig überwiesene Behauptung [9]).

Das Bewilligungssystem mit seinen ausführlichen Fragebogen und Antragsformularen wurde zu einer umfassenden Wirtschaftsspionage ausgenutzt, zu der die Besatzungsbehörden zum mindesten ihre Hand boten. Amtliche Erkundigungen vervollständigten das Bild. Der französische Delegierte war es besonders, der sofort in den ersten Monaten der Besetzung über alle möglichen Wirtschaftszweige, über industrielle Unternehmungen, die Großhandelshäuser, die Mühlenwerke und andere nach Lage, Umfang, Arbeiterzahl und Produktionskapizität spezifizierte Auskünfte verlangte. Die Proteste hiergegen waren ebenso vergeblich wie gegen die häufigen Besichtigungen industrieller Unternehmungen, bei denen die Offfziere, die im Zivilberuf oft selbst Kaufleute oder Industrielle waren, sogar die Vorlage der Exportbücher und der Originalrechnungen ausländischer Lieferanten verlangten. Die Durchsuchungen waren nicht nur ihrer Tendenz wegen widerrechtlich. Auch ihre formale Grundlage, das Verkehrsverbot für Kriegsmaterial, entbehrte in seiner Anwendung der rechtlichen Wirksamkeit. Das alte, zerstörte, zum Einschmelzen bestimmte Eisenschrott, das die Besatzung in den Werken zu suchen vorgab, konnte für die Truppen keine Gefahr bilden, besonders nicht, soweit auch Eisenbahnmaterial, Schmalspur- und Grubenschienen und gewöhnlicher Stacheldraht einbezogen waren. Das Verbot selbst traf Duisburg mit seiner großen Eisenindustrie besonders empfindlich.

Die verspätete Aufhebung der Zollinie am 1. Oktober 1921 ließ sich rechtlich auch mit dem Standpunkte der Alliierten selbst nicht mehr vereinbaren. Lloyd George gab zu, daß die Sanktionen „irksome and injurious" seien und aufgehoben werden müßten, weil Deutschland das Londoner Ultimatum angenommen habe und sich ehrlich bemühe, es auszuführen [10]). Nach Völkerrecht hätte mit dem Aufhören des Repressalienzweckes die Repressalie selbst fallen müssen. Frankreich wollte gegen die Aufhebung neue Zugeständnisse erkaufen. Nur die Zollinie gab es frei, die den französischen Kaufleuten und besonders dem belgischen Handel sehr lästig geworden war [11]). Der deutsche Außenhandel dagegen sollte jetzt mit deutscher Zustimmung weiter der

[9]) Vgl. Wille S. 45 ff.
[10]) Parl. Debates v. 16. 8. 1921 Band 146 S. 1231.
[11]) So Briand am 21. 10. 1921, Annales S. 78.

Kontrolle von Koblenz und Ems unterliegen. Um nicht die rheinische Wirtschaft völlig erliegen zu sehen, kam Deutschland wieder einmal dieser unberechtigten Forderung nach. Infolgedessen blieb auch die als Gegenmaßnahme eingerichtete deutsche Zulaufskontrolle weiter bestehen.

Mit der Ruhrbesetzung im Januar 1923 begann der Kampf um die Wirtschaft mit stark vermehrter Heftigkeit. Fast ein Dutzend interalliierter Zivilkommissionen zog ins Land, um das besetzte Gebiet wirtschaftlich und finanziell auszubeuten. Auch nach Duisburg wurde eine Abteilung der Mission Interalliée de Contrôle des Usines et des Mines (Micum) gelegt. Es handelte sich nicht nur darum, die Reparationskasse zu füllen, wie die Schrift des französischen Generalstabs mit erstaunlicher Offenheit sagte. Hauptsächlich wollte man Besitz ergreifen von der gewaltigen industriellen Rüstkammer, und nur die Ausfuhr nach Deutschland oder nach dem Auslande gestatten, die den Besatzungsbehörden genehm war. Man hatte das Herz Deutschlands in der Hand und wollte seine Schläge regeln [12]). Deutlicher konnte es nicht gesagt werden, daß auch der angeblich verfolgte Besetzungszweck der zweiten Periode nur ein Vorwand zu Größerem war, zumal auch die Ruhrbesetzung objektiv der am wenigsten geeignete Weg war, höhere Reparationen aus Deutschland herauszupressen.

Die Kontrolle der Kohlenproduktion begann mit der Übernahme der Kohlensteuer in die Regie der Pfänderverwaltungen. Als die deutsche Regierung die Zahlung verbot, wurde jeder einzelne Kohlentransport von dem Nachweis abhängig gemacht, daß die Steuer bezahlt war. Alle unversteuerte Kohle wurde beschlagnahmt. Im März begann die Beschlagnahme und Abfuhr der Haldenbestände. Im Sommer mußte englische Kohle, die steuerfrei blieb, nach Duisburg eingeführt werden, damit wenigstens der Betrieb der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke und des Schlachthofes aufrechterhalten werden konnte. Die Bevölkerung, die der Kohle zum großen Teile zur Bereitung ihrer Mahlzeiten bedurfte, geriet in große Verlegenheit. Da allenthalben die Förderung eingestellt wurde, kamen auch die abhängigen Industrien allmählich zum Erliegen. Die Duisburger Großeisenindustrie mußte ihre Hochöfen ausblasen. Die Stahl- und Walzwerke, Metallhütten und Maschinenfabriken lagen still, besonders, nachdem die Besatzung die

[12]) So mit klaren Worten: Un an d'occupation S. 59.

meisten von ihnen besetzt und ihre Produkte als Reparationssachlieferungen beschlagnahmt hatte.

Die Übernahme einiger weiterer Verbrauchssteuern in die eigene Regie der Kommissionen hatte ähnliche Wirkungen auf andere Gewerbezweige. Der Tabakhandel Duisburgs wurde besonders hart getroffen.

Die „Reparationsprovinz" wurde vom unbesetzten Deutschland zunächst durch ein Ausfuhrverbot getrennt, von dem nur Nahrungsmittelprodukte ausgenommen waren. Auch hier war der Zweck nach Poupards [13]) Angabe nicht die Erlangung von Reparationen, sondern der wirtschaftliche Druck auf das Reich, den passiven Widerstand aufzugeben. Auch hier wurde also der Rahmen sogar des Besetzungszweckes überschritten. Mit dem rechtswidrigen Mittel der wirtschaftlichen Abtrennung des Ruhrgebietes versuchte die Besatzung die Aufgabe des deutschen Widerstandes zu erzwingen, auf die sie keinen rechtlichen Anspruch hatte.

Am 25. Juni 1923 wurde das Experiment des cordon douanier an der Ostgrenze des besetzten Gebietes wiederholt. Schon die Aufhebung der Rheinzollinie Ende September 1921 hatte Dariac für bedauerlich gehalten. Denn, meinte er damals, durch eine einfache Tariferhöhung hätte man einen unbegrenzten Zoll auf die am Rhein beheimatete Hüttenindustrie legen und sie sogar völlig vernichten können [14]). Nun machte Poincaré den „Fehler" Briands wieder gut. An der deutschen Westgrenze wurden aber zugleich die Zollsätze so zugunsten der Industrien der Besatzungsmächte herabgesetzt, daß die deutsche Industrie dem ausländischen Wettbewerb im besetzten Gebiet preisgegeben, der französischen Industrie aber ein großes neues Absatzgebiet eröffnet war.

Der berühmte § 18, der für alle Eingriffe herhalten mußte, konnte auch hier die Maßnahmen auf deutschem Hoheitsgebiet in tatsächlicher Hinsicht so wenig wie in rechtlicher stützen. Der Okkupant als solcher durfte in die deutsche Zoll- und Steuerverwaltung keinesfalls eingreifen, geschweige sich an ihre Stelle setzen. — Art. 43 HLKO. — Der Art. 53 HLKO., der im Kriege

[13]) S. 112.

[14]) Geheimdokumente S. 8. — Im Januar 1923 glaubte er allerdings erklären zu sollen, sein Bericht stünde in keinem Zusammenhange mit den Maßnahmen, die nur der passive Widerstand Poincaré aufgezwungen habe. Vgl. Frankfurter Zeitung v. 29. 1. 1923 Nr. 74.

dem Okkupanten die Erhebung der Landessteuern gestattet, war im Frieden schon an sich nicht anwendbar. Auch er hätte die Erlaubnis nur für die Interessen des Gebietes oder für militärische Zwecke geben können. Hier aber handelte es sich im günstigsten Falle um Reparationsinteressen.

Wie wenig es der Besatzung auf ihren Besetzungszweck, die Reparationen, und wie sehr auf die Beherrschung der Industrie ankam, zeigte das Verhalten nach der Einstellung des passiven Widerstandes am 26. September 1923. Keine einzige von den Zwangsmaßnahmen, die doch nur den passiven Widerstand hatten brechen sollen, wurde aufgehoben. Die Regierungen der Besatzungsmächte weigerten sich sogar, mit der deutschen Regierung in Verhandlungen über die deutsche Mitarbeit und die Wiederbelebung des besetzten Gebietes zu treten. Die Besatzung tat auch sonst nichts, um ihrer Pflicht aus Art. 43 HLKO. zu entsprechen und das wirtschaftliche Leben wieder in Gang zu bringen. Noch in der Zeit nach der Beendigung des passiven Widerstandes mußten mehrere Schachtanlagen stillgelegt und Arbeiter entlassen werden, die nun der Armenfürsorge anheimfielen. Nach dem Prinzip: divide et impera! begann sie nur mit einzelnen Gewerbezweigen schleppende Verhandlungen. Wenn diese dann plötzlich zum Abschlusse kamen, als das Wunder der Rentenmark gelang und die seelischen Kräfte des Gebietes auch die letzte Feuerprobe des Separatismus überwunden hatten, so war auch hier nicht das rechtliche Pflichtbewußtsein der Besatzung zum Durchbruch gelangt. Für Duisburg erhielten das Micumabkommen vom 23. November 1923 und die Abkommen mit der Hafenverwaltung und dem Schleppamt Ende November besondere Bedeutung.

Von einer Wiederherstellung der wirtschaftlichen Einheit Deutschlands konnte bis Ende Oktober 1924 keine Rede sein. Die Binnenzollinie hemmte weiter die Produktion des besetzten Gebietes. Im Januar 1924 wurden die Zollsätze sogar noch erhöht. Im Widerspruche zu jeder rechtlichen Praxis verlangte die Zollbehörde Duisburgs von einigen Firmen die Nachverzollung des vor diesem Termin eingeführten Kaffees nach dem neuen vervierfachten Tarif. Die Firmen, die den Kaffee natürlich zu einem nach dem billigeren Zollsatze berechneten Preise weiterverkauft hatten, kamen durch dieses unbillige Verlangen in schwere Bedrängnis. Die Kohlensteuer wurde nicht nur für die Zeit des passiven Widerstandes nacherhoben, sie wurde sogar beibehalten, ob-

wohl sie, die doch nur die Differenz zwischen dem Weltmarktpreise und dem infolge der Inflation geringeren Inlandspreise hatte wegsteuern wollen, wegen der veränderten Wirtschaftslage inzwischen aufgehoben worden war[15]). Erst nach langen Verhandlungen wurden auch mildere Formen für die deutsche Mitarbeit am Besetzungszweck gefunden. Besonderer Bemühungen bedurfte es, um nach Duisburg eine Ausfuhrlizenzenstelle zu bringen und um die Verzollung der Zollwagen von den überfüllten Grenzen in das Innere des Gebietes zu verlegen.

Nur von dem Bestreben, das Gebiet wirtschaftlich zu separieren, wurden die Versuche der Besatzung getragen, in der Selbstverwaltung der Wirtschaft des besetzten Gebietes Fuß zu fassen. Mitte Oktober 1923 gelang es ihr, in Düsseldorf einen Wirtschaftsrat zu schaffen, dem bald in Bochum, Essen, Dortmund und Sterkrade weitere folgten. Die Duisburger Handelskammer wehrte sich energisch und mit Erfolg gegen die Gründung in Duisburg, da sie die Lockspeise, die angeblich schnellere Verständigung mit den Besatzungsbehörden, nur zu deutlich als Vorwand erkannte. Sie war daher auch auf der einzigen Sitzung in Düsseldorf nicht vertreten, in der die Besatzung einen Obersten Wirtschaftsrat für das ganze besetzte Gebiet gründen wollte, um durch diesen insbesondere die Währungsfrage im Sinne einer besonderen „rheinischen Währung" zu lösen.

Nach der Londoner Konferenz vom August 1924 und dem technischen Koblenzer Abkommen über die Beendigung der Pfänderverwaltungen vom Oktober 1924 verschwanden die interalliierten Missionen nach und nach aus dem besetzten Gebiet. Nachdem dann endlich am 16. November 1924 auch die Eisenbahnregie den Betrieb wieder an die Deutsche Reichsbahn zurückgegeben hatte, war nach fast zwei Jahren die deutsche Einheit auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete wiederhergestellt, die nach dem VV. und dem allgemeinen Völkerrecht niemals hätte zerstört werden dürfen.

γ) Verkehrs- und Nachrichtenwesen.

Die schweren Hemmungen, die das Verkehrsleben Duisburgs im ersten Besatzungsjahre trafen, waren nicht so sehr der Zweck, als die Folge der wirtschaftlichen Sanktionen. Das Zoll- und Bewilligungssystem der wirtschaftlichen Sanktionen führte schon

[15]) RGBl. 1923 I. S. 945 und 979.

nach wenigen Stunden die erste völlige Verkehrsstockung herbei, die erst nach 4 Tagen wieder behoben werden konnte. Verzögerungen von 20 Tagen in der Zustellung waren später keine Seltenheiten. Wenn sich die Abwicklung schließlich in Duisburg weniger zeitraubend gestaltete, so lag das nicht etwa an einer Verbesserung des Systems, sondern daran, daß die Industrie so wenig beschäftigt war, daß für den Verkehr, den getreuen Gradmesser wirtschaftlicher Prosperität, nicht mehr viel zu tun übrig blieb.

Die unmittelbaren Eingriffe in das Verkehrswesen ließen sich in den ersten beiden Jahren zur Not durch die Rücksicht auf die Sicherheit und die Bedürfnisse des Heeres rechtfertigen. Sie beschränkten sich im allgemeinen auf eine sorgfältige Überwachung und Auskundschaftung der Verkehrsanstalten. Durch rücksichtsvolleres Auftreten der Besatzungsoffiziere hätten sich auch hier noch manche Reibungen vermeiden lassen. Die Raumansprüche der Überwachungsstellen waren sehr hoch und für die deutschen Behörden drückend.

Die Bahnhöfe des Brückenkopfes überwachte eine Delegation der interalliierten Kommission für Feldeisenbahnen in Duisburg durch Bahnhofswachen. Eine Eisenbahnkompagnie, die 5., begleitete die Personen- und Güterzüge auf allen Strecken des neubesetzten Gebietes [1]) und besichtigte alle wesentlichen Bahnanlagen, um den Betrieb und die Strecken kennenzulernen. Die Kommission mit ihren Offizieren und technischen Beamten wachte darüber, daß die Zugkraft und die Anzahl der Lokomotiven in Duisburg nicht unter die Ziffern des ersten Besetzungstages sank und daß stets für 35 Tage Brennstoffe vorhanden waren. Militärische Kontrollposten auf den Grenzbahnhöfen zum unbesetzten Gebiet prüften Züge und Güter auf sog. Kriegsmaterial.

Ob alle diese Maßnahmen für die Sicherheit der Truppen wirklich erforderlich waren, darf man allerdings füglich bezweifeln. Die Tendenz zu stärkerer Durchdringung des Gebietes und zur Vorbereitung des Weitermarsches trat oft deutlich zutage. Hierher gehörte es, wenn die Besatzung auf die sich zu Krankenwagen eignenden Packwagen und 4.-Klassewagen mit Kopframpe den größten Wert legte. Das Verlangen nach genauer Berichterstattung über alle Betriebsvorgänge, besonders über den Güterverkehr mit Holland, Belgien und Elsaß-Lothringen, diente offenbar wirtschaftlichen Spionagezwecken.

---

[1]) 338 km Streckengleis und rund 775 km Rangier-, Zugbildungs- und Hafengleise.

Der Okkupant hat ein Interesse daran, einen eigenen unbeobachteten Postdienst zu haben. Im Frieden noch mehr als im Kriege wird man von ihm aber verlangen müssen, daß er die einheimischen Anlagen nur so lange ganz oder teilweise in ausschließliche Benutzung nimmt, bis er sich selbst entsprechende Anlagen geschaffen hat. Entgegen diesem Grundsatz beschlagnahmte die Besatzung in Duisburg eine ganz unverhältnismäßig große Anzahl von Orts- und Fernleitungen [2]). Die Besatzung wird auch eine gewisse Zensur der Posteingänge nicht ganz vermeiden können. Unlauteren Zwecken aber diente es, wenn in Duisburg neben der Behördenpost besonders die geschäftliche Auslandspost kontrolliert wurde. Im Telegraphenverkehr hätte sich bei gutem Willen manche Verzögerung vermeiden lassen. Das galt besonders für die wirtschaftlichen Nachrichten. Die Verspätung, die die Übermittlung des Cauber Pegelstandes durch die Zensur erlitt, konnte für die Rheinschiffahrt sogar Gefahren nach sich ziehen.

Die völlige Verkehrsstille, die während der Ruhrbesetzung auch in Duisburg einsetzte, wurde von Besatzungsseite immer wieder mit der Behauptung erklärt, daß die Diensteinstellung der deutschen Behörden die alleinige Ursache sei. In Wahrheit wichen die Beamten sowohl der Eisenbahn wie der Post erst der Gewalt. Bei der Besetzung der Telegraphen- und Fernsprechämter Duisburg-Süd und -Nord am 7. und 8. Februar 1923 mußte die Beamtenschaft die Diensträume sofort verlassen, als sie sich nicht der Kontrolle des gesamten Dienstbetriebes durch die Besatzung unterwerfen wollte. Auf die deutsche Mitarbeit bestand aber kein Anspruch. Die Behauptung Huguets [3]), die Arbeitseinstellung der Eisenbahner habe dem Art. 212 VV. widersprochen, ist völlig haltlos. Selbst bei weitester Auslegung gewährte dieser Artikel den Besatzungsmächten nur das Recht, im altbesetzten Gebiet und ausschließlich für ihre militärischen Bedürfnisse die Leistungen der öffentlichen Verkehrsanstalten in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen wurden dort auch niemals verweigert.

Die Besatzung mochte sich nach ihrem Rechtsstandpunkte für berechtigt halten, das ganze Eisenbahnnetz für ihre militärischen

---

[2]) Z. B. von 7 Fernleitungen nach Köln 3, von 62 Ortsleitungen zwischen Duisburg und Duisburg-Nord 19; im ganzen allein 26 Fernleitungen in der Richtung nach Düsseldorf und Aachen.

[3]) S. 590.

und die Reparationsinteressen in eigene Regie zu nehmen und somit auch in Duisburg sämtliche Bahnhöfe mit Beschlag zu belegen[4]). Dann durften aber nur die Sicherheit der Truppen und die Förderung des neuen Besetzungszweckes das Leitmotiv für die Eingriffe in das Verkehrswesen sein. Wenn also die Eisenbahnregie nicht in der Lage war, auch den Verkehrsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, so mußte die Besatzung zum mindesten die übrigen Verkehrsmittel, deren sie nicht bedurfte, von hemmenden Eingriffen unberührt lassen. Den Grundsätzen des Art. 43 HLKO. hätte sogar deren Förderung entsprochen. Wenn die Besatzung im Gegensatze dazu bewußt darauf hinarbeitete, das ganze Verkehrsleben und damit das Wirtschaftsleben lahmzulegen, so verfolgte sie auch hier nur das rechtswidrige Ziel, nach dem Grundsatze: divide et impera! erst jede Stadt und jeden Betrieb zu isolieren, um sie dann um so schneller bezwingen zu können. Mit großer Offenheit operierte die Besatzung auch stets mit dem finanziellen Interesse der Eisenbahnregie[5]), dem die Vermehrung des interlokalen Verkehrs widersprach. Eine rechtliche Begründung für diese Fürsorge für das private Handelsunternehmen, das die Regie darstellte, ist jedoch nicht ersichtlich. Mit der Sicherheit der Truppen hatte die erhöhte Benutzung der Regie durch Deutsche sicher nichts zu tun.

Auch der Straßenbahnverkehr bekam diese Tendenzen zu spüren. Die weitreichende Strecke nach Düsseldorf wurde im Juni 1923 für mehrere Wochen stillgelegt, allerdings auf Anordnung des dortigen Befehlshabers. Die Mülheimer Strecke fiel mehrfach angeblichen Belästigungen von militärischen Fahrgästen zum Opfer. Als bei dem Ausfall der Eisenbahn die Straßenbahn immer mehr zum Reiseverkehr und auch für die Lebensmittel- und Postbeförderung benutzt wurde, griff auch hier im August

---

[4]) Vgl. Ruhrbesetzung und Reichsbahn. Bericht der Deutschen Reichsbahngesellschaft, im Archiv für Eisenbahnwesen, herausgeg. von der Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahngesellschaft, Jahrg. 1926, Heft 1 S. 1—78. S. hier insbes. S. 9 ff., 17, 25 ff.

[5]) Broustra S. 183. VO. Beaurains vom 5. 5. 1923 Nr. 5233/2590: Abdrosselung des Lastkraftwagenverkehrs „mit Rücksicht darauf, daß die Verwaltung der rheinischen Bahnen in der Lage ist, den Personen- und Güterverkehr zu bewältigen". Das letztere war übrigens keineswegs der Fall. Erst im Juli brachte es die Regie auf täglich 9 Züge in der Richtung Düsseldorf, 6 Züge nach Essen und 8 Züge nach Oberhausen—Wanne—Dortmund, während ein Vielfaches kaum den Bedürfnissen entsprochen hätte. Allerdings wurde die Regie vor der völligen Verkehrsstille im Juli von der Zivilbevölkerung kaum benutzt. Vgl. dazu auch Ruhrbesetzung und Reichsbahn S. 32.

1923 eine VO. ein[6]), weil der vermehrte Straßenbahnverkehr den Betrieb der Eisenbahnregie hindere! Die Anzahl der täglichen Wagenkilometer durfte danach das Maß nicht überschreiten, das zu gleichen Zeiten im Jahre 1922 geleistet worden war.

Den Kraftwagenbestand hatten die häufigen und überraschenden Beschlagnahmen auf offener Straße ohnehin dezimiert. Das finanzielle Interesse der Eisenbahnregie und die angebliche Gefährdung des Zustandes der Straßen durch den verstärkten Verkehr dienten als Vorwand, auch den Rest zur Untätigkeit zu verurteilen. Jeder Wagen bedurfte eines Verkehrsausweises, der nur gegen Zahlung einer unverhältnismäßig hohen Gebühr erteilt wurde. Gewiß liegt ein guter Zustand der Straßen auch im militärischen Interesse eines Okkupanten. War aber die Abdrosselung des Verkehrs das geeignete oder etwa erforderliche Mittel zu ihrer Erhaltung[7])? Die eingezogene Gebühr wurde auch keineswegs zur Verbesserung der Straßen benutzt oder an die deutschen Wegebaubehörden zu diesem Zwecke weitergeleitet.

Obwohl sich die Besatzung während zweier Jahre die erforderlichen militärischen Einrichtungen im Post- und Fernsprechverkehr hätte schaffen können, ging sie nach dem Beginn der Ruhrbesetzung dazu über, auch in Duisburg nacheinander die sämtlichen Post- und Fernsprechämter zu besetzen und die deutsche Beamtenschaft zu vertreiben. Der Fernsprechverkehr ruhte in Duisburg vom 8. Februar bis zum 6. November 1923 vollkommen. Als die Beamten im November endlich ihre Tätigkeit wieder aufnehmen durften, fanden sie beim Amt Nord nur 28% der Anschlußleitungen betriebsfähig. Der Sprechverkehr nach außen und beim Amte Süd konnte erst nach wochenlanger Arbeit wiederhergestellt werden. Während des Ruhrkampfes selbst aber mußte mühsam über die nicht besetzten Bahnhöfe der Nachbarstädte mit der Straßenbahn und mit Handkarren ein notdürftiger Post- und Telegrammverkehr aufrechterhalten werden. Die Findigkeit der nicht ausgewiesenen Beamten leistete Erstaunliches. Nur zu bald kam die belgische Kriminalpolizei hinter die verschiedenen geheimen Verteilungsstellen und hob sie aus.

Nach dem Aufhören des passiven Widerstandes dauerte es

---

[6]) VO. 52 vom 3. 8. 1923 2. Büro Nr. 9578/4779. — Diese VO., die Degoutte entsprechend bereits am 27. 6. 1923 im Ruhrgebiet erlassen hatte, erging nur wegen der völligen Straßenbahnsperre so spät, und sogar noch während dieser.

[7]) Vgl. den deutschen Protest, Ruhrakte IV. S. 130 f.

fast noch zwei Monate, ehe es in Duisburg zu den ersten Verhandlungen über die Wiederingangbringung des Verkehrswesens kam. Die Beamten, die nun endlich ihre Arbeiten wieder aufnehmen durften, brauchten bei der Post wie bei der Eisenbahn noch Wochen zur Wiederherstellung der geradezu sinnlos zerstörten Gebäude und Betriebsgegenstände. Erst Ende November 1923 wurden die Beschränkungen des Straßenbahnverkehrs aufgehoben. Die beibehaltenen Gebühren im Kraftwagenverkehr machten sich jetzt nach der Umstellung auf Goldmark erst recht drückend bemerkbar. Auch die Eisenbahnregie blieb, obwohl die deutschen Behörden willens und sogar besser in der Lage waren, die Militär- und Reparationstransporte allein durchzuführen. Ja, die Besatzung beabsichtigte damals noch, die Eisenbahn dauernd als Pfand in der Hand zu behalten. Zum mindesten aber wollte sie den Wiederzusammenschluß der Ruhrindustrie mit dem unbesetzten Deutschland, die für das Aufleben der deutschen Wirtschaft die unbedingte Voraussetzung war, noch möglichst lange hinauszögern. Erst nach einem Jahr verschwand die Regie notgedrungen.

Fühlbarer als diese „ordentlichen" Beschränkungen pflegten die verschiedentlichen außerordentlichen in das Wirtschafts- und Verkehrsleben einzuschneiden. Formalen Anlaß zu ihnen mußten die sogenannten Sabotageakte bieten. Schon vor der Ruhrbesetzung war im Anschluß an die Ermordung des belgischen Leutnants Graff die Polizeistunde auf 9 Uhr, und als belgisches Militär einige Wirtshausstreitigkeiten provoziert hatte, sogar auf 6 Uhr herabgesetzt worden. Zugleich waren sämtliche Versammlungen verboten worden.

Während des Ruhrkampfes mußten auch die Kollektivstrafen als Kampfmittel dienen. Der Bevölkerung wurde jede kleinste Freiheit genommen. Der Strafzweck trat gegenüber der Absicht, die Bürger zu zermürben, völlig zurück. Die vernichtende rechtliche Kritik dieser Strafen gewinnt damit noch eine neue Seite.

Bei rechtlichem Verfahren hätte selbst nach der Auffassung der Besatzung das Strafmaß der Schwere der vermuteten Mitschuld der Bevölkerung entsprechen müssen. Ebenso durften die Strafmittel nicht in bloße Schikane ausarten[8]) oder gar geeignet sein, die Verpflegung und den Gesundheitszustand der Bevölkerung zu beeinträchtigen. Nächtliche Verkehrssperren hätten stets

[8]) Schikane war z. B. das Zerschneiden des Haustelephons der Stadtverwaltung und das monatelange Verbot der Wiederherstellung.

mindestens für Geistliche, Ärzte, Hebammen, den Krankendienst und die Angestellten der lebenswichtigen Betriebe Ausnahmen vorsehen müssen.

Was die Besatzung der Bevölkerung auferlegte, mag hier nur an ihren Maßnahmen nach dem Hochfelder Unglück vom 30. Juni 1923 dargetan werden[*]).

Zeitungsberichten zufolge hatte der belgische Außenminister Jaspar dem päpstlichen Nuntius Monsignore Gasparelli Mitte Juli 1923 erklärt, wegen des Ereignisses auf der Hochfelder Brücke sollten nur die Maßnahmen gegen die Bevölkerung ergriffen werden, die zur Sicherheit der Besatzungstruppen unbedingt erforderlich waren. Dieser Gesichtspunkt war in der Tat die einzige rechtliche Grundlage. Das feierliche Versprechen wurde nicht gehalten. Die über Duisburg verhängten Maßnahmen gingen auf die Anordnungen der Brüsseler Regierung zurück. Die Duisburger Besatzungsleitung erklärte der Deutschen Friedensgesellschaft, die um Milderung bat, ausdrücklich, der Befehl zur Aufhebung müsse aus Brüssel kommen, die örtliche Stelle sei nicht zuständig.

In den ersten sechs Wochen, in denen ganz Belgien in Landestrauer erklärt worden war, wurde der Verkehr vollkommen stillgelegt. Von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens waren die Straßen für jeden Menschen außer den Truppen gesperrt. Selbst für die deutsche Polizei, für Ärzte und ähnliche Berufe wurde keine Ausnahme gemacht. Straßenbahnen, jede Art von Kraftwagen, Fuhrwerken, selbst Fahrräder, waren ganz und gar verboten. Nur Pferdefuhrwerke zum Warentransport, mit höchstens 2 Personen besetzt, durften in den Tagesstunden fahren. Sie waren die einzigen Bindeglieder mit der Außenwelt. Die wenigen Züge der Eisenbahnregie konnten der deutschen Bevölkerung keinen Ersatz bieten. In der ganzen Stadt mußten die öffentlichen Lokale schließen. Erst nach Tagen gelang es zu erreichen, daß wenigstens zur Mittags- und Abendzeit je 2½ Stunden lang Mahlzeiten verabfolgt werden konnten. Getränke durften dabei, ein Zeichen der schikanösen Regelung, nur die Essensgäste erhalten. Die Stadt lag wie tot.

Die Einhaltung der Fristen wurde unnachsichtlich überwacht.

[*]) Hierher gehörte in Duisburg auch die schon geschilderte Verhaftung und Behandlung der Geiseln sowie die Verhängung einer Kontribution von 1 Million Goldmark. In ganz unzulässiger Überspannung des Art. 50 HLKO. wurde aus dem gleichen Grunde über die gesamten besetzten Gebiete eine völlige Grenzverkehrssperre vom 2. bis zum 16. Juli verhängt.

Schon vor acht Uhr abends ging die Jagd auf die Unglücklichen los, die sich verspätet hatten. Ohne Warnung wurde geschossen. 10 schwere Schußverletzungen, davon 2 mit tödlichem Ausgange, waren die Folgen. Wer auf der Straße betroffen war, wurde verhaftet und mitgenommen. Ganze Scharen mußten die Nacht unter den schlimmsten Mißhandlungen auf den Wachen zubringen. Der Weg dorthin wurde im Laufschritt zurückgelegt. Die Radfahrpatrouillen dachten nicht daran, ihr Tempo für irgend jemand zu mäßigen.

Das Maß der Leiden war damit noch nicht erreicht. Eine VO. des Generals vom 9. Juli griff unmittelbar in die Gesundheit eines jeden Bürgers ein. Mit der fadenscheinigen Begründung, daß „zahlreiche Einwohner sich angewöhnt haben, nach 8 Uhr abends sich an ihren Fenstern aufzustellen, von wo einzelne von ihnen wiederholt die Patrouillen verspottet haben" und mit dem unwahren Zusatz, „daß wiederholt aus den Fenstern auf die Patrouillen geschossen wurde[10]) und daß Gegenstände verschiedener Art im Augenblick, als die Patrouille vorbeiging, auf die Straße geworfen wurden", erging das Verbot an die Bevölkerung, sich während der Nachtverkehrssperre an den Fenstern zu zeigen. Darüber hinaus zwangen die Patrouillen unter Billigung der Militärbehörden die Bürgerschaft, um 8 Uhr abends die Fenster zu schließen und das Licht zu löschen, obwohl die VO. hiervon nichts enthielt. Nach Zeitungsberichten kam das belgische Polizeigericht in Fällen von Übertretung sogar zu Verurteilungen. Bei der ungewöhnlich schwülen Hitze der Sommermonate Juli bis August 1923 und den beschränkten Wohnungsverhältnissen der meisten Familien mußte diese Abschnürung von der abendlichen Abkühlung bei der ganzen Bevölkerung der Industriestadt, besonders bei den Kranken und Leidenden, schwere gesundheitliche Schäden im Gefolge haben.

Hunderte von Kugeleinschlägen zeugten von der Wachsamkeit

---

[10]) Die Besatzung konstruierte solche Fälle eigens, um ihre dauernde Gefährdung und damit die Notwendigkeit ihrer Maßnahmen zu beweisen. Ein Beispiel: Am 4. 7. wurden abends die 13 Bewohner des Hauses St.-Johannstr. 38 verhaftet unter der Beschuldigung, sie hätten geschossen. Schießmaterial wurde im Hause nicht aufgefunden. Unter blutigen Mißhandlungen und ernsthafter Bedrohung mit Erschießen wurde der Schuldige aufgefordert, sich zu melden. Ein Offizier griff endlich zwei heraus und ließ sie um die Täterschaft losen. Nach erneuter sinnloser Mißhandlung wurden beide eingesperrt. Das Kriegsgericht in Aachen sprach sie frei, da keinerlei Anhalt für ein Delikt bestand.

der Patrouillen. Der Arbeiter Leipold wurde am 11. Juli in seiner Wohnung in den Hals getroffen. Er verstarb am nächsten Tage. Selbst die Hinterfronten der Häuserlinien wurden beobachtet. Am 4. Juli, vor Erlaß der Verfügung also, saß eine Frau gegen 9 Uhr abends handarbeitend auf dem Hinterbalkon ihres Hauses in der Liebfrauenstraße. Eine Radfahrpatrouille bemerkte dies von der Hochfeldstraße aus. Ein Belgier legte an und schoß ohne Warnung nach sorgfältigem Zielen ab. Glücklicherweise fehlte die Kugel um ein Weniges. Die Patrouille drang alsdann in das vermeintliche Haus ein. In Wahrheit verfehlte sie es aber und schleppte nun aus dem Nachbarhause sämtliche Männer der drei Stockwerke zur Wache mit der Angabe, ein Fenster habe offen gestanden.

Handel und Gewerbe lagen in diesen Wochen völlig darnieder. Viele Erwerbstätige konnten ihre Arbeitsstellen nicht erreichen. Zahlreiche Betriebe, z. B. die Straßenbahngesellschaften, mußten neuerlich stilliegen.

Die Lebensmittelnot drohte sich zu einer Katastrophe auszuwachsen. Da sämtliche Bahnhöfe Groß-Duisburgs besetzt waren, stockte die Güterzufuhr. Nur wenig konnte auf Pferdefuhrwerken von den unbesetzten Bahnhöfen in einigen Nachbarstädten herangeholt werden. Die Duisburger Lager gingen zur Neige. Die Preise zogen schärfer an, als es der Inflation entsprach. Die Besatzung selbst beschlagnahmte auf den Märkten, wenn auch gegen Bezahlung, große Mengen von Lebensmitteln, besonders Kartoffeln, ohne auf die Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Da über das ganze besetzte Gebiet eine völlige Grenzverkehrssperre [11]) verhängt worden war, konnten die Händler auch im unbesetzten Gebiete nichts aufkaufen. Die Landwirtschaft im niederrheinischen Gebiet reichte nicht hin, um die Großstadtbevölkerung zu ernähren, zumal die Ernte erst bevorstand.

Der Mangel an Milch bedrohte ganze Teile der Bevölkerung an Leben und Gesundheit. Der normale, sehr bescheidene Mindestbedarf der Nachkriegszeit lag bei 75 000 Litern täglich. Schon vor der Verkehrssperre konnte gerade der Notbedarf mit 33 000 bis 36 000 Litern herangeschafft werden, so daß nur Kinder bis zu 2 Jahren, ein Teil der Kranken und hoffende Frauen, insgesamt

[11]) Der ersten Sperre v. 2.—16. Juli folgte am 8. August die zweite, die am 16. August ohne Angabe eines Grundes um einen Monat verlängert wurde.

etwa 40 000 Personen, damals ¼ bis 1 Liter täglich erhielten [12]). Tagelang sank die Belieferung der Stadt nun auf 10 000—15 000 Liter. Die Milch, die zum größten Teile von Hamborn mit Pferdewagen abgeholt werden mußte, kam oft mit bis zu vierstündiger Verspätung an, da auch für die Milchversorgung keine Ausnahme von der Nachtsperre gemacht wurde. In manchen Bezirken der Stadt langte die Milch daher in der glühenden Mittagshitze sauer und unbrauchbar an. Bei einem Teile der Milch war das täglich der Fall. Hinzu kam, daß es den Molkereien infolge der Beschlagnahmen der Besatzung an Kohle und an denaturiertem Alkohol fehlte, so daß sie die Milch nicht durcharbeiten konnten. Tagelang hintereinander erhielten die Säuglinge einzelner Stadtteile keine geeignete Milch. Diese größte Not dauerte bis in den November hinein. Nach der Aufhebung des Kraftwagenverbots in der zweiten Augusthälfte gelang es nur mit Mühe zu erwirken, daß die Milchautos schon vor Schluß der Nachtsperre verkehren durften. Unkenntnis und schikanöser Formalismus bei den Verkehrserlaubnissen der Wagen und bei den Pässen der Begleitpersonen schufen auch jetzt noch neue Schwierigkeiten. So wurde wegen eines kleinen Formfehlers in der Zulassung am 1. September in Birten ein Milchauto von der belgischen Gendarmerie beschlagnahmt. Da damit ein Drittel der Belieferung ausfiel, blieben Alt-Duisburg ganz und Ruhrort teilweise ohne Milch [13]).

Nach fast 50 Tagen des Schreckens kamen am 14. August die ersten Erleichterungen, eingeleitet durch die Bemerkung: „daß das Verhalten der Bevölkerung gegenüber den Besatzungstruppen seit Verhängung der Sanktionen im Brückenkopf Duisburg korrekt war", die die Notwendigkeit der Sanktionen und ihre Dauer sehr eigentümlich beleuchtete. Die Nachtsperre wurde für die Fußgänger aufgehoben; die Lokale durften bis 9 Uhr abends wieder öffnen. Im Weichbilde der Stadt durfte die Straßenbahn verkehren, Lastautos in den Tagesstunden fahren. Der Personenverkehr mit Kraftwagen oder Fuhrwerk wurde erst am 6. September

---

[12]) Die Milch war damals noch zwangsbewirtschaftet. — Zur gleichen Zeit entfiel auf die Person der Besatzung einschließlich der Familien täglich ¾ Liter.

[13]) Diese Tatsachen widerlegen die Darstellung der auch sonst falsche und schiefe Darstellungen enthaltenden Schrift Un An d'Occ. S. 19, daß die Besatzung niemals irgendwie die Lebensmittelbelieferung behindert habe. Sie sind zugleich ein schlüssiger Beweis für die dort bestrittene Behauptung, daß man die Bevölkerung auch durch Hunger zum Nachgeben habe zwingen wollen.

für die Zeit zwischen 5 Uhr morgens und 9 Uhr abends gestattet. Genau einen Monat nach der Beendigung des passiven Widerstandes erging dann die Erlaubnis an die Straßenbahnen, das ganze Netz zu befahren. Das Nachtverkehrsverbot für Fahrzeuge jeder Art dauerte noch Monate an. Am 22. Dezember wurde es auf die Zeit von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens eingeschränkt; erst am 16. Januar 1924 fiel es ganz. Am 29. Januar 1924 verschwand die letzte Sonderfessel der Schreckenszeit, als die Polizeistunde wieder auf 12 Uhr festgesetzt wurde.

Die rechtliche Beurteilung dieser Maßnahmen kann keinem Zweifel unterliegen. Daß sie zum Schutze der Truppen unbedingt erforderlich gewesen wären, wie dies Außenminister Jaspar behauptete, dürfte einer objektiven Betrachtung nicht standhalten. Selbst in einem Kriegsgebiete hätte jede Besatzung mehr Menschlichkeit beweisen müssen. Die belgische Regierung stand — das ist erwiesen — hinter den Maßnahmen. Es handelte sich daher nicht um Mißgriffe unterer Kommandostellen. Ihren Zweck, die Bevölkerung geistig und körperlich zu peinigen, hat die Besatzung erreicht. Daß die Duisburger Bürgerschaft unmittelbar nach dieser Probe auch den Separatistenterror noch durchhielt, stellte ihrer Standhaftigkeit und Treue das schönste Zeugnis aus.

3. Die Rechtsprechung unter der Besatzung.

Die Militärgerichtsbarkeit über die Bewohner der Stadt folgte dem Heere auf dem Fuße. Wenige Tage nach dem Einmarsche wurde im Landgerichtsgebäude das Militärpolizeigericht errichtet[1]). Seine sachliche Zuständigkeit[2]) beschränkte sich auf die Übertretungen von VOen. der Besatzungsbehörden, wenn keine höhere Strafe als 6 Monate, später ein Jahr Gefängnis verwirkt war. Wo höhere Strafen zu erwarten waren, oder wo das nationale belgische Strafrecht verletzt war, urteilte das Feldkriegsgericht in Aachen. Erst als sich im Jahre 1923 die Duisburger Verfahren mehrten, hielt das Aachener Gericht auch in Duisburg Sitzungen ab. Die richterlich vorgebildeten Mitglieder kamen dazu nach Duisburg herüber, während das Duisburger Kommando die soldatischen Mitglieder jeweils bestimmte. Ein besonderes Kriegsgericht erhielt Duisburg erst, als das Kommando des belgisch besetzten

[1]) Ob die erste Sitzung am 12. oder erst am 19. März 1921 stattfand, läßt sich nicht mehr ganz sicher ermitteln.

[2]) Das Verfahren regelte die VO. 17 960 v. 23. 12. 1921, abgeändert durch die VO. 10 120 v. 16. 8. 1923.

Ruhrgebietes am 1. Februar 1924 mit dem Duisburger Kommando vereinigt wurde. Von da ab verhandelte das Sterkrader Kriegsgericht auch in Duisburg. Die Gerichtsbarkeit über Duisburg lag stets ausschließlich in den Händen der Belgier.

Deutsche Verteidiger waren vor den Besatzungsgerichten zugelassen. Neben den vom Auswärtigen Amte bestellten Verteidigern, die der Verteidigerstelle in Essen zugehörten, unterzogen sich in Duisburg (und in Sterkrade) hauptsächlich die Duisburger Rechtsanwälte Mehlkopf, Dr. Rosenthal und Dr. Hegener der schwierigen und verdienstvollen Aufgabe der Verteidigung der deutschen Angeklagten, ihre persönliche Sicherheit und ihre eigentlichen Berufsgeschäfte zurückstellend.

Die Zahl der gegen Deutsche durchgeführten Verfahren läßt sich auch nicht annähernd genau feststellen[3]). Vor dem Polizeigericht wurden oft in einer Sitzung über hundert geringfügige Übertretungen verhandelt, die die Statistik nicht erfassen konnte. Aktenmäßig festgestellt sind Strafen von insgesamt 98 Jahren, 5 Monaten und 16 Tagen Gefängnis und 28 290 Goldmark, 7571 Frs. und 820 244 772 PM. über 1170 Personen.

Während im Kriegsfalle die Militärgerichtsbarkeit des Okkupanten auch für Delikte der Gebietseinwohner zuständig wird, ist die Frage nach einer gleichen generellen Ermächtigung an den nichtkriegerischen Okkupanten umstritten. Daß der besetzte Staat sie regelmäßig stillschweigend erteilt, kann nicht angenommen werden; um so weniger hier, wo die entgegengesetzte Willensrichtung des Reiches und Preußens offenkundig war.

Aus dem Recht des Okkupanten, die erforderlichen Maßnahmen für seine Sicherheit und Bedürfnisse zu treffen, folgt seine Kompetenz nicht ohne weiteres[4]). Denn selbst erforderliche und auch geeignete Maßnahmen sind nur dann erlaubt, wenn sie rechtlich besonders qualifiziert sind. Hier aber muß nicht nur die tatsächliche Notwendigkeit einer solchen Gerichtsbarkeit bestritten werden, sondern auch ihre Vereinbarkeit mit dem Friedensrecht.

Die Verteidiger des Rechtsstandpunktes der Besatzung führen hauptsächlich ins Feld, daß die Armee auf dem fremden Gebiete

---

[3]) Während der Besetzung Frankreichs nach 1871 wurden nur 99 Franzosen durch deutsche Kriegsgerichte verurteilt — die noch größtenteils begnadigt wurden —, obwohl dem deutschen Heere eine umfassende Gerichtsbarkeit vertraglich eingeräumt war. Linnebach S. 191 ff.

[4]) Das verkennen Nast, RDI. 1922 S. 297, und Cavaré S. 349.

im Kriege ebenso wie im Frieden ein Teil des Staates sei, dem sie angehört, und daß sie es daher nicht nötig habe, eine fremde Gerichtsbarkeit anzugehen, um Genugtuung für Verletzungen zu erhalten[5]). Diese Argumentation führt auf einem Umwege eine Auslegung des Begriffs der Exterritorialität ein, die abzulehnen ist. Es ist zwar anerkannt, daß Exterritorialität jedem festgeschlossenen Truppenkörper auf fremden Staatsgebiet zukommt. Damit ist das Heer aber zunächst nur rein negativ von der Zwangs- und Befehlsgewalt des Aufenthaltsstaates, insbesondere auch von seiner Gerichtsbarkeit befreit; positiv hat es nur das Recht, über seine Truppen eine eigene Gerichtsbarkeit zu üben. Von einem Recht über die Gebietseinwohner sagt der Begriff nichts[6]). Wenn der Okkupant im Kriege ein solches Rechtsprechungsrecht besitzt, so liegt dies nur daran, daß der Souverän rein tatsächlich verdrängt ist.

Auch der zweite Grund, eine Art Notwehrrecht des Okkupanten gegenüber Angriffen auf ihn, schlägt nicht durch. Notwehr ist nur so lange gegeben, wie der rechtswidrige Angriff andauert, also regelmäßig nicht mehr beim Urteilsspruch. Dann bleibt auch hier wieder die Frage offen, ob diese Verteidigung auch erforderlich ist. Gerade der Notwehrbegriff weist auf rein tatsächliche Schutzmaßnahmen im konkreten Falle.

Schwerwiegender ist die Zweckmäßigkeitserwägung, die einheimischen Gerichte könnten parteiisch sein und die Anordnungen des Okkupanten nicht für rechtmäßig halten[7]). Das Beispiel der beiden französischen Schwurgerichte aus dem Jahre 1871, die zwei des Mordes und Mordversuchs an deutschen Soldaten überführte und geständige Franzosen freisprachen, weil sie aus Vaterlandsliebe gehandelt hätten[8]), wäre allerdings geeignet, dieser Befürchtung Nahrung zu geben. Gerade die Besatzung hat aber in vielen Prozessen bewiesen, daß die gleiche Befürchtung den Militärgerichten gegenüber — im Gegensatze zu den ordentlichen, grundsätzlich politischen Erwägungen unzugänglichen Landes-

---

[5]) Robin S. 652 f., Poupard S. 189, Jaer S. 53.

[6]) Das verkennt Heyland S. 70, richtig aber S. 166 Anm. 1. — Heyking S. 37 und 185 ff. sagt nichts Gegenteiliges.

[7]) So Robin S. 638, Poupard S. 191, Jaer S. 53. Hamann, Diss. Erlangen, Die Besetzung von fremdem Staatsgebiet usw. 1925, ungedruckt, S. 42, 49 f., führt außer den Gründen Robins noch selbständig an, daß der Okkupant ja auch die Delikte der Truppen gegenüber den Einwohnern bestrafe. Daraus folgt doch nicht auch die umgekehrte Zuständigkeit!

[8]) Linnebach S. 110 und 118.

gerichten — zum mindesten in gleichem Grade begründet sein kann.

Der psychologische Hinweis endlich, die Truppe könnte leichter zu Gewalttaten schreiten, wenn sie Angriffe nicht bestraft werden sähe, würde doch nur für den Fall Bedeutung haben, daß die Landesgerichte ihre Pflicht verletzen.

Weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gesichtspunkten ergibt sich daher ein durchschlagender Grund für das umstrittene Recht. Auch die Staatenpraxis spricht nicht für, sondern eher gegen sein Bestehen. Robin und Fauchille[9]) weisen nämlich für ihre entgegengesetzten Ansichten in gleicher Weise auf die Geschichte. Fauchille kann sich dabei gerade auf die Praxis Frankreichs und Belgiens während des Weltkrieges berufen, die den befreundeten alliierten Heeren auf ihrem Staatsgebiet keineswegs auch eine Gerichtsbarkeit über ihre Einwohner zugestanden. Selbst in den Besatzungsverträgen, die dem Okkupanten diese Kompetenz einräumen, bleiben regelmäßig die Landesgerichte grundsätzlich zuständig. Fakultativ nur treten neben sie die Militärgerichte. Das war noch zuletzt die Regelung 1871 und im RhA. von 1919. Robin prüft diesen letzten Gesichtspunkt nicht.

Die Abwehrmaßnahmen, die der Okkupant zu seinem Schutze treffen darf, in das Gewand eines gerichtlichen Verfahrens zu kleiden, besteht generell kein Anlaß. Es ist vielmehr für den konkreten Besetzungsfall zu prüfen, ob ein solches Rechtsverfahren erforderlich ist[10]). Eine solche Notwendigkeit wird regelmäßig dann zu verneinen sein, wenn die Besetzung in einem zivilisierten Lande geführt wird, dessen Rechtsprechung kulturell der des besetzenden Staates gleichsteht.

Besteht in einem solchen Besetzungsfall in concreto die Befürchtung, daß eine einzelne Entscheidung parteilich ist, so muß darum noch nicht der Okkupant ganz an die Stelle der Gerichte des besetzten Staates treten, soweit seine Interessen berührt sind. Als weniger scharfes, ebenso geeignetes Mittel würde hier die Nachprüfung einzelner Urteile durch ein gemischtes oder neutrales Schiedsgericht oder auch durch den Okkupanten selbst den Schutzzweck ausreichend gewährleisten. Poupard[11]) setzt zu Unrecht das alleinige „juger" der Landesgerichte ohne weiteres einem „juger sans contrôle" gleich. Gerade die alleinige Gerichtsbarkeit

[9]) B.-Fauchille Nr. 226.
[10]) So auch Bumiller S. 95 ff., Wuthenau S. 67 f.
[11]) S. 190.

des Aufenthaltsstaates wird geeignet sein, bestehende Gegensätze der Bewohner zum Okkupanten erheblich zu verringern, und, weil die einheimische Gerichtsgewalt regelmäßig rechtlich und psychologisch stärker wirkt als die des Okkupanten, Angriffe in erhöhtem Maße zu unterbinden.

Schon nach dem allgemeinen Völkerrecht war daher die Militärgerichtsbarkeit über die Einwohner Duisburgs als widerrechtlich anzusehen. Die rechtlich unwirksame Verhängung des Belagerungszustandes konnte dieses Ergebnis nicht umstoßen. Die Besatzung durfte sich um so weniger Rechte über die Bewohner anmaßen, als die Besetzung Duisburgs selbst im Widerspruche zum Völkerrecht stand.

Daß die fremde Gerichtsbarkeit auch bei der entgegengesetzten rechtlichen Beurteilung auf die Angriffe gegen die Sicherheit und die Bedürfnisse der Truppen beschränkt werden muß, ist allgemein anerkannt. Selbst an diesen Rahmen hielt sich die Besatzung nicht. Alle VOen. der Militärbehörden wurden der militärgerichtlichen Ahndung unterworfen, auch wenn sie für die Sicherheit und die Bedürfnisse der Truppen nicht erforderlich waren. Der Weg der VO. wurde in vielen Materien anscheinend gerade zu dem Zwecke beschritten, um die deutsche Gerichtsbarkeit zugunsten der Militärbehörden auszuschalten. Das galt in erster Linie von den Besatzungsanordnungen über den Wucher — zum Schutze der finanziellen Interessen der Besatzungsangehörigen — und den Verkehr, bei denen das deutsche Recht auch den Schutz der Besatzung ausreichend gewährleistete.

Darüber hinaus war der Militärgerichtsbarkeit die strafgerichtliche Aburteilung aller Staatsangehörigen der alliierten Länder, nicht nur der Besatzungsteilnehmer, vorbehalten. Der Besatzungsbefehlshaber konnte sogar nach Gutdünken alle Strafsachen, die zum Nachteil von Staatsangehörigen der alliierten Länder begangen worden waren, vor die Militärgerichte ziehen; die deutsche Staatsanwaltschaft mußte von solchen Fällen dem Militärauditeur sofort Anzeige machen und ihm auf Ersuchen die Akten vorlegen[12]). Dem privaten alliierten Ausländer wurde damit in Deutschland eine teilweise Exterritorialität beigelegt. Zusammenhang mit den Besatzungsinteressen bestand hier überhaupt nicht mehr. Doch trotz eines deutschen Protestes blieben diese Bestim-

[12]) § 3 Ziff. 4 und 5 der Gerichtsverordnung vom 23. Dezember 1921. Vgl. dazu Jaer S. 77 f.

mungen bis zur Räumung in Kraft. Jaer sucht sie vergeblich auf den Art. 43 HLKO. zu stützen, indem er sich auf die angebliche Atmosphäre von Fremdenfeindlichkeit beruft, die in Deutschland nach dem Kriege geherrscht habe, und indem er aus dieser dann die Ausnahmeregelung als „zwingendes" militärisches Erfordernis konstruiert. Will er in der Tat die Konsequenz ziehen, daß die Befürchtung am Platze gewesen wäre, die deutschen Gerichte würden in einer die öffentliche Sicherheit und Ordnung im besetzten Gebiete gefährdenden Weise gegenüber den ehemals feindlichen Ausländern das Recht beugen? Jaer glaubt darum wohl zur besseren Entschuldigung selbst darauf hinweisen zu sollen, daß diese Bestimmungen nur selten praktisch geworden wären.

Sehr häufig waren die Fälle, in denen deutsche Staatsangehörige der einheimischen Gerichtsbarkeit entzogen wurden, ohne daß auch nur berechtigte Besatzungsinteressen mitgesprochen hätten. Verhindert wurde auf diese Weise die Verfolgung gemeiner Delikte nicht nur, wie schon erwähnt, gegen Separatisten, sondern regelmäßig ebenso gegen Deutsche, die als Arbeiter oder Angestellte bei der Regie oder auch nur als Spitzel und Agenten für die Besatzungsmächte tätig waren. Die Rechtslage war auch hier nicht zweifelhaft. Der außervertragliche Okkupant im Frieden hat keine Rechte über die Landesbehörden und über die Vollziehung des einheimischen Rechtes durch sie.

Der Kampf um die Zuständigkeit der Kriegsgerichte in Duisburg und damit im Sanktionsgebiete wurde im Jarresprozesse ausgetragen [13]), der zugleich der klassische Prozeß um das Ausweisungsrecht war. Als der dritte große Besatzungsprozeß des Ruhrkampfes steht er neben dem Thyssen- und dem Krupp-Prozeß. Seine Bedeutung und die wissenschaftlich wertvollen Ausführungen der deutschen Verteidigung rechtfertigen es, seinen Verlauf und die in ihm vertretenen allgemeinen Rechtsfragen hier kurz darzulegen.

Der Sachverhalt war einfach und nicht umstritten. Am 29. Januar 1923 hatte General Beaurain, mit der üblichen Berufung auf die Vollmachten, die ihm der Belagerungszustand verliehen habe, die Absetzung und die Ausweisung des Oberbürgermeisters Dr. Jarres verfügt. Dr. Jarres protestierte sofort gegen die Rechtmäßigkeit des Befehls und erklärte, er werde ihm nicht Folge

[13]) Die Frage war schon Ende Januar 1923 im Reinhardtprozeß angeschnitten worden.

leisten. Sofort nach der Verkündigung der Verfügung wurde er von der belgischen Kriminalpolizei gewaltsam in einem Kraftwagen fortgeführt und an der Grenze des besetzten Gebietes bei Hervest-Dorsten auf offener Landstraße und in strömendem Regen ausgesetzt [14]). Noch am gleichen Tage kehrte Dr. Jarres zurück. Er verließ jedoch Duisburg wieder, um die Verhandlungen nicht zu stören, die zunächst eine gütliche Zurücknahme durch den Befehlshaber nicht unversucht lassen wollten [15]). Als die Bemühungen erfolglos blieben, insbesondere auch General Degoutte nichts veranlaßte, der nach der Angabe Beaurains die Ausweisung ausdrücklich verlangt hatte und für seine Aufhebung allein zuständig sein sollte, kehrte Dr. Jarres am 7. Februar 1923 erneut zurück. Auf seine Mitteilung an den Kommandanten, er habe in Konsequenz seines Protestes seine Amtsgeschäfte in Duisburg wieder aufgenommen, wurde er in seinem Amtszimmer verhaftet und in das Gerichtsgefängnis nach Aachen geschafft.

Die Hauptverhandlung vor dem Kriegsgericht in Aachen fand am 12. Februar 1923 statt. Die Anklage lautete auf Bannbruch. Das Urteil, das wahrscheinlich in Brüssel angefertigt worden war, wurde erst am 17. Februar 1923 verkündet. Es lautete auf einen Monat Gefängnis wegen Übertretung des Ausweisungsbefehls. Auf die hiergegen eingelegte Berufung [16]) erhöhte das Berufungsgericht in Aachen am 7. März 1923 die Strafe auf 2 Monate Gefängnis, weil der Angeklagte dem Ausweisungsbefehle aus Prinzip getrotzt habe. Die gegen dieses Urteil eingelegte Kassation zum Kassationshof in Brüssel wurde Anfang April als aussichtslos zurückgezogen, nachdem sich dieser Gerichtshof in einem anderen Verfahren für unzuständig erklärt hatte, über Urteile zu befinden, die im besetzten Gebiete von den Militärgerichten nach loi martiale ergangen waren [17]).

Die Verteidigung lag in den Händen des aus den großen Besatzungsprozessen bekannten Rechtsanwalts Dr. Grimm aus Essen und des Duisburger Rechtsanwalts Mehlkopf. Wenn der Angeklagte während des Transportes und der Urteilsverkündigung wie

[14]) Im Verhandlungstermin erklärte der Vorsitzende des Kriegsgerichts, diese Art der Ausweisung habe nicht in der Absicht der Besatzungsbehörde gelegen. Die Schuld treffe den ausführenden Unterbeamten. Das war der Chef der Kriminalpolizei van den Bossche.

[15]) Dr. Jarres hatte inzwischen den außerordentlichen rheinischen Provinziallandtag zu leiten, dessen Vorsitzender er war.

[16]) Das belgische Militärstrafrecht läßt im Gegensatz zum französischen eine Berufung gegen Urteile des Kriegsgerichtes zu.

[17]) S. auch Jaer S. 81.

ein gemeiner Verbrecher gefesselt vorgeführt wurde, so mochte sich das durch den Buchstaben des Gesetzes rechtfertigen lassen. Dem Zweck des Gesetzes und dem Empfinden der zivilisierten Welt entsprach es zweifellos nicht.

Der Prozeß selbst ging ausschließlich über Rechtsfragen. Die tatsächlichen Gründe für die Ausweisung — Dr. Jarres sollte insbesondere in einem Aufruf an die Schulkinder von der „feindlichen" Besatzung gesprochen, den Requisitionsbefehlen über die 300 Tonnen Kohle und die Beschlagnahme der Forsten zuwidergehandelt, eine durchaus friedlich verlaufene, spontane Kundgebung der städtischen Beamten nicht verhindert haben — waren nicht Gegenstand des Verfahrens. Der Prozeß wurde um das Prinzip geführt. Der Nachweis, daß die Ausweisung schon aus tatsächlichen Gesichtspunkten hinfällig war, wäre allerdings auch von dem Gerichte nicht beachtet worden, da im französisch-belgischen Recht die Rechtmäßigkeit formell richtig erlassener Verwaltungsakte durch die Gerichte nicht nachgeprüft werden darf.

Die Auffassung der Verteidigung, die zur Begründung der Kompetenzeinrede, in der Berufungsbegründung und in den Plaidoyers der ersten und zweiten Instanz vorgetragen wurde, war kurz zusammengefaßt etwa folgende: Das Kriegsgericht ist nicht kompetent. Grundsätzlich ist ausschließlich der Souverän zuständig, auf seinem Gebiete Recht zu sprechen. Ausnahmen gibt es, vom Fall der kriegerischen Okkupation abgesehen, nur auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages, und da Ausnahmen strikt zu interpretieren sind, muß der Vertrag dieses Recht unzweideutig zum Ausdrucke bringen. Ein solcher Vertrag besteht nicht. Das RhA. beschränkt seinen räumlichen Geltungsbereich ausdrücklich auf das linke Rheinufer. Der Art. 42 HLKO., der überdies nur im Kriege gilt, gewährt dem Okkupanten keine Rechte, weder in der Rechtsetzung noch in der Rechtsprechung. Er stellt nur fest, daß die Besetzung effektiv und nicht bloß papieren sein muß, um wirksam zu sein. Die Anklagevertreter legen den Artikel regelmäßig falsch aus, wenn sie die ganze Befehlsgewalt des Okkupanten aus ihm ableiten. Schließlich kann der VV. mit dem bekannten § 18 die Militärgerichtsbarkeit ebensowenig rechtfertigen wie die Besetzung selbst oder all die anderen Rechte, die aus ihm herausgelesen werden[18]). Deutschland hat gegen diese Auslegung

[18]) Grimm brachte hierzu seine bekannten Argumente, vgl. insbesondere JW. 1923 S. 467 ff.

stets protestiert und auch der Besatzung von 1921 nur unter Zwang nachgegeben. Es hat deshalb auch die für Duisburg bereits seit 1921 bestehende Militärgerichtsbarkeit nicht anerkannt.

Selbst bei analoger Anwendung des RhA. wäre das Kriegsgericht nicht zuständig, denn es handelt sich hier nicht, wie Art. 3e vorschreibt, um ein Vergehen „contre la personne ou les biens" der Besatzungsstreitkräfte. Auch die belgische Militärgerichtsordnung, die im Titel I Kapitel 1 Art. 1—20 die Militärgerichtsbarkeit umgrenzt, sieht für diesen Fall keine Zuständigkeitsnorm vor. Ein einfacher Erlaß des Kommandanten kann die Zuständigkeit der Gerichte nicht erweitern.

Der Belagerungszustand, auf den sich der Ausweisungsbefehl stützt, besteht nicht zu Recht. Die Besetzung Duisburgs ist rechtswidrig, sie ist keine Besetzung de jure, sondern nur de facto. Aus dieser kann der Okkupant keine legitimen Rechte herleiten.

Selbst wenn der Belagerungszustand zu Recht bestände, rechtfertigt sich noch nicht der Ausweisungsbefehl. Denn durch den Belagerungszustand geht nur die Exekutive auf den Militärbefehlshaber über. Er erhält kein allgemeines Gesetzgebungsrecht. An dem materiellen Rechtszustand wird überhaupt nichts geändert. Der Militärbefehlshaber kann insbesondere nicht das Völkerrecht und die Strafgesetze seines eigenen Landes abändern; er kann nicht neue strafrechtliche Tatbestände schaffen.

Für den Kriegsfall wird allerdings vielfach, gegen gerade die französischen Autoren, angenommen, daß der Befehlshaber Verordnungen mit selbständigen Strafbestimmungen erlassen könne, die sog. loi martiale. Niemand hat aber je behauptet, dies Recht sei auch im Frieden anwendbar.

Der Befehlshaber hat auch nicht das Recht, Beamte abzusetzen und auszuweisen. Der Befehl vom 29. Januar bedeutet eine unerlaubte Einmischung in die innere Verwaltung des Reiches, dessen Souveränität auch durch den VV. nicht angetastet ist. Die deutschen Gesetze bleiben nach Art. 43 HLKO. und nach der VO. Degouttes vom 8. März 1921 in Kraft. Ihnen mußte Dr. Jarres gehorchen und darum auf seinem ihm anvertrauten Platze verharren. Art. 260 des belgischen Strafgesetzbuchs ist daher anwendbar, nach dem ein Beamter nicht für Handlungen bestraft werden kann, die er auf Befehl seiner Vorgesetzten begeht.

Die französisch-belgische Literatur hat die Lehre von der höheren Gewalt entwickelt, die als force majeure legale — das Handeln unter gesetzlichem oder behördlichem Zwang — und als

force majeure morale — das Handeln insbesondere aus Vaterlandsliebe — einen strafrechtlichen Schuldausschließungsgrund darstellt. Der berühmte Völkerrechtslehrer Wahl an der Sorbonne stimmt in seinem 1918 erschienenen Werke (Le Droit Civil et Commercial de la Guerre, Band 2 § 1033 p. 35) einem Urteil zu, das einen französischen Zivilisten, der einen deutschen Soldaten angegriffen hatte, freisprach, weil er aus Vaterlandsliebe gehandelt habe. Vaterlandsliebe und Beamteneid hießen auch Dr. Jarres auf seinen Posten zurückkehren [19]).

Die Anklagevertreter erklärten nur kurz, die Besetzung von Duisburg habe von vornherein, im Gegensatz zur Ruhrbesetzung, rein militärischen Charakter gehabt und sei von Deutschland anerkannt worden. Art. 13 des RhA. (!) rechtfertige den Belagerungszustand und damit den Ausweisungsbefehl. Das gleiche gelte von dem Art. 42 HLKO. Dr. Jarres habe den Ausweisungsbefehl selbst als rechtmäßig anerkannt, indem er zunächst versucht habe, über seine Aufhebung zu verhandeln. Er widerspreche sich, wenn er ihn jetzt für ungültig halte. Daß Dr. Jarres ein homme d'une honnêté incontestable sei, der seine Verdienste habe, werde anerkannt. Das hindere aber seine Bestrafung nicht.

Die beiden Urteile vermieden es geflissentlich, auf die Kernfragen und auf die Ausführungen der Verteidigung einzugehen. Das Urteil erster Instanz führte aus: Deutschland hat die auf der Londoner Konferenz beschlossene Besetzung von Duisburg gebilligt. Überhaupt hängt die Ausdehnung der Rechte des Okkupanten mehr als von der vertraglichen oder außervertraglichen Natur der Besetzung von ihrem Zwecke ab. (Robin S. 618.) Hier handelte es sich um Strafe und Garantie. Die Autoren des Völkerrechts sind darüber einig, daß in allen Fällen einer militärischen Besetzung, im Krieg und Frieden, der Okkupant ein gewisses Rechtsprechungsrecht hat. (Robin S. 634.) [20]) Diese Rechtsprechungsgewalt beruht darauf, daß der Okkupant das Recht hat, mit allen Mitteln über seine Sicherheit zu wachen und sie zu garantieren. (Robin S. 634.) [21]) Der Ursprung und die Gründe der

[19]) Die weiteren Ausführungen der Verteidigung, daß nur eine lex imperfecta übertreten sei, interessieren hier nicht.

[20]) Das Zitat ist unvollständig. Robin bezog es nur auf die militärischen Delikte der Heeresangehörigen. Selbst für deren gemeine — nicht militärische — Delikte halten Bonfils-Fauchille Nr. 266 und Rivier, zitiert bei Robin S. 642, die Kriegsgerichte für unzuständig, geschweige für die Bewohner. Dagegen auch noch Féraud-Giraud und Wheaton bei Robin S. 656.

[21]) Seitenzahl und Zitat stimmen nicht. Robin sagt nirgends etwas Derartiges.

Besetzung können ihm dieses droit de légitime défense nicht rauben. (Clunet, Journal Droit International Privé 1882 p. 520.) [22]) Mit der Besetzung wird das Gebiet alsbald der loi martiale unterstellt. (Bluntschli Völkerrecht Nr. 539.) [23]) Diese Kriegsgesetze gehen notwendig dem gemeinen Recht vor. Die Jurisdiktionsgewalt des Okkupanten zieht notwendig das Recht nach sich, in diesem Umfange auch Recht zu setzen. Was aber für die Sicherheit der Truppe erforderlich ist, darüber entscheidet der Okkupant souverän. Selbst wenn man annimmt, daß bei der friedlichen Besetzung der besetzte Staat seine Souveränität fast vollständig behält, so bleibt doch der Vorbehalt bestehen, daß die Bewohner und die Behörden die Sicherheit der Truppen nicht beeinträchtigen dürfen und daß sie sich den Befehlen des Besatzungsheeres insoweit anpassen, als sie die Bedürfnisse und die Sicherheit der Armee betreffen. (In diesem Sinne Robin S. 694 f.) [24]) Auf Grund dieses Rechtes hat der Kommandant den Belagerungszustand verhängt [25]). Daher konnte er auch namentlich Ausweisungsbefehle erteilen [26]) und anordnen, daß ihre Übertretung von den Kriegsgerichten abgeurteilt werde. Das Kriegsgericht aber ist für alle strafbaren Handlungen zuständig, die vor es gebracht werden. (Gesetz vom 16. 6. 1916, und Königl. Verf. vom 9. 6. und 20. 6. 1919.)

Das Berufungsurteil machte sich die Ausführungen des Vorurteils völlig zu eigen. Es hielt ebenfalls für allgemein anerkannt, daß der Okkupant bei jeder Besetzung ein gewisses Recht der Gerichtsbarkeit und entsprechend ein gewisses Recht der Rechtsetzung habe. (Robin S. 623 ff.) Der Okkupant könne in dem Maße, wie es sich durch das verfolgte Ziel und die Sorge für die Sicherheit als erforderlich erweise, Rechtssätze, die die Bewohner verpflichten, erlassen und mit Strafandrohungen versehen. (Robin S. 626.) [27]) Der Ausweisungsbefehl sei aber ausdrücklich damit

---

[22]) Das ist an sich richtig. Das Urteil prüft nur nicht, wie weit dieses Recht geht.

[23]) Bluntschli denkt nur an den Krieg. Für den Frieden lehnt gerade der so viel zitierte Robin S. 681 die loi martiale ab.

[24]) Von conformer aux ordres de l'armée d'occupation enthält Robin nichts. Gerade im Satze vorher sagt er vielmehr, die Einwohner schuldeten nur ihrem Souverän Gehorsam.

[25]) Die Frage, ob ihm dieses Recht zur Verfügung stand, wird nicht geprüft.

[26]) Wie vorige Note.

[27]) Das ist eine grobe Irreführung. Robin sagt den letzten Satz, der wörtlich übernommen ist, ausdrücklich bei Besprechung des „Cas de Guerre".

begründet, daß der Angeklagte sich geweigert habe, den Befehlen der Besatzungsbehörden zu gehorchen, und daß er durch seine schwächliche Haltung die öffentliche Ordnung gefährdet habe. Die Prüfung, ob die Gründe für die Ausweisung stichhaltig seien, stehe dem Richter nicht zu.

Bei den durchschnittlichen Fällen gingen die Gerichte auf juristische Ausführungen überhaupt nicht ein. Auch die Jarresurteile erwähnen den Art. 260 Code Pénal[28]) und die force majeure nicht, die nach belgischem Recht schon für sich allein zur Freisprechung hätten führen müssen. Daß die Verordnungen der Besatzung diese allgemeinen Rechtsgedanken nicht ausschlossen, dürfte keinem Zweifel unterliegen[29]). Die Offiziere sahen in völkerrechtlichen Plaidoyers, denen sie natürlich nicht gewachsen waren, stets den Versuch, sie über die wahre Sachlage zu täuschen. Sie hatten auch einen „rechtlichen" Einwand, dem sie den deutschen Verteidigern gegenüber mehrfach Ausdruck gaben: Warum machen Sie Ausführungen zum Völkerrecht? Deutschland hat sich durch sein Verhalten im Kriege und nach dem Kriege außerhalb des Völkerrechts gestellt; es hat den Anspruch verwirkt, daß Völkerrecht noch auf es Anwendung findet. In den Urteilsbegründungen fand sich als besonderes schlagendes Argument häufig die Erwägung, daß ein deutscher General im besetzten Belgien in gleicher Weise verfahren sei. Die Fälle selbst konnten in tatsächlicher Beziehung nicht nachgeprüft werden. Dem rechtlichen Einwand, daß es sich damals um Krieg gehandelt habe, setzte Colonel Houbion eine sehr freimütige Behauptung entgegen: Das Kriegsrecht ist auch jetzt anwendbar, denn die Besetzungen nach dem Kriege sind doch nur eine Abänderung und Fortsetzung des Krieges.

Daß die Besatzungsgerichte nach politischer Zweckmäßigkeit und auf Befehl urteilten, wo irgend Politik oder das Prestige der Besatzung im Spiele waren, war allgemeine Überzeugung. Der Vorsitzende der ersten Instanz im Jarresprozeß war ehrlich genug, es auszusprechen. Nach der Verhandlung trat er auf dem Korridor

---

[28]) Jaer S. 60 wendet ein, wenn eine Dienstanweisung die Befolgung eines militärischen Befehls verbiete, so überschreite der anweisende Vorgesetzte seine Zuständigkeit, handele also juristisch bedeutungslos. Dieser Einwand würde aber zum mindesten der Voraussetzung bedürfen, daß der verletzte Militärbefehl rechtlich zulässig und wirksam ist.

[29]) Das Gegenteil will anscheinend das erstinstanzliche Urteil im Jarresprozeß sagen.

Dr. Jarres und Dr. Grimm entgegen, reichte beiden die Hand, sprach ihnen seine persönliche Hochachtung aus und bat zu berücksichtigen, daß auch er seine Befehle habe.

Die Erteilung solcher Befehle nahm dem ganzen Rechtsverfahren, das angeblich mit den Garantien moderner richterlicher Unabhängigkeit ausgestattet war, seinen Sinn. Gerade die vermutete Parteilichkeit der einheimischen Gerichte war das stärkste Argument für die Zuständigkeit der Besatzungsgerichte gewesen. Die Besatzung verletzte zugleich Buchstaben und Geist ihres eigenen Rechts über die Militärgerichtsbarkeit. Daß die Offiziere, die als Militärs den unbedingten Gehorsam gewohnt waren, sich diesen Befehlen beugten, mag menschlich begreiflich sein. Recht lich kann es sie nicht entlasten. Die unabhängige Stellung des Richters ist so sehr Allgemeingut der modernen Rechtsüberzeugung, daß auch sie sie nicht verkennen konnten. Niemals kann aber irgendwie entschuldigt werden, daß sie reiner Willkür die Hand boten. Das Sterkrader Kriegsgericht hatte an vielen Sitzungstagen geradezu die Gewohnheit, in jeder Sache auf das Doppelte des Antrages des Anklagevertreters zu erkennen und beim Verlassen der Sitzung die deutschen Verteidiger noch mit einer höhnischen Verbeugung zu fragen, ob sie heute zufrieden gewesen wären.

Im Verein mit den übrigen Besatzungsgerichten stellten sich auch die für Duisburg zuständigen belgischen Gerichte in den Dienst der jeweiligen politischen Aufgaben[30]). Je nach diesen wechselten Bestrafung und Strafen. Der Besitz eines Revolvers kostete bald 2 Wochen, bald 6 Monate Gefängnis.

In den ersten beiden Jahren waren die attitude insultante und die Übertretung der Preisvorschriften die häufigsten Verbrechen. Die Truppe sollte moralisch und finanziell überlegen gestellt werden. Unter diese beleidigende Haltung fielen alles und alle. Vor das Polizeigericht kam, wer in lachendem Gespräch an einem Posten vorübergegangen war, denn er hatte jedenfalls über den Posten gelacht; das Dienstmädchen, das das Dienstmädchen der einquartierten Besatzungsfamilie beleidigt hatte; selbst der Mann, der den Hund eines Besatzungsangehörigen beiseite geschoben hatte, weil er ihm im Wege war.

Wie sehr sich die Besatzung damals als den eigentlichen Herrn des Gebietes betrachtete, zeigte ein Urteil aus frühester Zeit, das

[30]) Vgl. hierzu Grimm, Acht Jahre französ. Kriegsgerichte.. DJZ. 1927 S. 342 ff., s. auch DJZ. 1926 S. 1256 ff.

mehrere ganz grobe Rechtsfehler enthielt: Der Gärtner Kwasigroh aus Duisburg wurde am 7. Dezember 1921 vom Kriegsgericht in Aachen (Urteil Nr. 156) zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt, weil er am 13. Juni 1921 oder früher in Essen Gegenstände, Pläne, Schriften, Dokumente oder Verzeichnisse, deren Geheimhaltung die Landesverteidigung oder äußere Sicherheit des Staates angeht, einer auswärtigen Macht oder anderen Personen im Interesse einer auswärtigen Macht ausgeliefert oder bekanntgegeben habe. und zwar durch die Mitteilung an die deutschen Behörden, daß drei Personen, ein Holz und ein Ehepaar Heidemann[31]), im Dienste der belgischen Behörden ständen; Vergehen gegen § 118 des belgischen Strafgesetzbuchs. Hier wurde also ein Deutscher in Deutschland zu einer ganz besonders harten Strafe verurteilt, weil er, seiner vaterländischen Pflicht folgend, im damals unbesetzten Gebiet[32]) dadurch „Landesverrat" gegen Belgien begangen hatte, daß er belgische Spitzel der Polizei zur Anzeige brachte. Der erst 19jährige junge Mann, der sich ganz ahnungslos ins besetzte Gebiet begeben hatte, mußte die ganze Strafe verbüßen. Den Buchstaben über den Geist stellend, lehnte es nämlich die Besatzung ausdrücklich ab, auf Kw. die im August 1924 in London vereinbarte Amnestie anzuwenden. Nur für politische Taten, die nach dem 11. Januar 1923 begangen waren, sollte diese gelten. Beide Voraussetzungen hielt die Besatzung aber nicht für gegeben.

Mit dem Jahre 1923 wurde die Bekämpfung des passiven Widerstandes die Hauptaufgabe. Industrielle, Beamte, Kaufleute, Presse und Vereine waren nacheinander die Opfer. Im Juli und August arbeitete das Polizeigericht Hand in Hand mit den Befehlsstellen an der Aufgabe, durch harte Bestrafung geringfügiger Verkehrsübertretungen während des verschärften Belagerungszustandes die ganze Bevölkerung zu zermürben, denn die Besatzung hatte inzwischen erkannt, daß in der Frage des passiven Widerstandes die ganze Bevölkerung, Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zusammenstand. Nach dem Aufhören dieses Widerstandes trat der wirtschaftliche Kampf in den Vordergrund. Harte Strafen ergingen für angebliche Zollhinterziehungen, zu denen die Weigerung gehörte, die während des Ruhrkampfes rechtmäßig an die deutschen Behörden gezahlten Verbrauchsabgaben erneut an die

---

[31]) Sie wurden 1922 vom Reichsgericht wegen Landesverrats und Verrats militärischer Geheimnisse zu mehreren Jahren Gefängnis verurteilt.

[32]) Gegen die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf Delikte im unbesetzten Gebiet auch Jaer S. 61.

Besatzung abzuführen. Der heftigsten Verfolgung waren im Frühjahr 1924 die Angehörigen jedweder, oft ganz harmloser, patriotischer Vereinigungen ausgesetzt. Besonders die Organisation C., der Stahlhelm und der Jungdeutsche Orden wurden zu wahren Verschwörerbanden gestempelt. Der Zweck war, die französischen Kammerwahlen in militaristisch-nationalistischem Sinne zu beeinflussen.

Für die Verurteilung ausschließlich maßgebend war das Bild, das die sûreté militaire von dem Beschuldigten gezeichnet hatte. Diese Behörde besaß bei einer ausgezeichneten Organisation sehr gewandte, menschen- und sprachenkundige Beamte. Ein Heer von Ansagern, indicateurs, meist deutschen Spitzeln, sorgte für die Nachrichten. Verstand es der Verfolgte, sich rechtzeitig mit der fremden Polizei zu verständigen, so fiel das Verfahren, ohne Prozeßordnung, einfach unter den Tisch. Die meisten verstanden das nicht. Für sie wurde der Akteninhalt entscheidend.

Um von den Beschuldigten und Zeugen die gewünschten, belastenden Aussagen herauszubekommen, wandten die Beamten geradezu mittelalterliche Foltern an. Faustschläge und Fußtritte, ja die Drohung mit Erschießen waren tägliche Mittel. Oft brachen die Mißhandelten ohnmächtig und blutüberströmt zusammen. Ihre Berichte, die unabhängig voneinander immer wieder ihre Leiden in der gleichen Art schilderten, können gar nicht falsch sein.

Der Schlimmste von allen, der belgische Inspekteur Delreux, fand zu seinem Treiben die Zustimmung seiner Vorgesetzten. Zwei Fälle hatten eine Strafanzeige gegen ihn im Gefolge gehabt. Am Tage nach dem Hochfelder Unglück hatte Delreux einen Telegraphenassistenten K., einen weißhaarigen, würdigen Mann, grundlos unter Beschimpfungen blutig geschlagen, getreten und mit den Fäusten bearbeitet. Drei Stunden lang mußte dann der Mißhandelte so an der Wand stehen, daß ihm die Tür beim Öffnen jedesmal an den Hinterkopf schlug. Am Abend wurde K. dann von einem anderen Beamten entlassen, weil nicht einmal der Verdacht einer strafbaren Handlung gegen ihn bestand[33]). Ein Hubert Kamp aus Osterfeld sollte im April 1924 durch unvorsichtiges Lenken seines Pferdefuhrwerks einen Kraftwagen plötzlich zum Halten gezwungen und dadurch eine Beschädigung

[33]) Der Fall ist wiedergegeben Samml. eidl. Aussagen IV Nr. 120.

verursacht haben. Der Wagen selbst gehörte einem deutschen Zollbeamten, der sich während des passiven Widerstandes mit der Besatzung eingelassen hatte. Delreux verlangte nun, Kamp solle diesem die Reparaturkosten ersetzen. Als Kamp die unberechtigte Forderung ablehnte, wurde er stundenlang in ähnlicher Weise mißhandelt, um am Abend blutüberströmt bei seinem Rechtsanwalt Dr. Hegener zu erscheinen [34]). Der erste Fall wurde sofort mit der Begründung niedergeschlagen, der Beamte habe sich infolge des Hochfelder Attentats in so hochgradiger Erregung befunden, daß ihm die Tat nicht zuzurechnen sei. Der zweite Fall kam vor das Kriegsgericht. Das Urteil lautete auf Freispruch aus folgenden Gründen: Durch das Zeugnis der vielen hohen Offiziere, die gehört worden wären, sei festgestellt, daß der Angeklagte ein hervorragender Beamter sei, dem eine solche Tat nicht zuzutrauen sei. Die eidliche Schilderung des Kamp sei bei dem Bestreiten des Angeklagten unglaubwürdig, sie stände im Widerspruche zu der Aussage des Rechtsanwaltes Dr. Hegener. Der angeblich Mißhandelte, der gegen ½8 Uhr entlassen worden sei, habe erklärt, er sei sofort zu dem Anwalt gegangen. Dieser habe aber ausgesagt, Kamp sei gegen ½9 Uhr bei ihm erschienen. Der Weg betrage nur 20 Minuten. Jedenfalls sei Kamp in den übrigen 40 Minuten in einem Streite zu seinen sichtbaren Verletzungen gekommen. Auch diese ganz offensichtlich unwahrscheinliche Begründung wurde nur durch eine Fälschung der Aussage Dr. Hegeners zustande gebracht, der sich keineswegs auf die angegebene Zeit festgelegt, sondern betont hatte, es könne auch erheblich früher gewesen sein.

Der Prozeß gegen die angeblichen Mörder des belgischen Leutnants Graff, der in erster Instanz vom 23. bis 27. Januar 1923 und in zweiter Instanz am 4. August 1923 in Aachen stattfand, und in dem als Täter die Hamborner Schutzpolizeibeamten Leutnant Reinhardt und die Wachtmeister Klein und Riebke zum Tode, Grabert und Termöhlen zu 20 Jahren Zwangsarbeit verurteilt wurden, war ein eindeutiger Beweis für diese Methode der belgischen Polizei [35]). Durch monatelange Verhaftung, Mißhandlungen, Beleidigungen der Beschuldigten und der Zeugen, durch die Drohung, die als Gegenzeugen zum Alibi benannten Ange-

---

[34]) Wiedergegeben in der Denkschrift 737 Nr. 164.

[35]) Vgl. das Deutsche Weißbuch: Das Urteil des Schwurgerichts in Stettin gegen die ehemaligen deutschen Schutzpolizeibeamten Kaws, Engeler und Schwirrat wegen Ermordung des belgischen Leutnants Graff. S. insbes. S. 34 ff., 85 ff.

hörigen würden wegen Meineides verfolgt werden, gelang es der belgischen Polizei endlich, die Beamten so zu zermürben, daß sie willenlos Protokolle mit konstruierten Aussagen unterschrieben, die sie nie gemacht hatten. In den Hauptverhandlungen widerriefen sämtliche Angeklagten ihre vor der Polizei gemachten Geständnisse, weil sie erzwungen und unwahr wären. Der Polizeiinspektor Creusen bestritt aber unter Eid, daß er einen starken Druck ausgeübt hätte. Obgleich sämtliche Angeklagte ihre Alibis einwandfrei nachweisen konnten, obgleich auch die deutsche Regierung die wahren Täter, die sich inzwischen gestellt hatten, zur Verhandlung entsandt hatte, wo diese sich als die Mörder bezeichneten, und obgleich nach dem Morde nur diese drei sofort aus dem besetzten Gebiet geflüchtet waren, wurden die Angeklagten auf Grund ihrer früheren Geständnisse verurteilt.

Endlich trat selbst die Strafvollstreckung in den Dienst der Besatzungstendenzen. Nicht nur die Tatsache der Strafvollziehung, sondern auch ihre Art und Schärfe sollte auf die Bevölkerung abschreckend und niederdrückend wirken. Obwohl die besondere Behandlung der politischen Gefangenen einer allgemeinen Rechtsüberzeugung entsprechen dürfte, wurden auch die Verurteilten, deren Verbrechen nur im passiven Widerstande lag, wie gemeine Verbrecher behandelt. Als das nicht genügte, um den Abwehrwillen zu brechen, griff die Besatzung während des passiven Widerstandes sogar zu dem Mittel der Deportation. Am 27. April 1923 wurde aus dem Gefängnis in Aachen eine Anzahl deutscher Beamter und Industrieller nach Verviers gebracht, darunter aus Duisburg Bürgermeister Dr. Maiweg, Oberpostdirektor Weithase, Telegrapheninspektor Bläser und Zollsekretär Weise sowie der in Duisburg verurteilte Direktor Boulanger. Diese Maßnahme war durchaus unzulässig. Schon allgemein ist es mit den Befugnissen eines nichtkriegerischen Okkupanten nicht vereinbar, daß er Einwohner, die auch während der Besetzung ausschließlich ihrem Heimatstaat unterstehen, diesem Staate entzieht. Der Fall hier war sogar durch den VV. geregelt. Gemäß Art. 212 VV. war der Art. VI WA. aufrecherhalten geblieben. Dieser schrieb vor, daß aus den besetzten Gebieten die Fortführung von Einwohnern untersagt sei. Das galt auch für die Strafvollstreckung [36]). Der Artikel war zweifellos anwendbar, da sich die Gefangenen in

[36]) Vgl. Vogels I. S. 11.

Aachen im altbesetzten Gebiete befunden hatten. Die Behauptung der Rh.Ko., ihre Gefängnisse im altbesetzten Gebiet seien überfüllt gewesen, war ein nichtiger Vorwand[37]). Die Besatzung scheute sich doch sonst nicht, ihre Raumansprüche durch Requisition zu befriedigen, auf die sie im altbesetzten Gebiete nach dem RhA. sogar einen rechtlichen Anspruch hatte. Die Gefangenen selbst wurden auf ausdrückliche Anordnung aus Brüssel, wie der Direktor des Gefängnisses in Verviers betonte, wie gemeine Verbrecher behandelt. Sie wurden in strengster Einzelhaft gehalten, trugen Sträflingskleidung, erhielten Gefangenenkost und wurden mit Etikettenkleben beschäftigt. Auch in der einen Stunde des täglichen Spazierganges sahen sie einander nicht. Schweigend mußte jeder für sich in einem hohen, von Mauern umschlossenen Gange gehen. Und doch konnte auch hier kein Zweifel bestehen, daß diese Art der Strafvollziehung weder für die Sicherheit und die Bedürfnisse der Besatzung, noch selbst für die von ihr für berechtigt gehaltenen Besatzungszwecke erforderlich war.

[37]) Vgl. dagegen die deutsche Protestnote Ruhrakte IV. S. 128.

Literaturverzeichnis

Annales de la Chambre des Députés. Débats Parlamentaires. Paris.

Aktenstücke über den französisch-belgischen Einmarsch in das Ruhrgebiet. Deutsches Reich, Weißbuch des Auswärtigen Amtes. 1923. Folgen I—IV. (zitiert: „Ruhrakten")

Denkschriften über die Ausschreitungen der Besatzungstruppen im besetzten Gebiet.

Reichstagsdrucksache 1. Wahlperiode 1920/23 Nr. 5448, v. 16. 12. 1922.
Reichstagsdrucksache 1. Wahlperiode 1920/23 Nr. 6403, v. 17. 12. 1923.
Reichstagsdrucksache 2. Wahlperiode 1925 Nr. 737, auch als Sonderdruck bei Heymanns Verlag, Berlin 1925.

4. Denkschrift über die Besatzungskosten (Stand vom 31. 12. 1923) Reichstagsdrucksache 2. Wahlperiode 1924 Nr. 10.

Dokumente zur Besetzung der Rheinlande. Herausgegeben vom Reichsministerium für die besetzten Gebiete.

Heft 1. Die politischen Ordonnanzen der Interall. Rheinlandkommission in Koblenz über Presse, Vereine, Versammlungen usw. und ihre Anwendung in den Jahren 1920—1924. Berlin 1925.
Heft 2. Eingriffe der Besatzungsbehörden in die Rechtspflege im besetzten Rheinland. Eine Sammlung von Belegstücken. Zusammengestellt im Reichsmin. für die bes. Gebiete. Berlin 1925.
Heft 3. Urkunden zum Separatistenputsch im Rheinland im Herbst 1923. Berlin 1925.

Die Erfüllung des Vertrages von Versailles durch Deutschland bis zum 1. April 1921. Deutsches Reich. Weißbuch des Auswärtigen Amtes. Berlin 1921.

Die französisch-belgischen Anordnungen für das Ruhrgebiet (Arrêté 1 bis 116). Berlin 1924.

Geheimdokumente über die französische Ruhrpolitik. Andrien Dariac: Geheimbericht über eine amtliche Reise ins Rheinland. General Mangin: Entwurf über die Besetzung von Düsseldorf und Duisburg. Eingeleitet und herausgegeben von Bernhard Rausch. Berlin 1923.

Die Londoner Konferenz Juli—August 1924. Deutsches Reich. Weißbuch des Auswärtigen Amtes. 1924. Nr. 3.

Notenwechsel der Alliierten im Anschluß an die deutschen Noten vom 2. Mai und 7. Juni 1923. Deutsches Reich. Amtliches Weißbuch des Auswärtigen Amtes. 1923. Nr. 12.

The Parliamentary Debates. Officiel Report. Parliament of the United Kingdom of Great Britain and Ireland. House of Commons.

Die Rechtswidrigkeit der französischen und belgischen Sanktionsmaßnahmen. Denkschrift des Auswärtigen Amtes vom 15. Februar 1923. Deutsches Reich. Weißbuch des Auswärtigen Amtes. 1923. Nr. 2a.

Sammlung eidlicher Aussagen über Gewaltakte der französisch-belgischen Truppen im Ruhrgebiet. Weißbücher des Auswärtigen Amtes. 1. bis 4. Folge. 1923. Nr. 6, 7, 8 und 11.

Die Tätigkeit der Niederrheinischen Industrie- und Handelskammer Duisburg-Wesel und das Wirtschaftsleben ihres Bezirks in den Jahren 1921, 1922, 1923/4, 1925.

Un An d'Occupation. L'oeuvre franco-belge dans la Ruhr en 1923. Düsseldorf, Février 1924. Imprimerie de l'Armée du Rhin.

Urkunden über Besetzung und Räumung des Ruhrgebiets und die Arrêtés der französisch-belgischen Militärbefehlshaber. 2. Folge der franz.-belg. Anordnungen für das Ruhrgebiet, umfassend die Arrêtes 113 bis 140 und 200—234. Abgeschlossen im April 1925. Bearb. von Dr. W. Vogels. Berlin 1925.

Verhandlungen des Reichstages. Stenographische Berichte.

Die Verträge über Besetzung und Räumung des Rheinlandes und die Ordonnanzen der Interalliierten Rheinlandoberkommission in Coblenz. Bearb. von Dr. W. Vogels. Berlin 1925.

Verwaltungsbericht der Stadt Duisburg 1912 bis 1924.

Weißbuch, enthaltend eine Sammlung von Aktenstücken über die Verhandlungen auf der Konferenz zu London vom 1. bis 7. März 1921. Reichstagsdrucksache 1. Wahlperiode Nr. 1640.

Zum Ruhreinbruch. Tatsachen und Dokumente. Berlin 1923.

Zur Geschichte der Preußischen Verwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf. Herausgegeben aus Anlaß der tausendjährigen Zugehörigkeit der Rheinlande zum Deutschen Reich. Amtliche Druckschrift der Preuß. Regierung in Düsseldorf. (1925)

Allen, H. T.: Mein Rheinlandtagebuch. Autorisierte deutsche Ausgabe. Verlag von Reimar Hobbing. Berlin. 1925.

Allen, H. T.: Die Besetzung des Rheinlandes. Autorisierte deutsche Ausgabe. Berlin. 1927.

Averdunk-Ring: Geschichte der Stadt Duisburg. Im Auftrage der Stadtverwaltung herausgegeben von Walter Ring. Essen. 1927.

Bergmann, Carl: Der Weg der Reparation. Von Versailles über den Dawesplan zum Ziel. Frankfurt am Main. 1926.

Broustra, Vincent: Les Sanctions Economiques prises en Territoire Rhénan par les Gouvernements Alliés comme suite aux manquements volontaires de l'Allemagne. Thèse. Paris. 1925.

Bumiller, Dr. J. M.: Die völkerrechtliche Stellung der fremden Truppen im Saargebiet. Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, herausgegeben vom Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht in Berlin. Heft 8. Berlin und Leipzig. 1928.

Cavaré, J.: Quelques Notions Générales sur l'Occupation Pacifique. Révue Générale de Droit International Public. 1924. Bd. 31. S. 339—371.

Dohnányi, Hans von: Die Politik der Sanktionen. Handbuch der Politik. 5. Band. Berlin. 1922. S. 194—225.

Fauchille, Paul: Traité de droit international public. 8. Auflage des Manuel de droit international public de M. Henry Bonfils. Paris. Bd. 1 Abt. 1 1922, Abt. 2 1925, Abt. 3 1926, Bd. 2 1921.

Finger-Grimm-Nagler-Oetker: Der Krupp-Prozeß. Stuttgart 1923.

Gante, Dr. Thilo: Die Besetzung der Stadt Dortmund durch französische Truppen vom 16. Januar bis 22. Oktober 1924. Tübinger Abhandlungen zum Öffentlichen Recht. Heft 16. Stuttgart. 1928.

Grimm, Dr. Friedrich: Der Mainzer Kriegsgerichtsprozeß. Berlin. 1923.

Ders.: 21 Punkte zur Widerlegung der französischen Zirkularnote über die Ruhrbesetzung. Juristische Wochenschrift 1923, S. 467 ff.

Hervé de Gruben, Baron: Les Belges sur le Rhin. Bruxelles. 1924.

Ders.: La Crise Allemande et l'Occupation Rhénane 1923—1924. Bruxelles. 1925.
Heyking, Alphonse de: L'Exterritorialité. Paris. 1926.
Heyland, Dr. Karl: Die Rechtsstellung der besetzten Rheinlande. Handbuch des Völkerrechts, herausgegeben von Stier-Somlo. 2. Band. 7. Abt. Berlin. 1923.
Heymann, Dr. Theo: Besetzungsrecht. Rechtswissenschaftliche Studien, herausgegeben von Dr. Ebering. Heft 7. Berlin. 1920.
Huguet, Pierre, Docteur en droit: L'Occupation Rhénane et le Droit des Gens. Révue Générale de Droit International Public. 1924. S. 554—593.
Jaer, B. de: L'Armée Belge d'Occupation et son Droit de Juridiction. Liège, Georges Thone, Editeur. 1928.
Keynes, John Maynard: Revision des Friedensvertrages. Übersetzt von Fritz Ransohoff. München und Leipzig. 1922.
Krüger, Viktor: Die Sanktionen des Jahres 1921 und ihre Wirkungen auf das rheinische Wirtschaftsleben. Diss. Würzburg, ungedruckt. 1922.
Linnebach, Karl: Deutschland als Sieger im besetzten Frankreich. 1871/1873. Auf Grund der deutschen Akten dargestellt. Stuttgart, Berlin und Leipzig. 1924.
Liszt, Franz von: Das Völkerrecht. 12. Aufl. bearb. von Fleischmann. Berlin. 1925.
Meurer, Dr. Christian: Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete. Archiv des öffentl. Rechts 1915, Band 33, S. 353—435.
Meurer, Dr. Christian: Die Rechtlosigkeit in den besetzten Gebieten. Zeitschrift für Völkerrecht, Band 12, 1923, S. 439—446.
Oppenheim, L.: International Law. A Treatise. 2 Bände. 1920/1. London.
Poupard, E. Capitaine, Docteur en droit: L'Occupation de la Ruhr et le Droit des Gens. Paris 1925.
Robin, Raymond: Des Occupations Militaires en déhors des Occupations de Guerre. Thèse. Paris. 1913.
Rolin, Albéric: Le Droit Moderne de la Guerre. Band 1. 1920. Bruxelles.
Rüter, Herbert: Die außervertragliche friedliche Besetzung von Staatsgebiet (unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsstellung der Gebietseinwohner). Diss. Hamburg, ungedruckt. 1924.
Scholz, Dr. Franz: Privateigentum im besetzten und unbesetzten Feindesland. Berlin. 1919.
Schoenborn, Dr. jur. Walter: Die Besetzung von Veracruz. (Zur Lehre von den völkerrechtlichen Selbsthilfeakten.) Berlin 1914.
Schumann, Dr. Erich: Die Repressalie. Rostock. 1927. Rostocker Abhandlungen, Rechtswissenschaftliche Reihe, Heft III.
Springer, Dr. jur et phil. Max: Loslösungsbestrebungen am Rhein. (1918 bis 1924.) Auf Grund authentischer Dokumente. Berlin. 1924.
Steiner, Dr. Walter: Französischer Geistesdruck am Rhein. Geschehenes und Gegenwärtiges nach authentischem Material. Rheinische Schicksalsfragen, Heft 15/17. Verlag Rhein. Beobachter. Berlin 1927.
Strupp, Dr. Karl: Das internationale Landkriegsrecht. Frankfurt a. M. 1914.
Ders.: Das völkerrechtliche Delikt. Handbuch des Völkerrechts III. 1a. Berlin, Stuttgart, Leipzig. 1920.
Tardieu, André: La paix. Paris. 1921.
Vogels, H., und Dr. W. Vogels: Das Rheinlandabkommen sowie die Verordnungen der Hohen Kommission in Koblenz. 2 Bände. Bonn. 1920/1.
Wachendorf, Dr. Karl: Zehn Jahre Fremdherrschaft am deutschen Rhein. Eine Geschichte der Rheinlandbesetzung von 1918—1928. Verlag von Reimar Hobbing in Berlin SW. 61. (1928.)

Wentzke, Paul: Politik und Wirtschaft in der rheinischen Sanktionszeit. (1921/22.) Ein Vortrag. Deutsche Rundschau, herausgegeben von Rudolf Pechel. 54. Jahrg. Juni 1928. S. 235—242.
Wiesener, Stadtamtmann: Bericht über die Tätigkeit des Besatzungamtes. Ungedruckt als Manuskript im Duisburger Stadtarchiv.
Wille, Dr. Konrad A.: Der Versailler Vertrag und die Sanktionen. Berl. 1925.
Wuthenau, Alexander von: Okkupationslehre und Ruhrbesetzung. Kieler Dissertation, ungedruckt. 1924.
Zorn, Dr. Albert: Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung. Eine kritische Untersuchung. Berlin. 1906.

Abkürzungen

RhA.	= Rheinlandabkommen vom 28. Juni 1919.
Rh.Ko.	= Interalliierte Rheinlandoberkommission zu Koblenz.
Rep.Ko.	= Reparationskommission.
Ord.	= Ordonnanz der Interalliierten Rheinlandoberkommission.
VO.	= Verordnung.
VV.	= Versailler Vertrag über den Friedensschluß zwischen Deutschland und den alliierten und assoziierten Mächten vom 28. Juni 1919.
WA.	= Waffenstillstandsabkommen vom 11. November 1918.
HLKO.	= Haager Landkriegsordnung von 1907.
DJZ.	= Deutsche Juristenzeitung.
JW.	= Juristische Wochenschrift.
R.D.I.	= Revue de droit international et de legislation comparée.
Journ. Clun.	= Journal du droit international, herausg. von Clunet.
DAZ.	= Deutsche Allgemeine Zeitung.

Lebenslauf

Geboren wurde ich, Helmut Naunin, am 16. September 1904 zu Deutsch-Eylau, Kreis Rosenberg (damals Westpreußen), als Sohn des Pfarrers Lic. theol. Otto Naunin und seiner Ehefrau Hanna, geb. Frenzel. In Ostrowo (frühere Provinz Posen) besuchte ich die Volksschule und das Gymnasium bis zur Obersekunda. Als mein Vater im Juni 1920 die inzwischen polnisch gewordene Stadt verlassen mußte und nach Wanne i. W. (jetzt Wanne-Eickel) versetzt wurde, kam ich auf das Gymnasium in Gelsenkirchen. Dort bestand ich am 15. März 1923 die Reifeprüfung. Bis zum 1. November 1924 war ich alsdann als Lehrling im Bankgewerbe tätig. Danach studierte ich an den Universitäten Tübingen und Münster die Rechtswissenschaften. Am 12. und 14. Dezember 1927 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts in Hamm das erste juristische Staatsexamen. Seitdem bin ich, mit Unterbrechung des S.-S. 1928, das ich studienhalber in Tübingen verbrachte, als Referendar im Bezirke des Landgerichts Bochum tätig.

Druck der
Meyerschen Hofbuchdruckerei
Detmold